VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V.

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Telefon +49 30 58 580-0
Telefax +49 30 58 580-100
E-Mail info@vku.de
www.vku.de

Positionspapier

Änderungsvorschläge BNetzA-Festlegung GPKE

Berlin, 26. August 2016

Inhalt

1. Einleitung 2
2. Ziel des Dokuments 2
3. Darstellungshinweise 3
4. Änderungsvorschläge 4

1. Einleitung

Der Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zur zukünftigen Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor und macht umfangreiche Änderungen in den bestehenden Marktkommunikationsprozessen erforderlich.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November 2015 (im Nachfolgenden als „Gesetzentwurf“ bezeichnet) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes aufgenommen. Die BNetzA plant, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse einzuleiten.

In ihrer Auftaktveranstaltung im Dezember 2015 hat die BNetzA den BDEW und den VKU gebeten, entsprechende Prozessvorschläge in Federführung zu erarbeiten. Die erarbeiteten Prozessvorschläge sollten in Abständen von 4 - 6 Wochen in Forumsveranstaltungen der Regulierungsbehörde und den weiteren energiewirtschaftlichen Verbänden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden.

BDEW und VKU haben auf Bitte der BNetzA gemeinsam Prozess- und Lösungsvorschläge für ein Interimsmodell für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in die Marktkommunikation erarbeitet und die Zwischenstände sowie Arbeitsergebnisse in drei Forumsveranstaltungen mit den beteiligten Verbänden (AFM+E, BEMD, Bitkom, bne, EDNA, GEODE), der BNetzA und dem BSI erörtert.

2. Ziel des Dokuments

Mit diesem Dokument schlagen BDEW und VKU konkrete Formulierungsänderungen für die Festlegung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE, Beschluss BK6-06-009) vor.

Primäres Ziel der Vorschläge ist die Umsetzung kurzfristig zu realisierender Herausforderungen, um die neuen Messsysteme für eine Anwendung in das bestehende Prozessregime zu integrieren. Grundlage hierfür sind die vom BDEW und VKU erarbeiteten Prozess- und Lösungsvorschläge zum Interimsmodell.

3. Darstellungshinweise und Nachvollziehbarkeit

Die Vorschläge zur Anpassung der GPKE-Prozesse werden in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Formulierungsvorschläge sind dabei im Microsoft Word Änderungsmodus dargestellt.

Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungsvorschläge im beigefügten Side-Letter-Dokument beschrieben.

4. Änderungsvorschläge

Anlage zum Beschluss BK6-06-009

Darstellung der Geschäftsprozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung bei der Belieferung von Kunden mit Elektrizität

(Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, GPKE)

Konsolidierte Lesefassung

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zur Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.2006 (GPKE) in der Fassung gemäß der letzten Änderung durch den Beschluss BK6-11-150 vom 28.10.2011 wieder

Diese Fassung ist anzuwenden ab dem 01.04.2012.

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis 2
II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung 5
1. Allgemeines 5
2. Definitionen / Abkürzungen 5
3. Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt 7
4. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen 7
5. Zuordnungslisten 10
6. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen 11
7. Vollmachten 12
8. Identifizierung einer Marktlokation 13
9. Fristenberechnung 14
10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse 16
III. Prozesse 17
1. Prozess „Kündigung“ 17
1.1. Kurzbeschreibung 17
1.2. Bildliche Darstellung 18
1.3. Detaillierte Beschreibung 19
1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages) 21
2. Prozess „Lieferende“ 23
2.1. Kurzbeschreibung 23
2.2. Grundregeln 23
2.3. Konfliktszenarien bei der Anmeldung 27
2.4. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“ 31
2.5. Detaillierte Beschreibung 32
3. Prozess „Lieferbeginn“ 34
3.1. Kurzbeschreibung 34
3.2. Bildliche Darstellung 35
3.3. Detaillierte Beschreibung 36
4. Prozess Ersatzversorgung 40
4.1. Allgemeines 40
4.2. Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ 42
4.2.1. Kurzbeschreibung 42
4.2.2. Bildliche Darstellung 43
4.2.3. Detaillierte Beschreibung 45
5. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten 48

5.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten 59
5.1.1. Erhebung von Messwerten 59
5.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten 59
5.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME) 59
5.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME) 60
5.1.5. Bestimmung des Tarifanwendungsfalls für iMS 60
5.1.6. Umgang der in iMS erfassten Werte 60
5.2. Kettenförmige Messwertübermittlung 61
5.2.1. Übermittlungskonstellationen 61
5.2.2. Kurzbeschreibung 64
5.2.3. Sequenzdiagramm 65
5.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses 66
5.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozesse „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten 70
5.3. Sternförmige Messwertübermittlung 92
6. Prozess Netznutzungsabrechnung 93
6.1. Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung 93
6.2. Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung 95
6.3. Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung 96
7. Prozess Stammdatenänderung 102
7.1. Definitionen 103
7.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung 104
7.2.1. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend 105
7.2.2. Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend 106
7.2.3. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend 108
7.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung 109
7.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich) 110
7.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich) 112
7.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich) 113
7.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich) 114
7.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich) 115
7.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich) 116
8. Prozess Geschäftsdatenanfrage 118
8.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage 122
8.2. Geschäftsdatenanfrage von LF an NB 123
8.3. Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB 124
8.4. Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB 125
IV. Anhänge 126
1. Stornierung und Rückabwicklung 126
2. Darstellung der Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis 127

2.1. Kurzbeschreibung Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden: 127
3. Änderung Bilanzierungsverfahren 130
3.1. Grundsätzliches 130
3.2. Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens 130
3.3. Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren 131
3.4. Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB 133
3.4.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB 133
3.4.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB 134
3.4.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB 135
3.5. Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB 135
3.5.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB 135
3.5.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB 136
3.5.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB 137
3.6. Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend 137
3.7. Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB 138
3.7.1. Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB 138
3.7.2. Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB 139
3.7.3. Aktivitätendiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB 139
3.7.4. Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend 140

II. Einführende Geschäftsprozessbeschreibung

1. Allgemeines

Im Folgenden werden Prozesse zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um das Lieferende, den Lieferbeginn, die Ersatzversorgung, ~~die Zählerstand- und Zählwerteübermittlung~~den Messwerteaustausch, die Stammdatenänderung, die Geschäftsdatenanfrage und die Netznutzungsabrechnung. Der Datenaustausch zwischen den ~~Marktpartnern~~Marktteilnehmer beim Prozessablauf erfolgt standardisiert gemäß Ziffer 2 des Beschlusses.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der ~~Marktteilnehmer~~ Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Rollen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird. Die Bundesnetzagentur wird deshalb alle Bearbeitungsfristen einer erneuten Überprüfung unterziehen.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Kunde mit seinem ~~Lieferanten~~ LF einen ~~All-Inclusive-Vertrag~~Energielieferungsvertrag incl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der ~~Lieferant~~LF nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des ~~Lieferanten~~ LF i. S. dieser Prozessbeschreibung soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Ausnahme bildet die Meldung des ~~Lieferanten~~ LF im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen ~~Lieferanten~~ LF übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der ~~Geschäftsprozesse~~ Marktprozesse ab und sind von ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den ~~Marktpartnern~~Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu ~~Geschäftsprozessen~~ Marktprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

2. Definitionen / Abkürzungen

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
CONTRL	Control Message
E/G	Ersatz- / Grundversorger
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
Ersatzversorgung	Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber

Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
HS	Hochspannung
iMS	Intelligentes Messsystem
kME	Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und iMS)
LF	Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer bzw. Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.
LFA	Lieferant alt / Alter Lieferant
LFN	Lieferant neu / Neuer Lieferant
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen Siehe hierzu Kapitel 6. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet gefasst.
Marktlokation	Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Messeinrichtung: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Die Messeinrichtung umfasst zudem auch Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
Messlokation	Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument
Messstellenbetrieb	Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26b. EnWG) incl. Messung
Messung	Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c. EnWG)
mME	Moderne Messeinrichtung
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu

MÜ	Messwertübermittlungsfall
NB	Netzbetreiber
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
POG	Preisobergrenze für den Messstellenbetrieb nach §31 MsbG
Profilkunde	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet. Z. B. LF, NB, MSB
SMGw	Smart-Meter-Gateway
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive TLP zu verstehen
TAF	Tarifanwendungsfall
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	Werktag; darunter sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage. Werktag, siehe auch Kapitel „Fristenberechnung“
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteur rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zuordnungsliste	Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt

Die Prozessbeschreibungen basieren auf der Version 1.1 des Dokuments „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt Strom und Gas“.

~~3.4.Entnahmestelle~~Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

~~Wenn in den Texten von einer Entnahmestelle gesprochen wird, so ist die Abnahmestelle mit allen ihren physikalischen Messeinrichtungen gemeint, über die Energie eingespeist, bzw. entnommen werden kann (z. B. nicht der Firmensitz einer Handelskette). Eine Entnahmestelle wird durch eine Zählpunktbezeichnung definiert, die - solange die Entnahmestelle existiert - nicht mehr verändert wird.~~

~~Mehrere Standorte eines Unternehmens an denen physikalische Entnahmestellen vorhanden sind werden als mehrere Entnahmestellen behandelt.~~

~~Eine Entnahmestelle besteht meist aus einem Zählpunkt. Bei größeren Kunden (z.B. Standort eines Industriekunden) kann eine Entnahmestelle mehr als einen Zählpunkt haben. In diesem Fall ist ein virtueller Zählpunkt durch den VNBzu bilden und summiert abzurechnen.~~

Marktlokation:

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den NB vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Marktlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Abnahmestelle gemeint.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten Ausprägungsformen).

Messlokation:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert (Ausnahme wird nachfolgend beschrieben). Die ID der Messlokation wird durch den NB vergeben.

Hinweis: Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Messlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Messstelle gemeint.

Ausprägungsformen:

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

  Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

  Es ist möglich für die Marklokation und die Messlokation die gleiche ID zur Identifikation zu vergeben, wenn zwischen diesen beiden eine 1:1-Beziehung besteht und darüber hinaus die Messlokation und die Marktlokation sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und somit keine Trafoverluste berücksichtigt werden müssen.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

  Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der NB.

  Bestand zwischen der Markt- und Messlokation eine 1:1 Beziehung und wurde durch den NB die gleiche ID zur Identifikation einer Marklokation wie zur Identifikation der dieser direkt zugeordneten Messlokation vergeben und kommt es aufgrund einer Veränderung dazu, dass die Energie der Marktlokation nicht mehr nur mit Hilfe dieser einen Messlokation ermittelt werden kann, oder wird die Messlokation für die Ermittlung der Energie einer weiteren Marktlokation verwendet, so muss die Zuordnung der ID als Identifikator der Marktlokation erhalten bleiben und für die bisher einzig zugeordnete Messlokation der Marktlokation muss eine Änderung der ID durch den NB erfolgen. Die zweite, neue Messlokation dieser Marktlokation erhält wie die bisher einzig zugeordnete Messlokation eine eigene eindeutige ID vom NB.

Diese Situation liegt beispielsweise bereits im Falle einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vor. Da eine Messlokation für die Ermittlung der Energie einer Marktlokation verwendet wird, in der Energie verbraucht und zudem eine weitere Messlokation für die Ermittlung der erzeugten Energie verwendet wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

  Eine Messlokation kann für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein. Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

- 1:0-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

  Erfolgt die „Ermittlung“ der Energie einer Marktlokation nicht durch eine Messung und ist somit keine Messlokation zugeordnet, wird die Marktlokation als Pauschale-Marktlokation bezeichnet. Die Ermittlung der Energie verantwortet der NB.

  Hinweis: Die Pauschale-Marktlokation ist umgangssprachlich eine Pauschalanlage.

Lokationsbündel:

In einem Lokationsbündel sind alle Messlokationen aller Marktlokationen zusammengefasst, die durch einen einzigen MSB betrieben werden müssen.

Der NB ist dafür verantwortlich, dass der MSB immer alle Messlokationen einen Lokationsbündels kennt, d. h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Prozess Beginn Messstellenbetrieb und mittels des Prozesses Stammdatenänderung muss er sicherstellen, dass der jeweilige MSB den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig mitbekommt.

Regeln für die Bildung eines Lokationsbündels:

- Ein MSB ist für alle Messlokationen verantwortlich, die zur Ermittlung der Energie einer Marktlokation benötigt werden.

  Übertragen auf das nachfolgende Beispiel heißt dies, dass der MSB für die Messlokation-1 und Messlokation-2 verantwortlich ist, die zur Ermittlung der Energie der Marktlokation-A benötigt werden.

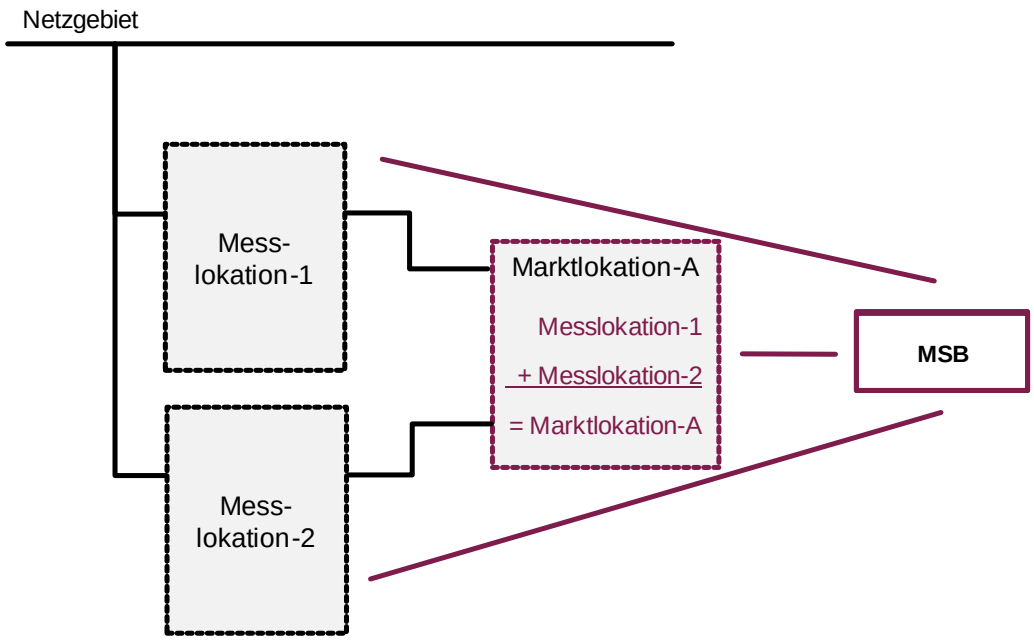

- Ist eine Messlokation zur Ermittlung der Energie für mehrere Marktlokationen erforderlich, so ist der MSB für alle mit der Messlokation verknüpften Marktlokationen und den weiteren zur Ermittlung der Energie der Marktlokationen erforderlichen Messlokationen verantwortlich.

  Übertragen auf das nachfolgende Beispiel heißt dies, dass wenn Messlokation-2 zur Ermittlung der Energie für der Marktlokation-A und Marktlokation-B erforderlich ist, so ist der MSB für die mit der Messlokation-2 verknüpften Marktlokation-A und Marktlokation-B und der weiteren zur Ermittlung der Energie der Marktlokation-A erforderlichen Messlokation-1verantwortlich.

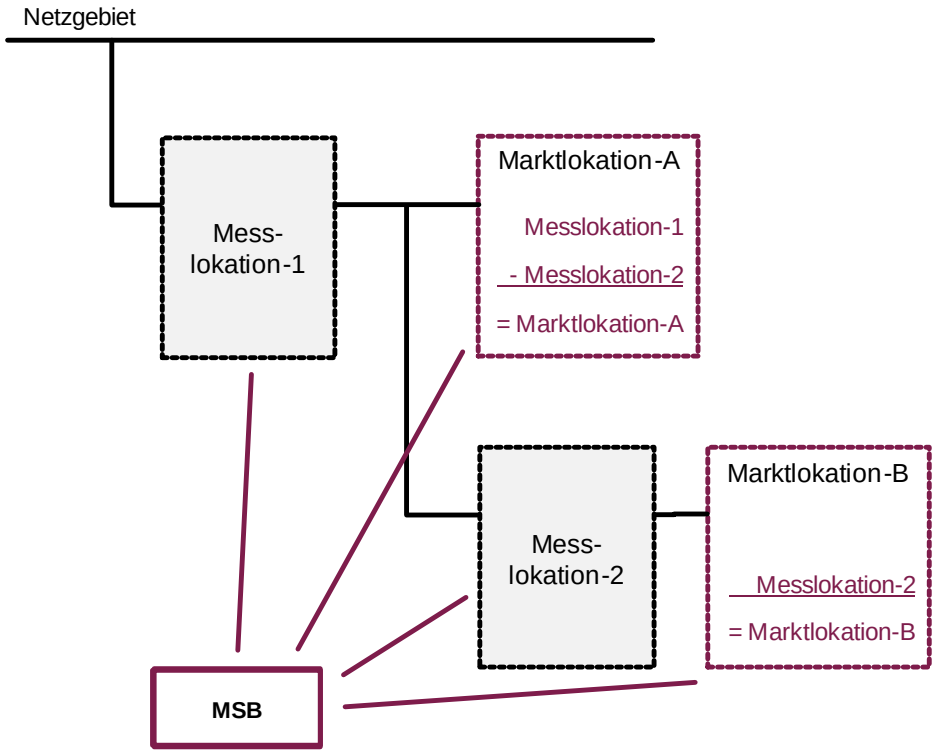

4.5.Zuordnungslisten

Zum 16. Werktag eines Monats übermittelt der ~~Netzbetreiber~~NB die aktualisierte ~~Bestandsliste~~Zuordnungsliste der zugeordneten ~~Entnahmestellen (Zuordnungsliste)~~Marktlokationen für den Folgemonat verbindlich an die ~~Lieferanten~~LF. Meldungen, welche bis einschließlich zum 15. WT positiv beantwortet werden, müssen in der Zuordnungsliste zum 16. Werktag des Monats enthalten sein und dort für die ~~Lieferanten~~ LF kenntlich gemacht werden. Hiervon ausgenommen sind Meldungen, deren Beginn (z. B. Einzugsdatum, Stammdatenänderung) nach dem folgenden Liefermonat liegen (Beispiel: Anmeldung am 18. März zum 6. Juli). Der ~~VNB~~NB übermittelt die Zuordnungsliste auch dann, wenn es keine Änderungen in der Bilanzkreiszuordnung für den Folgemonat gibt. In der Zuordnungsliste sind alle ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen des ~~Lieferanten~~ LF (also Veränderungen aufgrund Lieferbeginn, Lieferende, Ersatzversorgung), die im nächsten Monat mit der jeweiligen Bilanzkreiszuordnung geführt werden, enthalten (inklusive bestätigte Anmeldungen und bereinigt um bestätigte Abmeldungen). Diese Liste entbindet nicht von der Pflicht, auf An- und Abmeldungen entsprechende Antworten zu versenden. Darüber hinaus ist es den ~~Marktpartnern~~Marktteilnehmern freigestellt, weitere Zuordnungslisten zu unterschiedlichen Terminen nach Absprache und Bedarf zu versenden.

Die Zuordnungslisten sollen als stichtagsbezogene informatorische Zusammenfassung bestätigter Einzel-Meldungen die bilanzierungsrelevanten Daten zusammenfassen und dienen dem ~~Lieferanten~~ LF als Grundlage für seine Energiebeschaffung und Prüfung der Bilanzierungsdaten und der Netznutzungsrechnungen. Verbindliche Grundlage für die Zuordnung von

~~Entnahmestellen~~Marktlokationen zu ~~Lieferanten~~ LF und zu Bilanzkreisen sind allein die ausgetauschten Einzelmeldungen. Fehler in ~~den~~ einer ~~Bestandslisten~~Zuordnungsliste sind vom ~~Lieferanten~~ LF nach dem Prozess Stammdatenänderung unverzüglich zu melden und vom ~~Netzbetreiber~~NB für die ~~Bestandsliste~~Zuordnungsliste des Folgemonats zu korrigieren.

Die Zuordnungsliste ist die für einen Zeitraum (Monat) erstellte Zusammenfassung und gibt den zur Abrechnung des Bilanzkreises monatlichen Bestand der ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen des ~~Lieferanten~~ LF wieder. Für jede ~~Entnahmestelle~~Marktlokation wird am 16. WT des Monats für den Folgemonat die Zuordnung zu ~~Lieferant~~ LF und Bilanzkreis angegeben (i. d. R. vom Monatsersten bis zum Monatsletzten). Für jede ~~Entnahmestelle~~Marktlokation wird also für die Netznutzung und Bilanzierung ein Beginn- und wenn schon vereinbart bzw. bestätigt ein Enddatum mitgegeben, damit können auch untermonatliche Veränderungen angegeben werden.

Bei größeren Kundenstandorten (z. B. Standort eines Industriekunden) ~~kann~~ können ~~Liefer- oder Abnahmestelle~~mehrere Marktlokationen vorhanden sein~~mehr als einen physikalischen Zählpunkt haben~~.

In diesem Fall wird ~~die Entnahmestelle~~jede Marktlokation durch eine ~~virtuelle Zählpunktbezeichnung~~ ID definiert, die in der Zuordnungsliste an ~~andere Marktteilnehmer~~den LF weitergegeben wird.

~~5.~~6. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

~~Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Hierbei hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, an die alle Nachrichten unabhängig vom Nachrichtentyp gesandt werden können („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist lediglich für den Empfang oder die Versendung von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung eines Prozessschrittes der vorliegenden Festlegung über den Wechsel des Lieferanten im Stromsektor dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung eines Prozessschrittes aus der Anlage 2 zur Festlegung BK6-09-034 über Wechselprozesse im Messwesen (WiM) oder aus der Anlage 1 zur Festlegung BK6-07-002 (MaBiS) dienen.~~

~~Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten im Rahmen der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse das Datenformat EDIFACT anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit abweichender bilateraler Vereinbarungen zum Datenaustausch nach Maßgabe des Beschlusses. Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem für den Gasbereich in dem Beschluss BK7-06-067 festgelegten, von der BDEW Verbändearbeitsgruppe EDI@Energy entwickelten EDIFACT Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe im Hinblick auf einzelne Nachrichteninhalte eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches für Elektrizität und Gas zu erreichen.~~

~~Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter Beteiligung der Lieferanten in geeigneter Form unverzüglich die erforderlichen EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibungen zu verwenden.~~

~~Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender jeden Nachrichteneingang sowie das Auftreten oder Nichtauftreten von Syntaxfehlern unter Verwendung des Nachrichtentyps CONTRL mitzuteilen.~~

~~Für jede elektronische Nachricht außer CONTRL und APERAK, deren Inhalt eine automatisierte Überprüfung erfordert (insbesondere MSCONS- und UTILMD-Nachrichten), hat der Empfänger eine Anwendungsfehler- bzw. Bestätigungs~~Verarbeitkeitsfehlermeldung ~~unter Verwendung des Nachrichtentyps APERAK an den Absender zu übermitteln. Dies gilt nur, soweit die nachfolgend beschriebenen Prozesse für die Übermittlung eines Prüfungsergebnisses nicht ausdrücklich die Verwendung eines anderen Nachrichtentyps vorsehen.~~

~~Bei allen Nachrichtentypen sind die jeweils aktuellen Versionen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Aktualisierte Nachrichtentypen, deren Neufassungen von den Netzbetreibern durch die projektführende Organisation nach Beteiligung der Lieferanten (Netznutzer) in geeigneter Form bis zum 01.04. eines Jahres aber nach dem 01.10. des Vorjahres verabschiedet worden sind, haben die Marktbeteiligten ab dem 01.10. desselben Jahres für~~

~~den Datenaustausch zu nutzen. Nach dem 01.04. eines Jahres aber vor dem 01.10. desselben Jahres verabschiedete, aktualisierte Nachrichtentypen sind ab dem 01.04. des Folgejahres für den Datenaustausch anzuwenden. In den Versionsregeln können abweichende Umsetzungsfristen festgelegt werden.~~

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Marktrolle anhand einer Marktpartneridentifikation eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

d) Datenkommunikation aus dem iMS

Die Datenkommunikation aus dem SMGw erfolgt an die berechtigten Marktteilnehmern mittels des COSEM XML Standards in der gültigen Fassung der TR03109.

Der Datenaustausch zwischen mME und SMGw bzw. SMGw und EMT erfolgt nach den Vorgaben des BSI.

~~6.~~7. Vollmachten

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

~~7.~~8.Identifizierung einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation

Für den Austausch von ~~entnahmestellenbezogenen~~marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zwischen ~~Netzbetreibern~~ NB und ~~Lieferanten~~ LF sowie zwischen ~~Lieferanten~~ LF untereinander:

a. Grundsätzlich ist eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation durch den Anfragenden anhand des Namens bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation und der ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation eindeutig zu benennen.

b. Ist die ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der Marktlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der Marktlokation mitgeteilt, die der Angefragte nicht zuordnen kann, so ist eine Kombination aus dem Namen bzw. der Firma des Kunden, der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation und der Zählernummer ~~der~~einer der Marktlokation zugeordneten ~~Entnahmestelle~~Messlokation(en) zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf ~~der Messeinrichtung~~dem Zähler angebrachte Nummer.

c. Zur Erleichterung der Identifikation kann eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation auch anhand des Namens des bisherigen ~~Lieferanten~~LF, der Kundennummer des Kunden beim bisherigen ~~Lieferanten~~ LF sowie des Namens bzw. der Firma des Kunden und der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation vorgenommen werden.

d. Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen derselben postalischen Adresse.

Ist keine der vorgenannten Datenkombinationen vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung dennoch nur dann ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Hat der ~~Lieferant~~ LF in Anwendung des Prozesses „Lieferbeginn“ einen Namen des Kunden übermittelt, der mit dem beim ~~Netzbetreiber~~NB gespeicherten Namen nicht übereinstimmt und handelt es sich um den Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“, so kommt eine Ablehnung durch den ~~Netzbetreiber~~NB wegen Nichtidentifizierbarkeit dann nicht in Betracht, wenn die zugleich übermittelte ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der Marktlokation oder die zugleich übermittelte Zählernummer unter der mitgeteilten postalischen Adresse existiert.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der Marktlokation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die ~~Zählpunktbezeichnung~~ ID der Marktlokation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine~~n~~ ~~Zählpunkt~~ Marktlokation auf einen anderen ~~Netzbetreiber~~NB übergeht, muss der ~~Netzbetreiber~~NB alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat ~~der~~ der alte ~~Netzbetreiber~~NB in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des ~~nun~~ nach ihm zuständigen ~~Netzbetreibers~~ NB hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zu bezeichnen ist.

Ablaufdiagramm: Identifizierung einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation

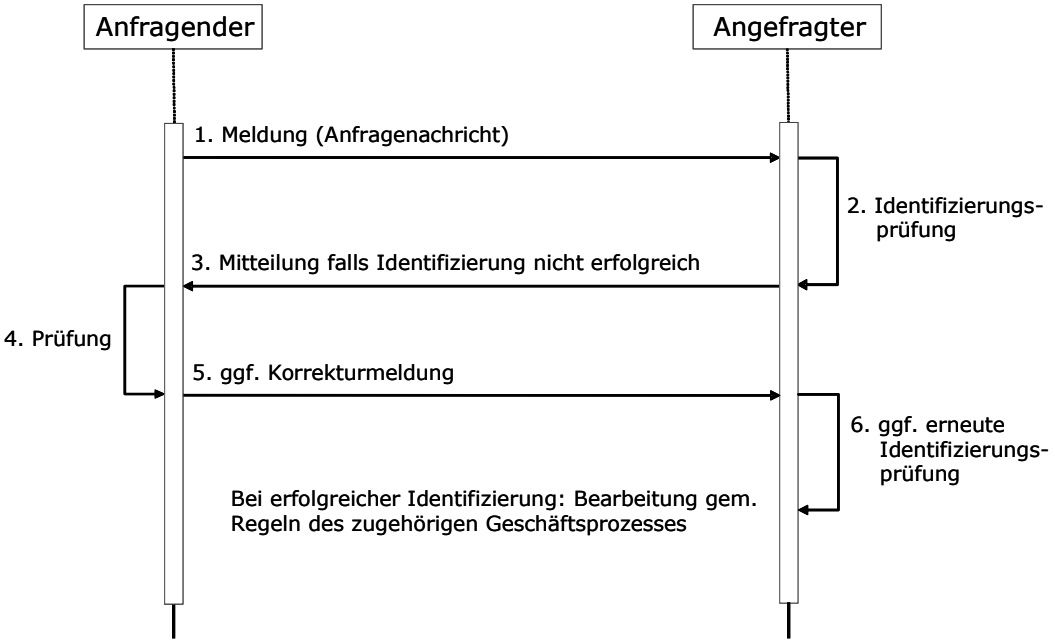

9. Fristenberechnung

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende[1] (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim NB sieben volle Werktage vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraum mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werktage vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechselvorgängen:

[1] Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechselvorgängen:

  Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2012. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFN frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

Mo	DI	MI	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

~~8.~~10. Kurzbeschreibung der Geschäftsprozesse

Das Kundendatenmanagement beinhaltet folgende Prozesse:

Nr.	Prozessname	Kurzbeschreibung
1	Kündigung	Ein ~~Lieferant~~ LF kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers beim bisherigen ~~Lieferanten~~ LF den bestehenden Stromliefervertrag.
2	Lieferende	Ein ~~Lieferant~~ LF meldet beim ~~Netzbetreiber~~ NB aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation des Letztverbrauchers von der Belieferung ab.
3	Lieferbeginn	Ein ~~Lieferant~~ LF meldet beim ~~Netzbetreiber~~ NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation des Letztverbrauchers zur Belieferung an.
4	Ersatzversorgung	Ein Kunde/Letztverbraucher kommt oder verlässt aufgrund der Belieferungssituation die Ersatzversorgung. Ersatzversorgung liegt vor, wenn Strom bezogen wird, ohne dass ~~dem~~ er eine Lieferung oder einem bestimmte~~r~~n Liefervertrag zugeordnet werden kann (z. B. Kunde hat keinen ~~Neulieferanten~~neuen LF).
5	Stammdatenänderung	Inhaltlicher Austausch von Stammdaten des Kunden oder der ~~Entnahmestelle~~ Marktlokation zwischen zwei Marktpartnern, insbesondere wenn sich das Vertragsverhältnis geändert hat. Bei diesen Informationen handelt es sich z. B. um das Lieferverhältnis, Kundendaten, Jahresprognosewert etc.
6	Geschäftsdatenanfrage	Vor dem Wechsel eines Kunden können Stammdaten durch den ~~Neulieferanten~~ LFN beim ~~Netzbetreiber~~ NB angefragt werden.
7	~~Zählerstands-/Zählwertübermittlung~~ Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	Die turnusmäßige oder fallbezogene Zähldaten-/Zählwertbereitstellung durch den NB. Z. B. bei Turnusablesung, Lieferantenwechsel, Lieferbeginn, Lieferende, Zählerwechsel, Ersatzstromversorgung.
8	Netznutzungsabrechnung	Die turnusmäßige oder fallbezogene Abrechnung der Netznutzung für Marktlokationen von Profilkunden und leistungsgemessenen Kunden.

III. Prozesse

1. Prozess „Kündigung“

1.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Kündigung“	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen ~~Neulieferant~~ LFN und ~~Altlieferant~~ LFA zur Kündigung des Stromliefervertrages im Auftrag des Letztverbrauchers. Leitet der ~~Neulieferant~~ LFN den Kündigungsprozess gegenüber einem ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G ein und befindet sich die zu kündigende ~~Entnahmestelle~~Marktlokation in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren. Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der ~~Lieferant~~LF eine nach diesem Prozess gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Prozesses entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der Prozess behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber seinem bisherigen ~~Lieferanten~~ LF den Energieliefervertrag~~Liefervertrag~~ kündigt.

1.2. Bildliche Darstellung

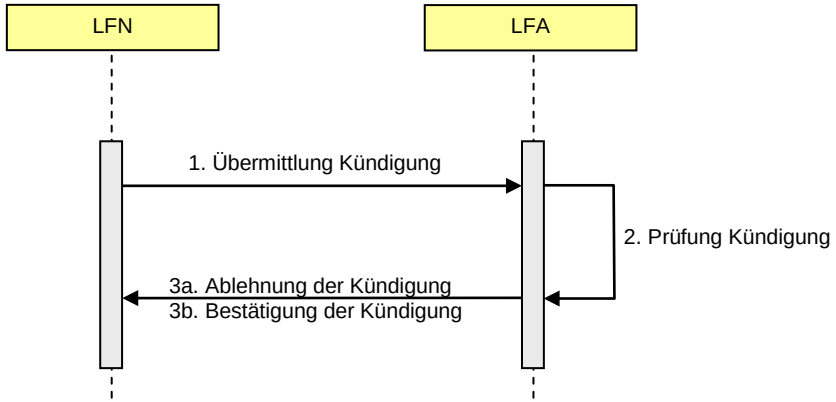

1.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Em-pfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen~~Hinweis / Bemerkung
1	LFN	LFA	Übermittlung Kündigung	-	Der ~~Neulieferant~~ LFN übermittelt die Kündigung an den ~~Altlieferanten~~LFA. In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich • auf einen fixen Tag oder • auf den nächstmöglichen Kündigungstermin beziehen. Das Kündigungsdatum ist der Tag, mit dessen Ablauf die zu kündigende Stromlieferung enden soll (Tagesablauf).
2	LFA		Prüfung Kündigung	-	Prüfung der Kündigung durch den ~~Altlieferanten~~LFA. Auch wenn der Letztverbraucher selbst bereits beim ~~Altlieferanten~~ LFA gekündigt hat, ist eine durch den ~~Neulieferanten~~ LFN erfolgende Zweitkündigung zulässig und zu akzeptieren, wenn dies der Vertragslage entspricht.
3a	LFA	LFN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des~~am~~ 3. WT nach Eingang der Kündigung	Der ~~Altlieferant~~ LFA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des ~~Neulieferanten~~ LFN ablehnt. Hat der ~~Neulieferant~~ LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom ~~Altlieferanten~~ LFA nicht bestätigt, so teilt der ~~Altlieferant~~ LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit. Liegt dem ~~Altlieferanten~~ LFA bereits eine wirksame Kündigung vor und lässt die Vertragslage die Zweitkündigung des ~~Neulieferanten~~ LFN zum gewünschten Kündigungstermin nicht zu, so teilt der ~~Altlieferant~~ LFA gleichzeitig mit der Ablehnung das Datum des Vertragsendes mit. Außerdem teilt er mit, ob die Kündigung vom Letztverbraucher oder von einem dritten ~~Lieferanten~~ LF übermittelt worden war.

Nr.	Sender	Em-pfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkung**
3b	LFA	LFN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des ~~am~~ 3. WT nach Eingang der Kündigung	Der ~~Altlieferant~~ LFA bestätigt gegenüber dem ~~Neulieferanten~~ LFN dessen Kündigung. Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird. Hat der ~~Neulieferant~~ LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der ~~Altlieferant~~ LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums. Der ~~Altlieferant~~ LFA teilt dem ~~Neulieferanten~~ LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit. Der ~~Altlieferant~~ LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem ~~Neulieferanten~~ LFN auch den Prozess „Lieferende“ gegenüber dem ~~Netzbetreiber~~NB anzustoßen. Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Prozess „Lieferende“ gegenüber dem ~~Netzbetreiber~~NB unmittelbar mit Verfassen der Bestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.

1.4. Erläuterung zu den Prozessschritten 3a/3b (Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages)

Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z. B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch ~~Neulieferant~~LFN…	**Rückmeldung ~~Altlieferant~~LFA**	**Erläuterung**
… auf denselben Termin	~~Ablehnung~~ Bestätigung der Kündigung~~, Rückmeldegrund „*Doppelmeldung*“~~	
…auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an ~~Neulieferant~~LFN	Sollte der ~~Altlieferant~~ LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an ~~Neulieferant~~LFN, ~~Rückmeldegrund „*Vertragsbindung*“,~~ Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der ~~Altlieferant~~ LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
…auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	-> Ablehnung der Kündigung~~, Rückmeldegrund „*Kein Vertragsverhältnis*“~~, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des ~~Altlieferanten~~ LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
…auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu -> Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an ~~Neulieferant~~LFN	Sollte der ~~Altlieferant~~ LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu -> Kündigungsablehnung an ~~Neulieferant~~LFN~~, Rückmeldegrund~~	Wenn der ~~Altlieferant~~ LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche

	~~„Vertragsbindung“~~, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Vertragsende-Datum.

2. Prozess „Lieferende“

2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferende“	Ein ~~Lieferant~~LF meldet beim ~~Netzbetreiber~~NB aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ~~des Letztverbrauchers~~ von der Belieferung ab. Gründe können z. B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation, Kündigung durch den ~~Lieferanten~~ LF etc.. Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G für eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation die Ersatzversorgung beenden will (z. B. Ablauf der Drei-Monats-Frist ~~des~~ gemäß § 38 Abs. 2 EnWG).

2.2. Grundregeln

Die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim ~~Netzbetreiber~~NB eingeht.

An- und Abmeldedatum, sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

~~Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in dieser Reihenfolge:~~

~~1.~~An- und Abmeldedatum liegen nach dem Eingangsdatum (nähere Regelungen sind den nachfolgenden Beschreibungen zu entnehmen).

Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.

~~2. Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.~~

~~3. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Entnahmestelle von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten).Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der Netzbetreiber stellt im Rahmen der Entnahmestellenidentifikation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer nicht identisch ist.~~

~~Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:~~

a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.

b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechselvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlauffristen einzuhalten.

c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgesVerbleibende

4. Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die EntnahmestelleMarktlokation zur Ersatz- / Grundversorgung angemeldet wird.

2.3. An- und Abmeldeszenarien für Entnahmestellen mit Standardlastprofilen

Die folgende Tabelle verdeutlicht die möglichen Fallgruppen bei den Prozessen „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ und die bei ihrem Übergang erforderlichen Maßnahmen. Sie bezieht sich ausschließlich auf Entnahmestellen mit Standardlastprofilen und gilt nicht für Lieferantenwechselvorgänge (s.o. Grundregeln 2 und 3).

	Anmeldung fehlt	**Eingangsdatum der Anmeldung bis 6 Wochen nach Anmeldedatum**	**Eingangsdatum der Anmeldung mehr als 6 Wochen nach Anmeldedatum**
Abmeldung fehlt	Nicht relevant (Lieferverhältnis wird fortgesetzt)	• Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)	• Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum. • Anmeldung nur für die Zukunft möglich • Zuordnung der Entnahmestelle nach Maßgabe des Prozesses „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3. Teilschritte Nr. 3a-3f)

Eingangsdatum der Abmeldung bis 6 Wochen nach Abmeldedatum	• Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum. • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.) nach Eingang der Abmeldung.	1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung • Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ (AbschnittC.1.) nach Eingang der Abmeldung. • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum. 2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung • Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f). • Bestätigung der Abmeldung zum Abmeldedatum. • Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum, frühestens aber zum Tag nach dem Abmeldedatum.	• Bestätigung des Lieferendes zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (AbschnittC.1.) nach Eingang der Abmeldung • Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum • Anmeldung nur für die Zukunft möglich
Eingangsdatum der Abmeldung mehr	• Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum • Anmeldung der Entnahmestelle an	• Lieferbeginn zum Anmeldedatum grundsätzlich möglich. • Zuordnung der Entnahmestelle	1. Fall: Eingangsdatum Abmeldung vor Eingangsdatum Anmeldung

~~**als 6 Wochen nach Abmeldedatum**~~	~~Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.).~~	~~gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f).~~ • ~~Bestätigung der Anmeldung zum Anmeldedatum.~~ • ~~Bestätigung der Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum.~~	• ~~Ablehnung der Abmeldung zum Abmeldedatum~~ • ~~Anmeldung der Entnahmestelle an Ersatz- / Grundversorger gemäß Prozess „Beginn der Ersatz- und Grundversorgung“ (Abschnitt C.1.).~~ • ~~Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum und Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.~~ ~~2. Fall: Eingangsdatum Anmeldung vor Eingangsdatum Abmeldung~~ • ~~Ablehnung der Anmeldung zum Anmeldedatum~~ • ~~Zuordnung der Entnahmestelle gemäß Prozess „Lieferbeginn“ (Abschnitt B.3., Teilschritte Nr. 3a-3f).~~ • ~~Bestätigung der Anmeldung zum Folgetag des bestätigten Abmeldedatums.~~

2.3. Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation mehrere ~~Netzanmeldungen~~ Anmeldungen beim ~~Netzbetreiber~~NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden ~~Neulieferanten~~ LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess Lieferbeginn, Prozessschritte 4a/4b) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe ~~Entnahmestelle~~Marktlokation beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens am 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,

   - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
   - auf welchen Lieferbeginntermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
   - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Prozesses „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese ~~Entnahmestelle~~Marktlokation entgegennimmt.

2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ~~auf Zwangsabmeldung~~ob eine Abmeldungsanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem ~~Lieferanten~~ LF die betreffende ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum Zeitpunkt des vom ~~Neulieferanten~~ LFN begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene ~~Altlieferant~~ LFA wird erforderlichenfalls vom NB im Rahmen der Abmeldungsanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen ~~Lieferanten~~ LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines ~~Lieferanten~~ LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X positiv bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen ~~Lieferanten~~ LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden ~~Lieferanten~~ LF für den Lieferbeginntermin X alle ~~Lieferanten~~ LF mit Lieferbeginnterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldungsanfrage im Rahmen des Prozesses Lieferbeginn.

Der besseren Übersichtlichkeit halber, werden die vorgenannten Grundsätze nachfolgend ~~noch einmal~~ tabellarisch zusammengefasst und anhand eines Beispiels erläutert:

	~~Eingangsdatum A2 vor Anmeldedatum A1~~	~~Eingangsdatum A2 nach Anmeldedatum A1~~
~~Anmeldedatum A2 vor Anmeldedatum A1~~	~~Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuzuordnung der Entnahmestelle~~Marktlokation ~~zu Lieferant 2 nur informiert.~~	~~Nur möglich, wenn Anmeldedatum 2 in der Vergangenheit liegt. Bei zulässiger rückwirkender Anmeldung überschreibt Anmeldung 2 Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. Lieferant 1 wird über die Neuzuordnung der Entnahmestelle zu Lieferant 2 nur informiert.~~
~~Anmeldedatum A2 nach oder gleich Anmeldedatum A1~~	~~Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung~~eine Abmeldungsanfrage~~; als Altlieferant gilt in diesem Fall der Lieferant 1.~~	~~Klärung der Zuordnung über den Prozess Zwangsabmeldung~~

Anmeldedatum A2 vor Anmeldedatum A1	Anmeldung 2 überschreibt Anmeldung 1, es sei denn, Anmeldung 2 ist auf den Zeitraum vor Anmeldedatum 1 befristet. LF 1 wird über die Neuzuordnung der Marktlokation zu LF 2 nur informiert.
Anmeldedatum A2 gleich Anmeldedatum A1	Klärung der Zuordnung über eine Abmeldungsanfrage; als LFA gilt in diesem Fall der LF 1.

Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien (nicht abschließend):

Szenario 1:

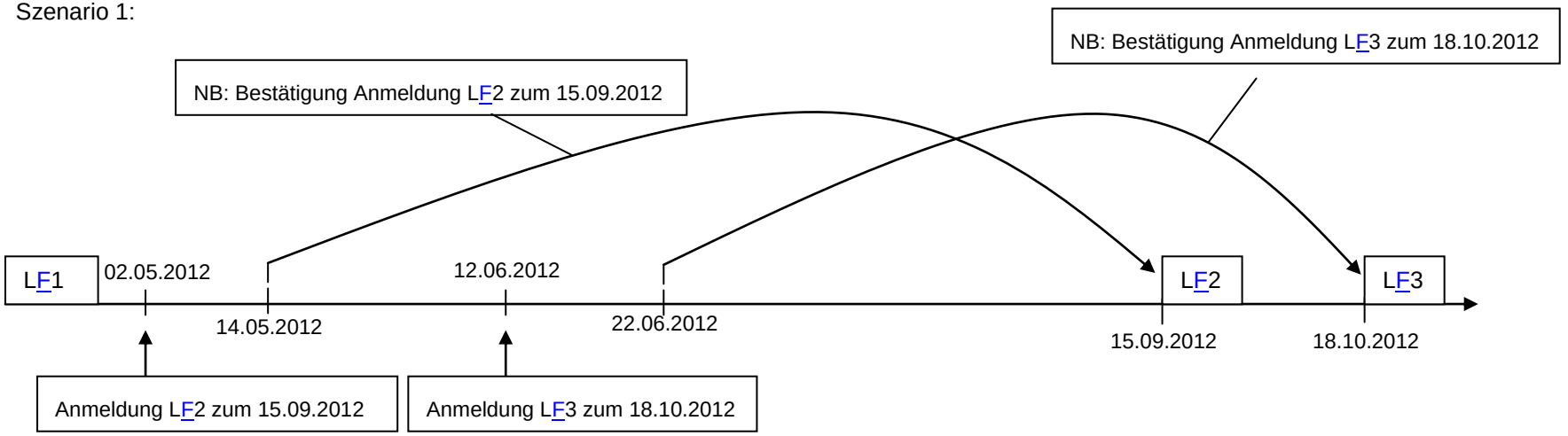

Erläuterung:

Ursprünglich ist ~~Lieferant L1~~LF1 der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des ~~L2~~ LF2 für den Lieferbeginntermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen ~~Lieferanten~~ LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass ~~L1~~ LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an ~~L1~~ LF1 eine Abmeldungsanfrage, auf die ~~L1~~ LF1 mit einer ~~Abmeldung~~Bestätigung der Abmeldungsanfrage zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch ~~L2~~ LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des ~~L3~~ LF3 für den Lieferbeginntermin 18.10.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom ~~L3~~ LF3 gewünschten Lieferbeginntermin ein anderer ~~Lieferant~~ LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist ~~L2~~LF2. Der NB übermittelt an ~~L2~~ LF2 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass ~~L2~~ LF2 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die ~~Zwangsabmeldung~~Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des ~~L2~~ LF2 zum 17.10.2012, ~~L3~~ LF3 wird ab 18.10.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Szenario 2:

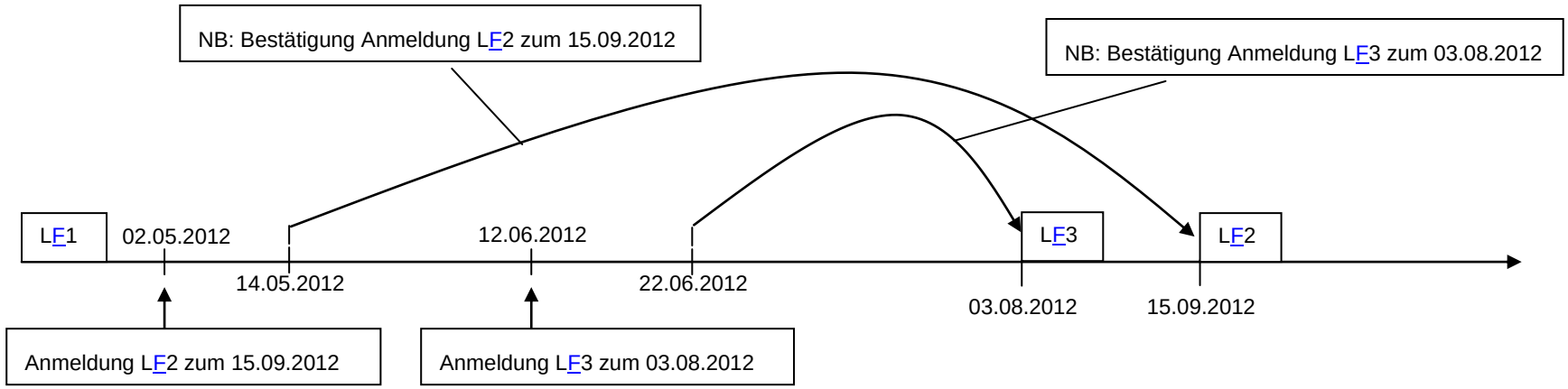

Erläuterung:

Ursprünglich ist ~~Lieferant L1~~LF1 der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zugeordnet. Am 02.05.2012 geht beim NB eine Anmeldung des ~~L2~~ LF2 für den Lieferbeginntermin 15.09.2012 ein. Der NB prüft, ob am 15.09.2012 noch eine aktive Zuordnung eines anderen ~~Lieferanten~~ LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass ~~L1~~ LF1 noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an ~~L1~~ LF1 eine Abmeldungsanfrage, auf die ~~L1~~ LF1 mit einer ~~Abmeldung~~Bestätigung der Abmeldungsanfrage zum 14.09.2012 reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch ~~L2~~ LF2 zum 15.09.2012 vor.

Am 12.06.2012 geht beim NB die Anmeldung des ~~L3~~ LF3 für den Lieferbeginntermin 03.08.2012 ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom ~~L3~~ LF3 gewünschten Lieferbeginntermin ein anderer ~~Lieferant~~LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) ~~L1~~LF1. Der NB übermittelt an ~~L1~~ LF1 daraufhin eine Abmeldungsanfrage. Hier wird unterstellt, dass ~~L1~~ LF1 auf die Anfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher die ~~Zwangsabmeldung~~Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des ~~L1~~ LF1 zum 02.08.2012, ~~L3~~ LF3 wird ab 03.08.2012 zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber ~~L2~~ LF2 bestätigte Anmeldung zum 15.09.2012 hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginntermin 03.08.2012 des ~~L3~~ LF3 keine Relevanz. Allerdings wird der NB den ~~L2~~ LF2 darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des ~~L3~~ LF3 zum 03.08.2012 positiv bestätigt worden ist und die Anmeldung des ~~L2~~ LF2 damit gegenstandslos wird.

2.4. Bildliche Darstellung des Prozesses „Lieferende“

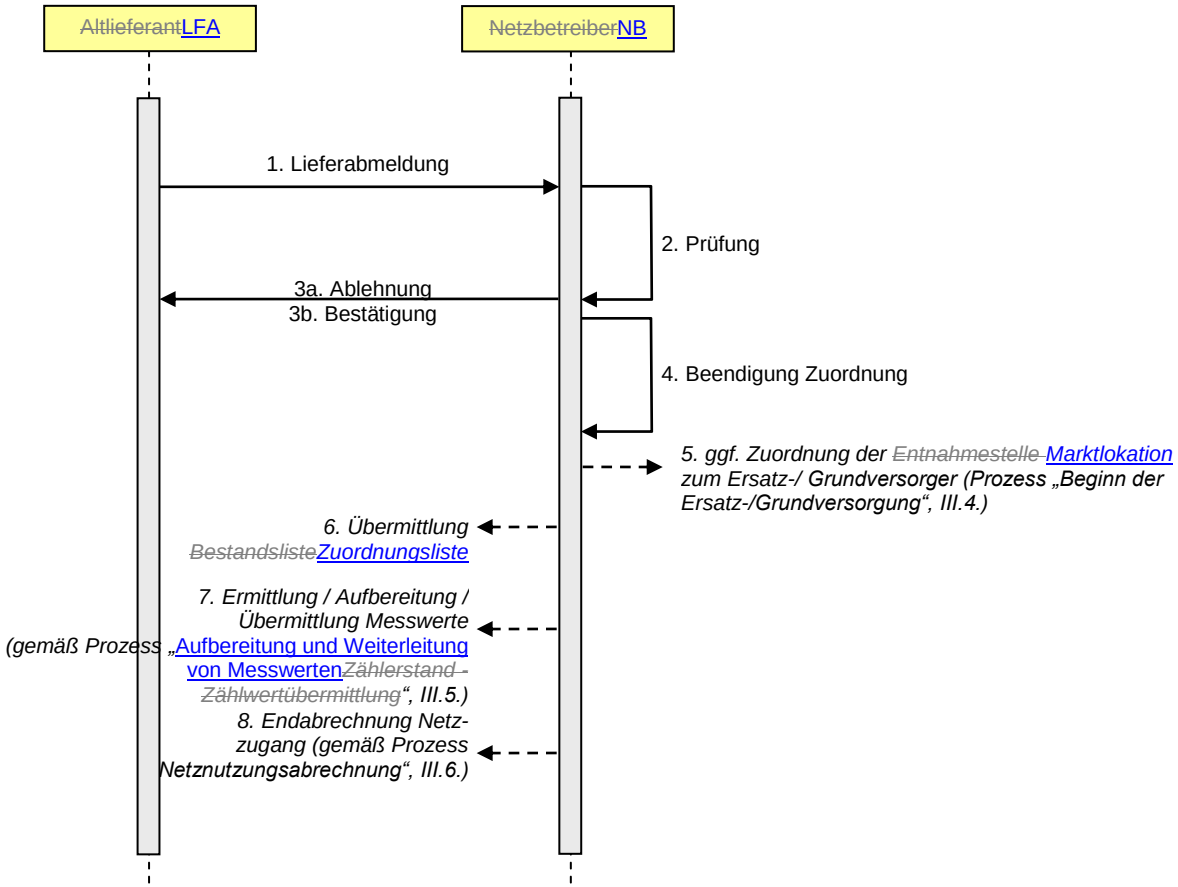

2.5. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Em-pfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkungen**
1	LFA	~~V~~NB	Übermittlung Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmelde-grundes~~.~~, jedoch ~~Im Fall des Lieferanten-wechsels~~mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	Der ~~Altlieferant~~ LFA meldet beim ~~Netzbetreiber~~NB die Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum Abmeldedatum ab. Der ~~Altlieferant~~ LFA teilt mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation erfolgt.
2	~~VNB~~NB		Prüfung der Abmeldung	Unverzüglich nach Eingang der Abmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB prüft die eingegangene~~n~~ Abmeldung. ~~Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlauffrist bis zum Abmeldedatum.~~ Insbesondere erfolgt die Prüf~~t~~ung, ob die Vorlauffrist von 7 WT bis zum Abmeldedatum eingehalten ist.
3a	~~VNB~~NB	LFA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung. Der Grund der Ablehnung ist anzugeben. Als Grund ~~bei Lieferantenwechselvorgängen~~ kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.
3b	~~VNB~~NB	LFA	Bestätigung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum.
4	~~VNB~~NB		Beendigung Zuordnung	wie Prozessschritt 3b	Der ~~Netzbetreiber~~NB beendet die Zuordnung des ~~Altlieferanten~~ LFA zur ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum Abmeldedatum. Ist eine ~~Entnahmestelle~~Marktlokation infolge der Abmeldung künftig weder dem ~~Ersatz-/Grundversorger~~E/G noch einem sonstigen ~~Lieferanten~~ LF zugeordnet, kann eine

Nr.	Sender	Em-pfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkungen**
					Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.
5	NB		ggf. Zuordnung zum ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G	Unverzüglich	Liegt beim ~~Netzbetreiber~~NB keine Information über die Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zu einem ~~Nachfolgelieferanten~~ Nachfolge-LF für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der ~~Netzbetreiber~~NB die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ab diesem Zeitpunkt dem ~~Ersatz-/Grundversorger~~E/G zu. Dies gilt nicht, soweit der ~~Ersatzversorger~~ E/G selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat. *(siehe Prozess „Beginn der Ersatz- / Grund-versorgung“, III.4.)*
6	~~VNB~~NB	LFA	Übermittlung der ~~Bestandsliste~~Zuordnungsliste durch ~~Netzbetreiber~~NB.	Am 16. Werktag des Monats	
7	NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an ~~Altlieferanten~~LFA		*(siehe Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~Zählerstand- / Zählwertübermittlung~~“, III.5.)* Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß III.5. sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.
8	NB		Endabrechnung des Netzzugangs zu der betroffenen ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zwischen ~~Altlieferant~~ LFA und ~~Netzbetreiber~~NB.		*(siehe Prozess „Netznutzungsabrechnung“, III.6.)*

3. Prozess „Lieferbeginn“

3.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung „Lieferbeginn“	Ein ~~Lieferant~~LF meldet beim ~~Netzbetreiber~~NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation des Letztverbrauchers zur Belieferung an. Typische Anlässe sind Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme einer neuen ~~Entnahmestelle.~~Marktlokation. Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den ~~Ersatzversorger~~ E/G versorgt wurde. Zum Prozess Lieferbeginn gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation, bei der zuvor der ~~Netzbetreiber~~NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.

3.2. Bildliche Darstellung

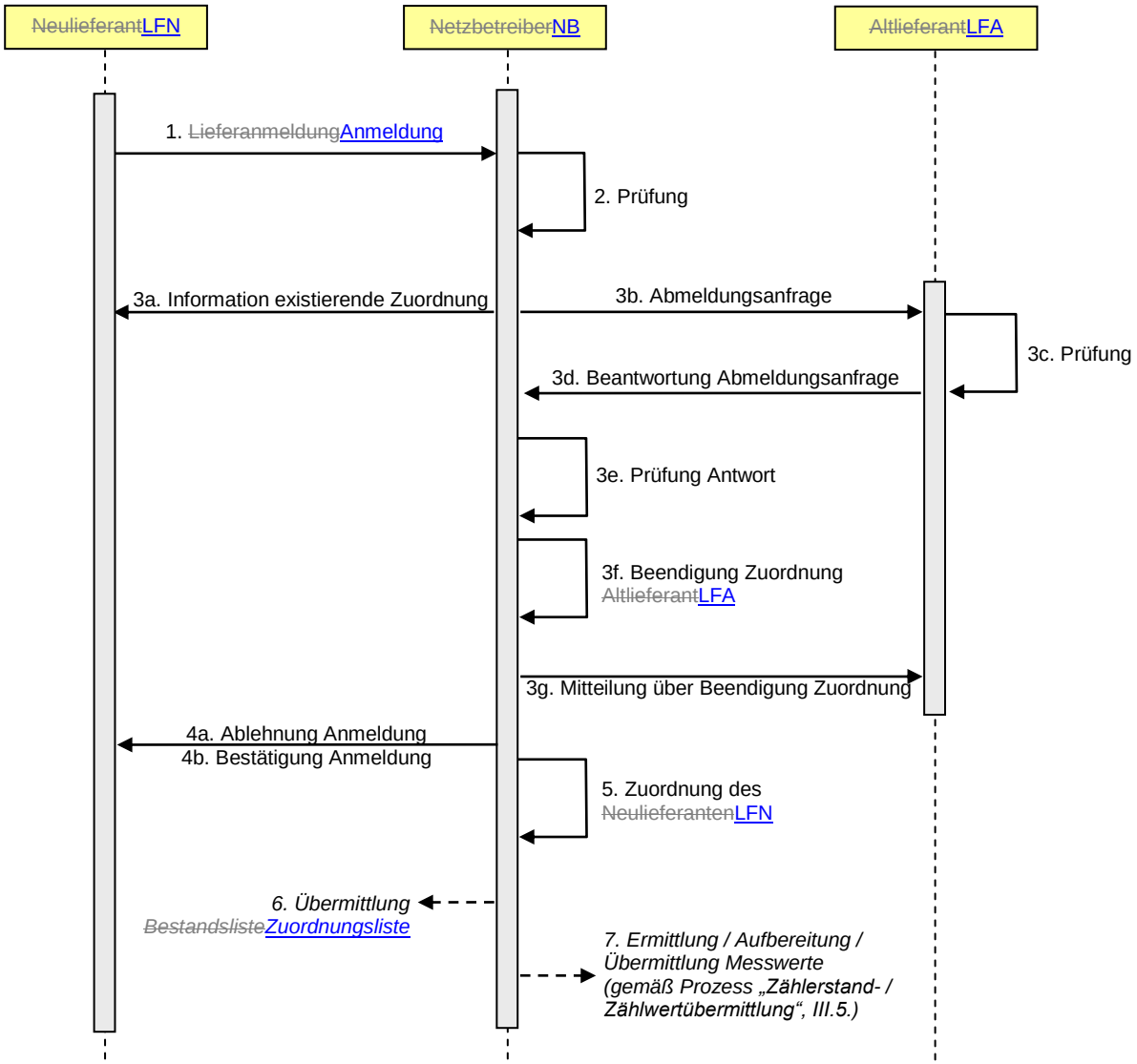

3.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkung**
1	LFN	~~VNB~~NB	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmelde-grundes, ~~bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferanten-wechsels~~ jedoch mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung	Der ~~Neulieferant~~ LFN meldet beim ~~Netzbetreiber~~NB die Belieferung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum Anmeldedatum an. Der ~~Neulieferant~~ LFN teilt in der Anmeldung u. a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der ~~Neulieferant~~ LFN teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation erfolgt. Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zu einem Bilanzkreis erforderlich. Möchte der ~~Neulieferant~~ LFN für die turnusmäßige Ablesung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.
2	~~VNB~~NB		Prüfung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB prüft die Anmeldung in drei Schritten: 1. Prüfung, ob ~~im Fall des Lieferantenwechsels~~ die Vorlauffrist von 10 WT bis zum Anmeldedatum eingehalten ist. 2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der ~~Netzbetreiber~~NB unverzüglich weiter nach Prozessschritt 4a. 3. Prüfung ~~auf Zwangsabmeldung~~ ob die Versendung einer Abmeldungsanfrage erforderlich ist. Ist die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum Anmeldedatum keinem anderen ~~Lieferanten~~ LF zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der ~~Netzbetreiber~~NB

Nr.	Sender	Empfänger	~~Beschreibung des Prozessschritts~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen~~Hinweis / Bemerkung
					mit Prozessschritt 4b fort. Ist die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem anderen ~~Lieferant~~ LF (~~Altlieferant~~LFA) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der ~~Netzbetreiber~~NB mit Prozessschritt 3a fort.
3a	~~VNB~~NB	LFN	Information über existierende Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB informiert den ~~Neulieferanten~~ LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer ~~Lieferant~~LF (~~Altlieferant~~LFA) der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldungsanfrage an den ~~Altlieferanten~~ LFA gestellt wird. Hierbei teilt der ~~Netzbetreiber~~NB dem ~~Neulieferanten~~ LFN insbesondere die Identität des ~~Altlieferanten~~ LFA mit.
3b	~~VNB~~NB	LFA	Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT nach Eingang der Anmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB übersendet dem ~~Altlieferanten~~ LFA eine Mitteilung über die vom ~~Neulieferanten~~ LFN zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der ~~Altlieferant~~ LFA die Belieferung abmeldet.
3c	LFA		Prüfung der Abmeldungsanfrage durch ~~Altlieferant~~LFA	Unverzüglich	Der ~~Altlieferant~~ LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung ~~dergestalt~~ abmeldet, dass der ~~Neulieferant~~ LFN zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation aufnehmen kann.
3d	LFA	~~VNB~~NB	Beantwortung der Abmeldungsanfrage	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldungsanfrage des ~~Netzbetreibers~~NB	Es sind folgende Situationen denkbar: a) Der ~~Altlieferant~~ LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin. b) Der ~~Altlieferant~~ LFA bestätigt die Abmeldung zu einem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt. c) Der ~~Altlieferant~~ LFA widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der ~~Altlieferant~~ LFA eine Begründung für den Widerspruch.
3e	~~VNB~~NB		Prüfung der Antwort des	Unverzüglich, jedoch	Es sind folgende Prüfungsergebnisse denkbar:

Nr.	Sender	Empfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkung**
			~~Altlieferanten~~ LFA durch ~~Netzbetreiber~~NB	spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	• Bestätigt der ~~Altlieferant~~ LFA die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder zu einem noch früheren Datum (Fall b), so wird die Zuordnung des ~~Altlieferanten~~ LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f). Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen diesem Zuordnungsende und dem vom ~~Neulieferanten~~ LFN gewünschten Anmeldedatum werden vom ~~Netzbetreiber~~NB durch Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G in Anwendung des Prozesses *„Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“, (III.4.*) geschlossen. • Widerspricht der ~~Altlieferant~~ LFA und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation dem ~~Altlieferanten~~ LFA zugeordnet. Anschließend weiter mit Prozessschritt 4a. • Beantwortet der ~~Altlieferant~~ LFA die Abmeldungsanfrage des ~~Netzbetreibers~~ NB nicht fristgerecht, so wird die Zuordnung des ~~Altlieferanten~~ LFA zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet (Prozessschritt 3f).
3f	~~VNB~~NB		Beendigung Zuordnung ~~Altlieferant~~LFA	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB beendet die Zuordnung des ~~Altlieferanten~~ LFA zur ~~Entnahmestelle~~Marktlokation • zu dem vom ~~Altlieferanten~~ LFA in Prozessschritt 3d bestätigten Abmeldedatum bzw. • (im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des ~~Altlieferanten~~LFA) zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des ~~Neulieferanten~~LFN.
3g	~~VNB~~NB	LFA	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Anmeldung	Der ~~Netzbetreiber~~NB informiert den ~~Altlieferanten~~ LFA darüber, dass dessen Zuordnung zur ~~Entnahmestelle~~Marktlokation beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.

Nr.	Sender	Empfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen~~Hinweis / Bemerkung
					Anschließend weiter mit Prozessschritt 4b.
4a	~~VNB~~NB	LFN	Ablehnung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozessschritt 2 bzw. 3e	Der ~~Netzbetreiber~~NB lehnt die Anmeldung des ~~Neulieferanten~~ LFN ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung. Resultiert die Ablehnung aus einem Widerspruch des ~~Altlieferanten~~LFA, so teilt der ~~Netzbetreiber~~NB die vom ~~Altlieferanten~~ LFA gegebene Begründung mit.
4b	~~VNB~~NB	LFN	Bestätigung der Anmeldung	Am selben Tag wie Prozess-schritt 2 bzw. 3g	Bestätigung der Anmeldung durch ~~Netzbetreiber~~NB gegenüber ~~Neulieferant~~ LFN zum Anmeldedatum. Die noch benötigten Stammdaten werden übermittelt. Im Fall einer ~~positiven~~ Anmeldebestätigung teilt der ~~Netzbetreiber~~NB dem ~~Neulieferanten~~ LFN die ~~Identitäten der~~Identität des derzeitigen MSB ~~und MDL~~ mit.
5	~~VNB~~NB		Zuordnung des ~~Neulieferanten~~LFN	wie Prozessschritt 4b	Der ~~Netzbetreiber~~NB ordnet die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation dem ~~Neulieferanten~~ LFN zum Anmeldedatum zu.
6	~~VNB~~NB	LFN	Übermittlung der ~~Bestandsliste~~Zuordnungsliste durch ~~Netzbetreiber~~NB.	Am 16. Werktag des Monats	
7	~~VNB~~NB		Ermittlung / Aufbereitung / Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungs-relevanter Daten an ~~Neulieferanten~~LFN.		*(siehe Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~Zählerstand- / Zählwertübermittlung~~“, III.5.)* Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß Kapitel III.5, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.

4. Prozess Ersatzversorgung

4.1. Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die grundsätzliche Reichweite der Grund- und Ersatzversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Gesetzliche Zuordnung von Letztverbrauchern zur Grund- und Ersatzversorgungspflicht

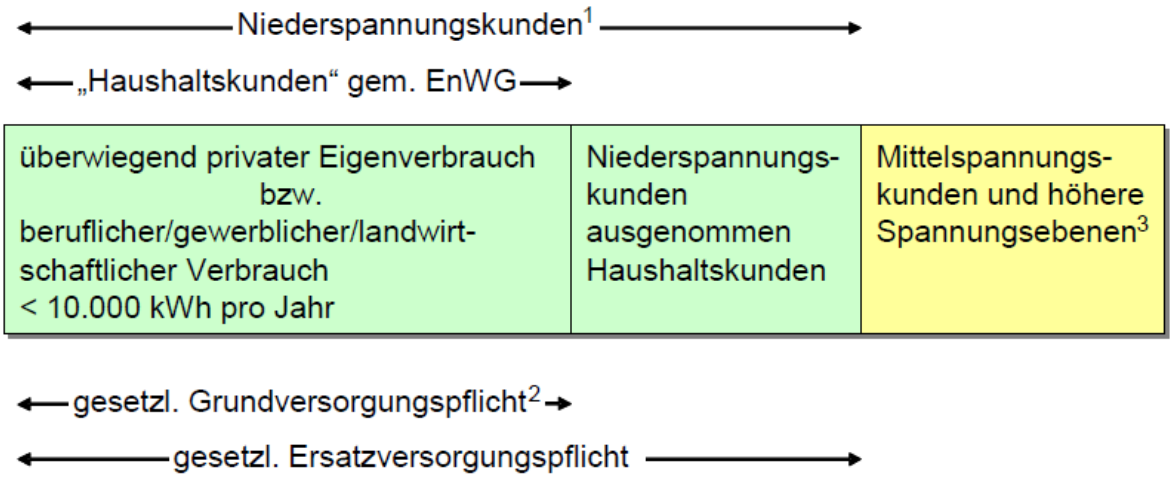

[1] inkl. Umspannung zur Niederspannung

[2] Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

[3] Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen im Rahmen des Prozesses „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ kann untermonatlich ~~und bei SLP-Entnahmestellen bis zu sechs Wochen rückwirkend~~ erfolgen (wie Prozesse „Lieferende“ und „Lieferbeginn“). Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden ~~Mehr-/Mindermengenmodell~~ (Abschnitt IV.2.) im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zum ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G über den Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Prozess „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem ~~Netzbetreiber~~NB vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Letztverbraucher in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Prozess „Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ ~~und~~ ist für Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher zum Teil gesondert geregelt.

Der Teilprozess „Beginn der Grundversorgung“ findet nur statt, wenn der ~~Netzbetreiber~~NB die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d.h. wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation vorliegt. Soweit der ~~Grundversorger~~ E/G

im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses einen Letztverbraucher beliefern will, ist der Prozess „Lieferbeginn“ anzuwenden.

Liegt dem NB, insbesondere auch in der Folge einer Abmeldungsanfrage, für eine Marktlokation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen.

Eine während der Bearbeitung des Prozesses Ersatzversorgung eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht mit der Begründung "Anmeldung in Bearbeitung" abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Prozesses "Lieferbeginn" zu bearbeiten.

4.2. Prozess „Beginn der Ersatz- / Grundversorgung“

4.2.1. Kurzbeschreibung

Kurzbeschreibung **„Ersatz-/ Grundversorgung“**	Ersatzversorgung liegt bei einem ~~Strombezug~~ Energiebezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten ~~Liefervertrag~~ Energieliefervertrag zugeordnet werden kann (z. B. ~~Strombezug~~ Energiebezug nach Neuanschluss einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ohne abgeschlossenen EnergieliefervertragLiefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.
Kurzbeschreibung **„Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“**	Der Prozess beschreibt die mögliche Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation beim Übergang in die Ersatz- / Grundversorgung.
Mögliche Folgen **„Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“**	1. Die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation wird dem ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G zugeordnet. 2. Die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation wird nicht dem ~~Ersatz- / Grundversorger~~ E/G zugeordnet.

4.2.2. Bildliche Darstellung

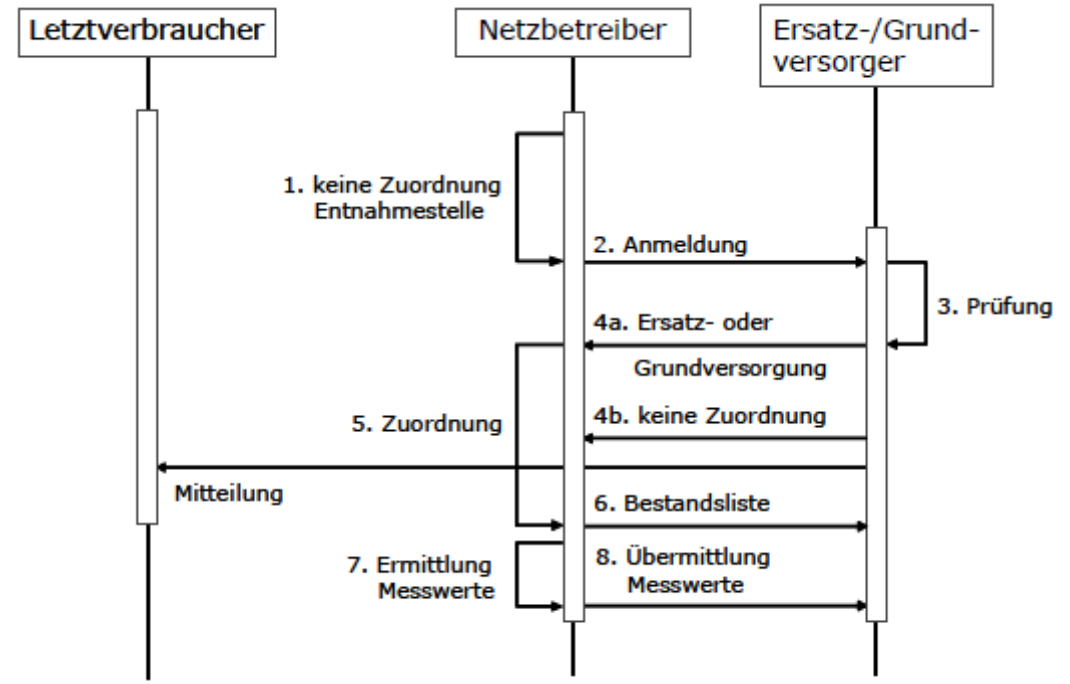

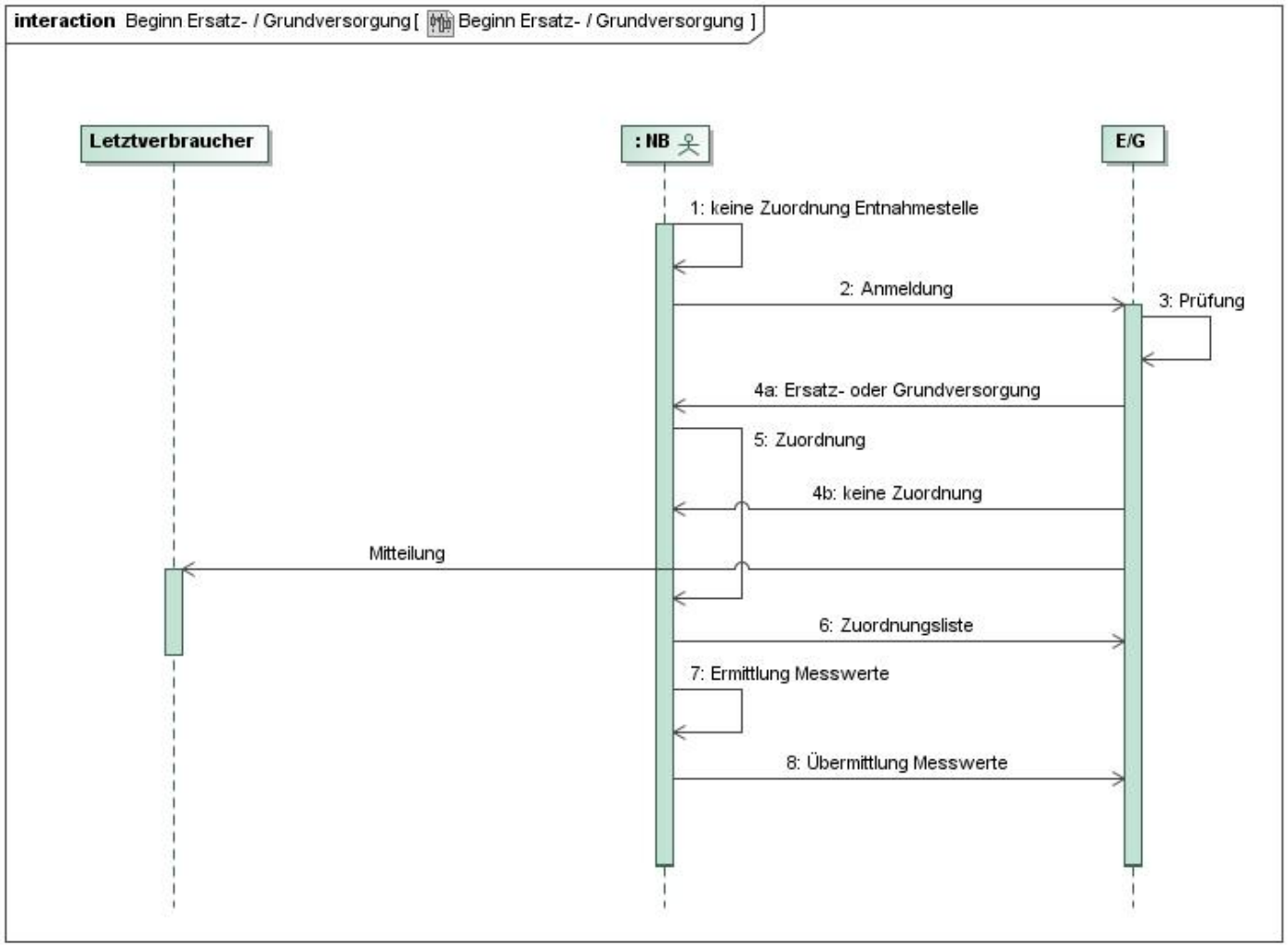
interaction Beginn Ersatz- / Grundversorgung [Beginn Ersatz- / Grundversorgung]
Letztverbraucher
: NB
E/G
1: keine Zuordnung Entnahmestelle
2: Anmeldung
3: Prüfung
4a: Ersatz- oder Grundversorgung
5: Zuordnung
4b: keine Zuordnung
Mitteilung
6: Zuordnungsliste
7: Ermittlung Messwerte
8: Übermittlung Messwerte

4.2.3. Detaillierte Beschreibung

Nr.	Sender	Empfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~ **Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~ **Hinweis / Bemerkung**
1	-	-	~~Entnahmestelle~~Marktlokation ist keinem ~~Lieferanten~~LF zugeordnet.	-	Beispiele: • Neuanschluss einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ohne Anmeldung eines ~~Lieferanten~~ LF • Abmeldung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation aufgrund Kündigung des Liefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende) • Abmeldung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen ~~Lieferanten~~ LF bzw. ~~Bilanzkreisverantwortlichen~~BKV • Erlöschen der durch einen ~~Bilanzkreisverantwortlichen~~ BKV gegenüber einem ~~Lieferanten~~ LF erteilten Zuordnungsermächtigung. Siehe auch Prozess „Lieferende“ (Abschnitt III.2.). ~~Netzbetreiber~~NB prüft, ob sich ~~Entnahmestelle~~Marktlokation in Niederspannung befindet. Bei ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.
2	~~VNB~~NB	E/G	Meldung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation durch den ~~Netzbetreiber~~NB an den ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G, wenn sich ~~Entnahmestelle~~Marktlokation in Niederspannung befindet.	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse. In Fällen einer Abmeldung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation aufgrund Kündigung des	Der ~~Netzbetreiber~~NB teilt auch den Beginn des Zuordnungswechsels mit. Sofern bereits bekannt teilt der ~~Netzbetreiber~~NB auch das Ende der Zuordnung mit. Er teilt u. a. weiterhin mit, ob der an der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, sofern ihm dies bekannt ist. Der

Nr.	Sender	Em-pfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkung**
				Liefervertrages ohne Folgebelieferung frühestens 9 WT vor dem Abmeldedatum	~~Netzbetreiber~~NB übermittelt ihm zudem Namen und Adressen des ~~Anschlussnehmers~~ ANN und des ~~Anschlussnutzers~~AN, sofern diese bekannt sind. Der ~~Netzbetreiber~~NB teilt weiterhin die ~~Identitäten der~~Identität des derzeitigen MSB ~~und MDL~~ mit.
3	E/G	E/G	Prüfung des ~~Ersatz- / Grundversorgers~~E/G	Unverzüglich nach Eingang der Meldung des ~~Netzbetreibers~~NB.	Der ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G prüft u. a., ob es sich bei den ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt. Mögliche Ergebnisse der Prüfung, jeweils bezogen auf einen bestimmten Zeitraum a) Die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ist ihm als ~~Ersatz- oder Grundversorger~~E/G zuzuordnen. b) Die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ist ihm nicht als ~~Ersatz- oder Grundversorger~~E/G zuzuordnen (z. B. weil er in dem betroffenen Netzgebiet nicht ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G ist).
4	E/G	~~VNB~~NB	Meldung des ~~Ersatz- / Grundversorgers~~E/G, ob und ggf. für welchen Zeitraum die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation a) der Ersatzversorgung oder Grundversorgung b) ihm nicht zuzuordnen ist.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Meldung des ~~Netzbetreibers~~NB	Mitteilung gemäß dem Ergebnis der Prüfung durch den ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G. Der ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G informiert gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über Beginn und voraussichtliches Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung. Nimmt der ~~Ersatz- / Grundversorger~~ E/G die Belieferung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.
5	~~VNB~~NB		Zuordnung der ~~Entnahmestelle~~Marktlokation durch	Unverzüglich	Die Zuordnung hat ~~ggf. rückwirkend~~ auf den vom ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich

Nr.	Sender	Em-pfänger	~~Beschreibung des Prozessschrittes~~**Aktion**	Frist	~~Anmerkungen~~**Hinweis / Bemerkung**
			~~Netzbetreiber~~NB gemäß Meldung des ~~Ersatz-/ Grundversorgers~~E/G.		der ~~Ersatz- / Grundversorger~~E/G nicht fristgerecht, ordnet der ~~Netzbetreiber~~NB die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem ~~Ersatz-/ Grundversorger~~E/G zu.
6	~~VNB~~NB	E/G	Übermittlung der Zuordnungsliste durch ~~Netzbetreiber~~NB.	Am 16. Werktag des Monats	-
7	~~VNB~~NB	~~VNB~~NB	Ermittlung und Aufbereitung der Messwerte	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~Zählerstand- / Zählwertübermittlung~~“ (Abschnitt III.5.)“	Inhalt, Umfang und Zuständigkeit ergeben sich aus dem Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~Zählerstand- / Zählwertübermittlung~~“ (Abschnitt III.5.)“ Hierzu erfolgt eine Bestellung der Messwerte gemäß Kapitel III.5, sofern die Messwerte nicht bereits zu diesem Termin bestellt wurden.
8	~~VNB~~NB	E/G	Übermittlung der Messwerte oder anderer abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanter Daten an ~~Ersatz-/ Grundversorger~~E/G.	Gemäß Prozess „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~Zählerstand- / Zählwertübermittlung~~“ (Abschnitt III.5.)“	Inhalt und Umfang der zu übertragenden Messwerte und Daten ergeben sich aus dem „Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~Zählerstand- / Zählwertübermittlung~~“ (Abschnitt III.5.)“

5. Prozess ~~Zählerstand-/ Zählwertübermittlung~~Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

~~Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den Netzbetreiber an den Netznutzer zum Gegenstand.~~

~~Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:~~

~~5.0.1 Erhebung von Messwerten~~

~~Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden~~

- ~~vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,~~
- ~~von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,~~
- ~~vom Lieferanten.~~

~~Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegenzunehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.~~

~~5.0.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten~~

~~Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr- / Jahresmindermengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwertbildung. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung weiter an den Lieferanten zu übermitteln.~~

~~Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.~~

~~5.0.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant~~

~~Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.~~

~~Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. entsprechenden verordnungsrechtsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.~~

~~Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen nach der vorliegenden Festlegung mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.~~

~~Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.~~

~~5.0.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber~~

~~Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuzuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)“ bzw. „Beginn Messung“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.~~

~~5.0.5. Übermittlungskonstellationen~~

~~Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:~~

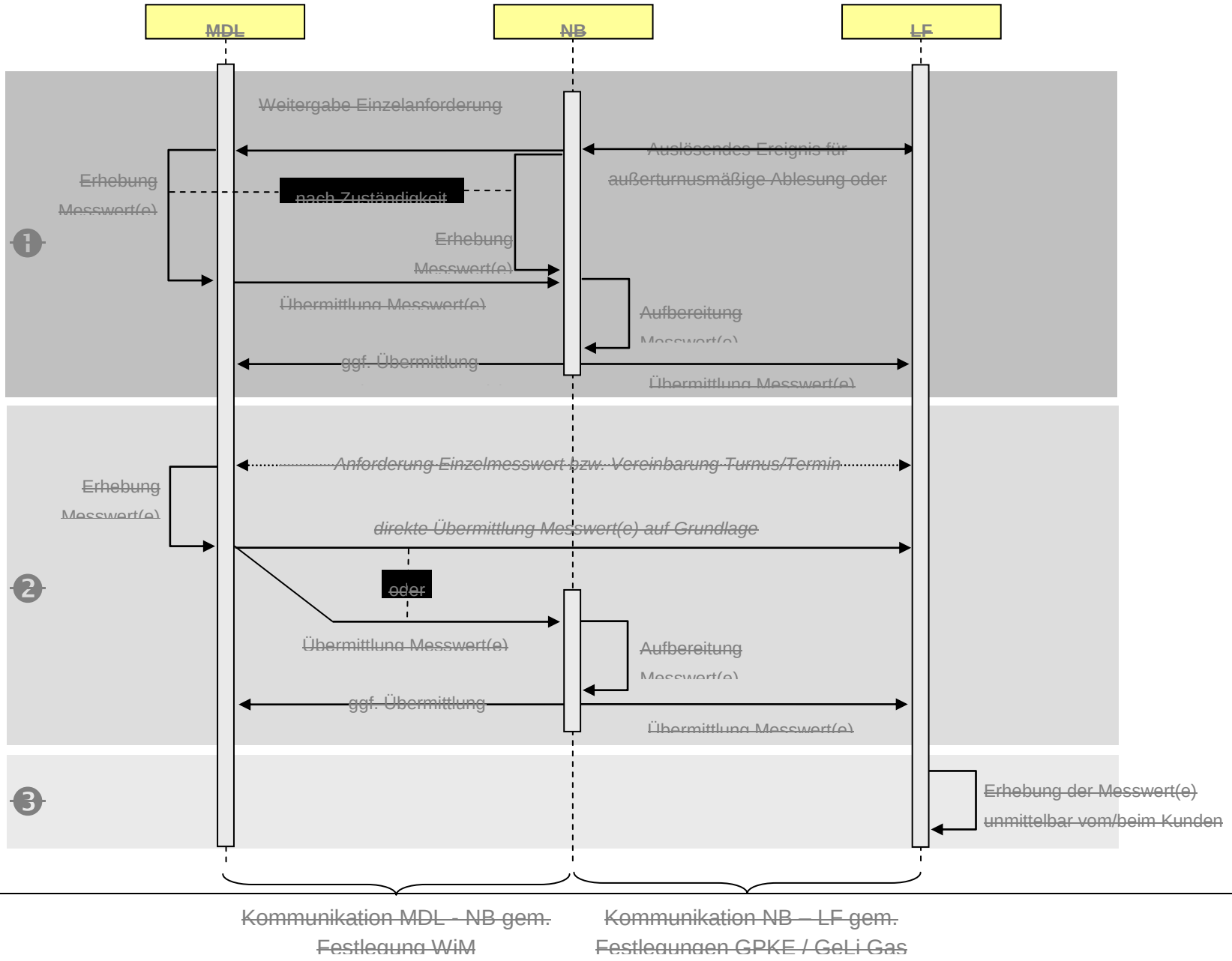
MDL
NB
LF
Weitergabe Einzelanforderung
Auslösendes Ereignis für
außerturnusmäßige Ablesung oder
Erhebung
Messwert(e)
nach Zuständigkeit
Erhebung
Messwert(e)
Übermittlung Messwert(e)
Aufbereitung
Messwert(e)
ggf. Übermittlung
Übermittlung Messwert(e)
1
Anforderung Einzelmesswert bzw. Vereinbarung Turnus/Termin
Erhebung
Messwert(e)
direkte Übermittlung Messwert(e) auf Grundlage
oder
Übermittlung Messwert(e)
Aufbereitung
Messwert(e)
ggf. Übermittlung
Übermittlung Messwert(e)
2
3
Erhebung der Messwert(e)
unmittelbar vom/beim Kunden
Kommunikation MDL - NB gem.
Festlegung WiM
Kommunikation NB – LF gem.
Festlegungen GPKE / GeLi Gas

Erläuterungen zu den Konstellationen:

1. ❶	Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten: Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnusmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor. Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „*Anforderung und Bereitstellung von Messwerten*“ der Anlage 1 der Festlegung BK6-09-034 (WiM) entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörenden Sollableseterminen mit. Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.
2. ❷	Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung: Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobene Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind. In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall ❶.
❸	Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF: Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen.

5.1. Beschreibung des Geschäftsprozesses Zählerstand-/Zählwertübermittlung

5.1.1. Zählerstandsübermittlung bei SLP-Kunden

Nr.	Auslösender Geschäfts-prozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrich-tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
1	Lieferende	Bei Bestätigung einer Abmeldung: Übermittlung des Zählerstands für das Abmeldedatum sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungs-relevanten Informationen an den Altlieferanten.	Frist bei: Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Abmeldung durch den NB. Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Abmeldedatum.	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäfts-prozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrich-tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
2	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer Anmeldung: Übermittlung des Zählerstands für das Anmeldedatum an den Neulieferanten und ggf. an den Altlieferanten. Im Fall der Zwangsabmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Frist bei: Meldungen in die Vergangenheit: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Bestätigung der Anmeldung durch den NB. Meldungen in die Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem vom NB bestätigten Anmeldedatum	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäfts-prozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrich-tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
3	Beginn der Ersatz- / Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	Bei rückwirkendem Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum der Meldung des Ersatz- / Grundversorgers. Soweit keine Meldung vorliegt, unverzüglich jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Zuordnung der Entnahmestelle zum Ersatz- / Ersatzversorger. Bei Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung in der Zukunft: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	MSCONS	

Nr.	Auslösender Geschäfts-prozess	Prozessbeschreibung	Frist	Nachrich-tentyp	Anmerkungen / Bedingungen
4	Turnusablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Turnusablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	MSCONS	Unabhängig von dem durch LF vorgegebenen Ableseturnus ist eine der jährlich durchzuführenden Turnusablesungen zugleich für die Abrechnung der Netzentgelte zu verwenden.
5	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Durchführung der Zwischenablesung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein. In diesem Fall ist ein Ausbauzählerstand sowie ein Einbauzählerstand zu übermitteln.

5.1.2. Zählwertübermittlung bei RLM-Kunden und bei analytischen Lastprofilkunden

Hinweis:

bei analytischen Lastprofilkunden ist die Übermittlung des Zählerstandes in allen auslösenden Prozesssituationen grundsätzlich immer erforderlich. Bei der regelmäßigen Ablesung findet die Übermittlung des Zählerstandes davon abweichend nicht werktäglich statt, sondern anlässlich aller turnusmäßigen Ablesungen des Zählers.

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
1	Lieferbeginn	Bei Bestätigung einer Anmeldung Übermittlung des Anfangszählerstands für das Anmeldedatum.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Anmelddatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Anmeldedatum folgenden Monats.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
2	Lieferende	Bei Bestätigung einer Abmeldung: Übermittlung des Endzählerstands sowie aller	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
		abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Abmeldedatum.	Abmeldedatum. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Abmeldedatum folgenden Monats.		dies erforderlich ist. Soweit Endzählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
3	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Übermittlung des Anfangszählerstands für das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf das Datum des Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung folgenden Monats.	MSCONS	Anfangs- und Endzählerstände sind nur dann zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Anfangszählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln.
4	Regelmäßige Ablesung	Übermittlung des Zählerstands / Lastgangs sowie aller	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung und für analytische	MSCONS	Neben dem Lastgang ist der Zählerstand nur dann

Nr.	Auslösender Prozess	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Nachrichtentyp	Anmerkungen
		abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der regelmäßigen Ablesung.	Lastprofilkunden: Werktags unverzüglich, spätestens aber bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.		zu übermitteln, wenn dies erforderlich ist. Soweit Zählerstände von Messeinrichtungen nicht erfasst werden, sind nur andere adäquate Messwerte zu übermitteln. Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.
5	Zwischenablesung	Übermittlung des Zählerstands/Lastgangs sowie aller abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Informationen für das Datum der Zwischenablesung.	Für Entnahmestellen mit Fernauslesung: Unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte. Für Entnahmestellen ohne Fernauslesung: Nach Vereinbarung.	MSCONS	Zwischenablesungen können zum Beispiel bei Zählerwechsel erforderlich sein.

5.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

5.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB (Bei kME, mME, iMS)
- vom LF (Nur bei kME ohne RLM, mME)
- vom NB (Nur bei kME ohne RLM, mME).

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom LF einerseits und dem vom MSB gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom MSB abgelesene Zählerstand maßgeblich.

5.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des NB (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Mindermengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den NB aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem NB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den NB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den NB verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der NB die veränderten Messwerte auch an denjenigen Marktpartner zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) weiter an den LF zu übermitteln.

Nur bei kME ohne RLM, mME:

> Messwerte, die für die Abrechnungen des NB keine Verwendung finden, können dem NB optional übersandt werden. In diesem Fall hat der NB mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

5.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)

Sofern im Verhältnis zwischen NB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der NB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden

verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der LF schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem NB im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem NB erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses im Kapitel „Stammdatenänderung".

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den LF gegenüber dem NB betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der NB fest.

5.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)

Der NB teilt dem MSB die im Verhältnis zum LF geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom NB festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuzuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation bzw. zu einem Lokationsbündel geschieht dies im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb". Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der NB diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den MSB für alle Messlokationen einer Marktlokation weiter.

5.1.5. Bestimmung des Tarifanwendungsfalls für iMS

Beim Einbau eines iMS übernimmt der MSB die Tarifierung des ausgebauten Geräts bzw. beim MSB-Wechsel erhält dieser die Vorgaben für die Tarifierung durch den NB im Rahmen des Prozess Beginn Messstellenbetrieb.

Eine Änderung des Messwertübermittlungsfalls erfolgt vom NB per Bestellung an den MSB gemäß Unterkapitel „Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB" in Kapitel „Änderung Bilanzierungsverfahren"

Bei Messlokation zur Messung von Erzeugungsmengen wird nicht die bisherige Tarifierung beibehalten. Es erfolgt immer eine Umstellung auf TAF7. Bei diesen Messlokationen ist über die direkte Kommunikation der Messwerte vom iMS zum MSB hinaus die direkte Kommunikation der Zählerstandsgangwerte an den ÜNB, soweit er eine Berechtigung dafür hat, durch hinterlegen des TAF7 sicherzustellen, in dessen Regelzone sich die Messlokation befindet. (Näheres hierzu in Unterkapitel „Sternförmige Messwertübermittlung")

5.1.6. Umgang der in iMS erfassten Werte

In den nachfolgenden Kapiteln, in denen der Messwerteaustausch von in iMS erfassten Messwerten und deren Weiterverarbeitung beschrieben ist, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Werden zur Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation Messwerte aus mehr als einer mit iMS ausgestatteten Messlokation benötigt, erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marklokation auf Basis der in den iMS erfassten Messwerte ausschließlich außerhalb der iMS beim NB.

- Sind zur Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation mehr als eine mME, an ein Gateway angebunden, die dieselbe Art von Messwerten (z. B. Wirkarbeit) erfassen, so erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marklokation auf Basis der im iMS erfassten Messwerte einzelner Messlokationen ausschließlich außerhalb des iMS beim NB.

Die Möglichkeit, dass in einem Gateway die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge einer Marktlokation erfolgen können, ist nicht zu betrachtet und folglich im Interimsmodell nicht in den Marktprozessen zu verwenden.

5.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

5.2.1. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:

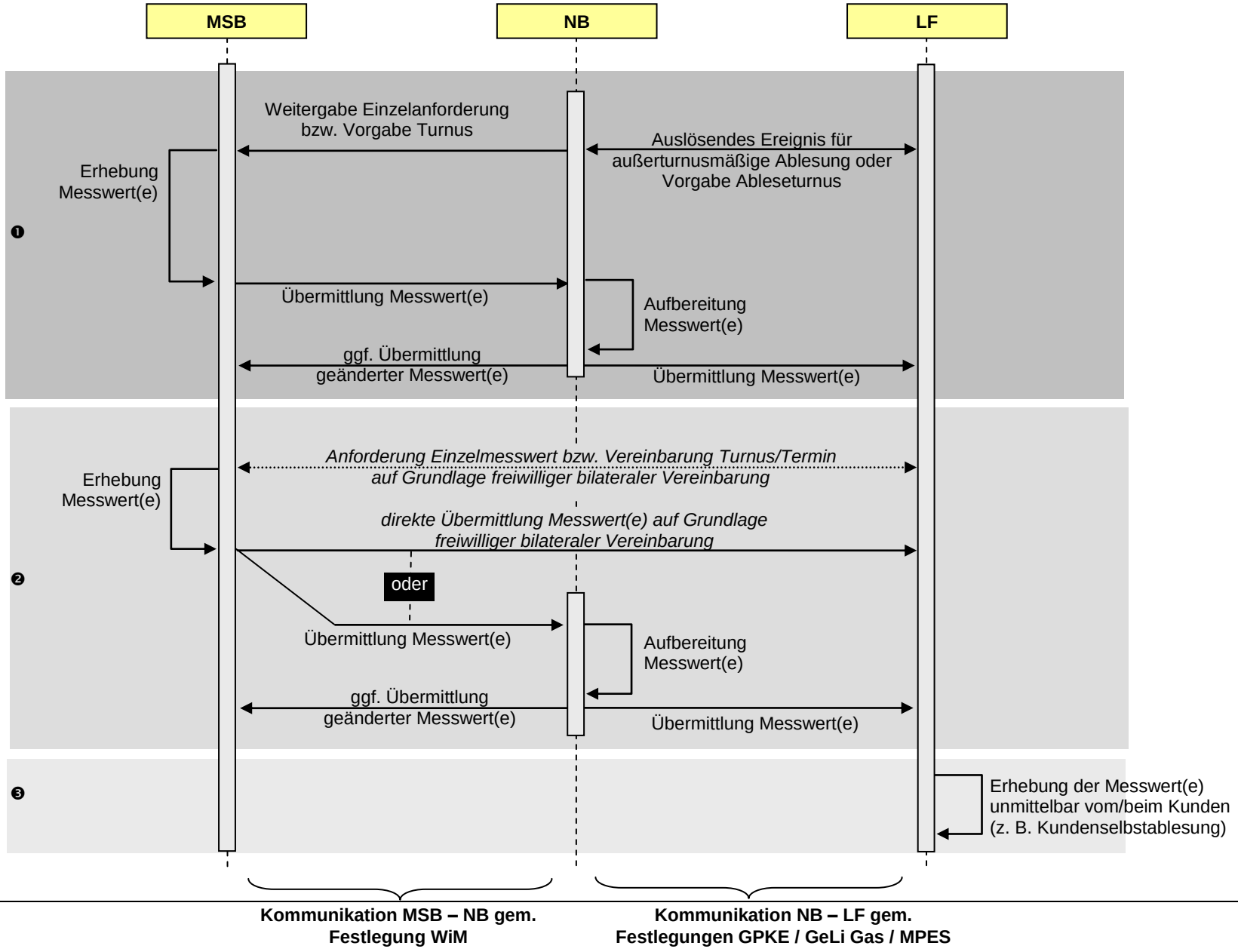
MSB
NB
LF
Weitergabe Einzelanforderung bzw. Vorgabe Turnus
Auslösendes Ereignis für außerturnusmäßige Ablesung oder Vorgabe Ableseturnus
Erhebung Messwert(e)
❶
Übermittlung Messwert(e)
Aufbereitung Messwert(e)
ggf. Übermittlung geänderter Messwert(e)
Übermittlung Messwert(e)
Anforderung Einzelmesswert bzw. Vereinbarung Turnus/Termin auf Grundlage freiwilliger bilateraler Vereinbarung
Erhebung Messwert(e)
direkte Übermittlung Messwert(e) auf Grundlage freiwilliger bilateraler Vereinbarung
❷
oder
Übermittlung Messwert(e)
Aufbereitung Messwert(e)
ggf. Übermittlung geänderter Messwert(e)
Übermittlung Messwert(e)
❸
Erhebung der Messwert(e) unmittelbar vom/beim Kunden (z. B. Kundenselbstablesung)
Kommunikation MSB – NB gem. Festlegung WiM
Kommunikation NB – LF gem. Festlegungen GPKE / GeLi Gas / MPES

Erläuterungen zu den Konstellationen:

❶	Bei kME ohne RLM, mME, iMS: Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten: Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi Gas/MPES-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnusmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi Gas/MPES-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor. Der NB teilt dem MSB mittels des Prozesses „*Anforderung und Bereitstellung von Messwerten*“ entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörenden Sollableserterminen mit. Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.
❷	Bei kME ohne RLM, mME: Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung: Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem von NB vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind. In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall ❶.
❸	Bei kME ohne RLM, mME: Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF: Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen.

5.2.2. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern • bei der Anforderung von außerturnusmäßiger Erfassung von Messwerten durch den NB beim MSB und deren Bereitstellung (diese Anforderungen beginnt in der nachfolgenden Beschreibung mit den Prozessschritt 1), sowie • die Bereitstellung von turnusmäßigen bzw. regelmäßigen erfassten Messwerten durch den MSB an den NB sowie durch den NB an den LF (die Bereitstellung beginnt in den nachfolgenden Beschreibungen mit dem Prozessschritt 4). Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den NB zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann. Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses. Hinweis: Das Kapitel „Ergänzende Beschreibungen zum Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ konkretisiert den Prozess „Anforderungen und Bereitstellung von Messewerten“, um die konkret zu übermittelnden Messwerte.

5.2.3. Sequenzdiagramm

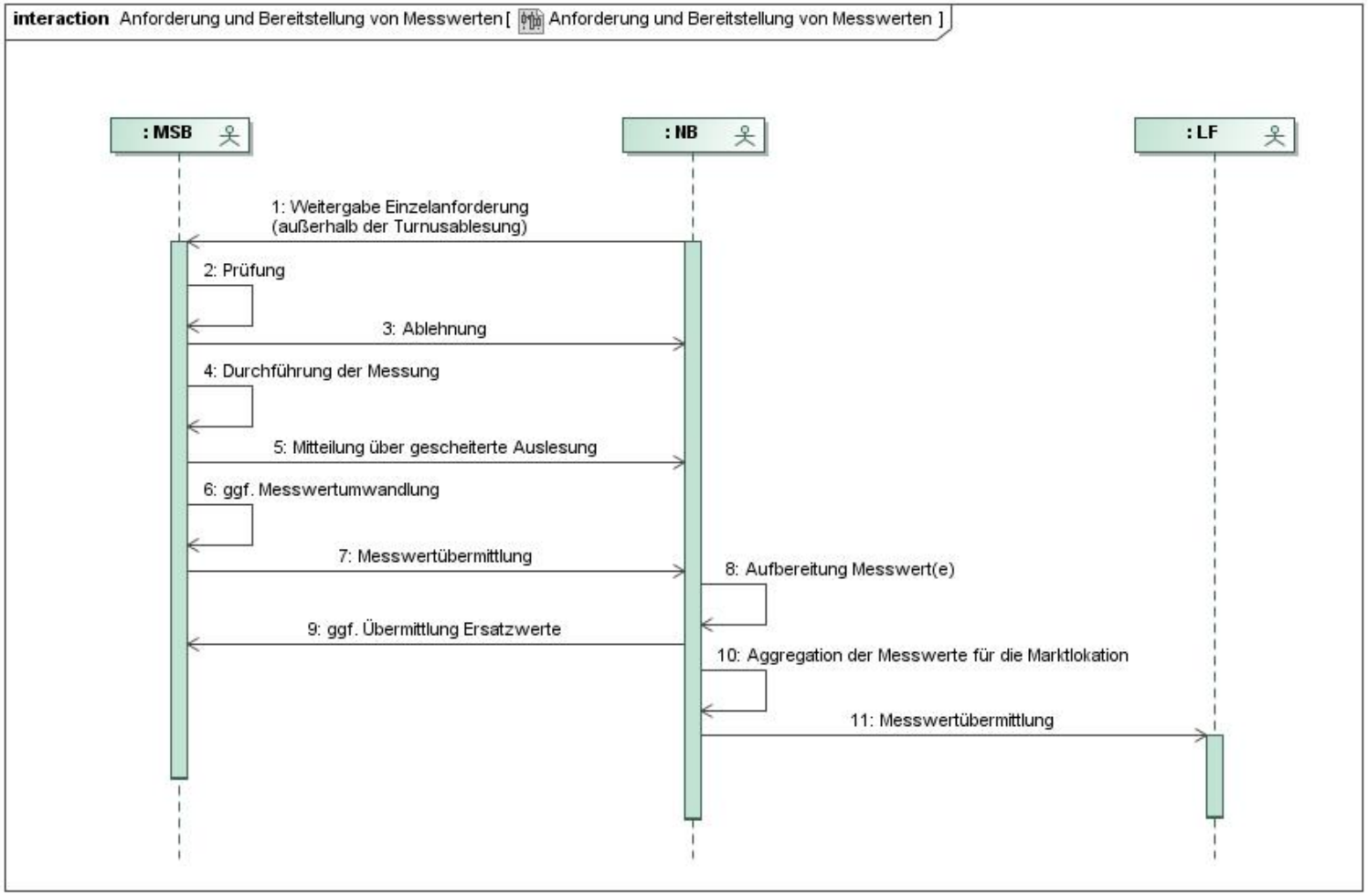

5.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)	Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes	Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen. Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den NB gegenüber dem MSB mit diesem Prozessschritt angestoßen. Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösende Prozesse für die Ablesegründe sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt. Der NB teilt dem MSB einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll. Der MSB hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant. Bei kME ohne RLM, mME: Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen. Bei iMS: Der Sollablesetermin darf bis zu 5 Wochen in der

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					Vergangenheit liegen (ausschließlich zur Behandlung von Fehlersituationen).
2	MSB		Prüfung	Unverzüglich	Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen. Der MSB prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.
3	MSB	NB	Ablehnung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung	Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen. Der MSB lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab. Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind: - Keine Berechtigung zur Beauftragung - Unzulässiger Sollablesezeitpunkt
4	MSB		Durchführung der Messung	Zum Soll-/Turnusablesetermin (~~außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit~~)	Der MSB führt die Messung durch. Auslöser sind: • Außerturnusmäßige Messwerterhebungen gemäß Sollablesetermin des NB (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB • Messwerterhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, AN etc.) Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					Außerturnusmäßige Messwerterhebung: Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt. Bei iMS: Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände ergeben sich aus der zum Sollablesetermin angelegten Tarifanwendungsfällen (TAF1 oder TAF2) im iMS.
5	MSB	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	Siehe Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	War der MSB in Prozessschritt 4 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der MSB dem NB das Scheitern der Auslesung mit. Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der MSB die Möglichkeit Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem NB als Information für die nachfolgenden Prozesseschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln. Der MSB holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.
6	MSB		Ggf. Messwertumwandlung	Unverzüglich	Bei iMS: Der MSB wandelt die aus einem iMS erhaltenen Zählerstandsgänge in einen Lastgang um.
7	MSB	NB	Messwertübermittlung	Siehe Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	Der MSB übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln. Bei kME ohne RLM, mME: Der MSB hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					NB weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnusmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar. Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 - Zählerstände pro Jahr in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten. Bei iMS: Übermittlung gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“
8	NB		Aufbereitung der Messwert	Unverzüglich	Nach Eingang der vom MSB übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen. Wurden dem NB von Seiten des MSB keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.
9	NB	MSB	Übermittlung Ersatzwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom NB gebildeten Ersatzwerte an den MSB zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z. B. bei kME mit RLM (Strom) vollständiger 24h-Lastgang).
10	NB		Aggregation der Messwerte für die Marktlokation	Unverzüglich	Der NB aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlokation für den Versand an den LF.
11	NB	LF	Messwertübermittlung	Siehe Kapitel “Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind“	Die Übermittlung der Messwerte der Marktlokation vom NB an den LF erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel “Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind“.

5.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozess „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

5.2.5.1 Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem NB die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

5.2.5.1.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnus-ablesung bei kME ohne RLM, mME	• Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstande (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengenermittlung der	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin;	

		Marktlokation berücksichtigt werden.		
2	Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.	Mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; Ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats	Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.
3	Regelmäßige Ablesung bei iMS	Übermittlung der Messwerte gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“	Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellen	

5.2.5.1.1.1 Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlokationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jedem Zeitpunkt müssen alle iMS aller Messlokationen einer Marktlokation im selben Messwertübermittlungsfall konfiguriert sein. Darüber hinaus ist der Verwendungszweck der Werte in den Marktprozessen, die über den jeweiligen TAF erfasst werden, angegeben.

Mess-wert-übermit-tlungsfall	Kategorie	TAF1	TAF2	TAF7

(MÜ)				
MÜ-A	Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh/A	• Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		• Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)
MÜ-B	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	• Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zähler-stand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)		• Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: der Bilanzierung)
MÜ-C	NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch		• Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist in den Zähler-ständen berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)	
MÜ-D	NN-Eintarif-Marktlokation mit Jahresstromverbrauch unter	• Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten		

	10.000 kWh	00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zähler-stand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)		
MÜ-E	NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh		• Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist in den Zähler-ständen berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)	
MÜ-F	Marktlokation mit Erzeugung	• Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr Wandlerfaktor ist im Zähler-stand berücksichtigt. (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		• Lastgang in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung)

5.2.5.1.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den NB zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/	Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:	

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
	Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. Der Wandler Faktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LFN bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum. Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage: Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA.	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		• Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand, sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum
3	Zwischenablesung	U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den LF.	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an ist den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung
4	Gerätewechsel und TAF Wechsel	Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau. Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstande sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den LF zu senden. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. Bei kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels

5.2.5.2 Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind

Der NB übermittelt dem LF die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den NB und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den NB erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom MSB übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation).

Die Ersatzwertbildung und die Berücksichtigung von Wandlerkonstanten sind im Sinne dieser Definition nicht als rechnerische Umwandlung zu verstehen.

Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den NB erforderlich. Beispiele für eine solche rechnerische Umwandlung sind die Berücksichtigung unterspannungsseitiger Messung (Trafoverluste) oder die Ermittlung des gesamten an eine komplexe Marktlokation gelieferte Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis der Umwandlung entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der Messlokation(en) die vom MSB an den NB übermittelt wurde. (Messwert der Marktlokation <> Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation <> Lastgang der Messlokation)

5.2.5.2.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	Turnus-ablesung bei kME ohne RLM, mME	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstande (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengenermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden. **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** • Bei Eintarif:	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	

		Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die ermittelte Energiemenge (HT und NT) seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.		
2	Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM	Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.	Mit Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage. Ohne Fernauslesung: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 8. Werktages des auf den Liefermonat folgenden Monats.	Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.
3	Regelmäßige Ablesung bei iMS	Tägliche Übermittlung der Messwerte Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS	Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 12:00 Uhr, für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellt	

5.2.5.2.1.1 Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlokationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jeder Marktlokationskategorie ist festgelegt, welche Werte einer Marktlokation der NB an den LF zu übermitteln hat und wozu diese Werte in den Marktprozessen verwendet werden.

Messwert-übermit-tlungsfall (MÜ)	**Kategorie Marktlokation**	**TAF1**	**TAF2**	**TAF7**
MÜ-A	Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh/A	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		**Lastgang für die Marktlokation** • Übermittlung des Lastgangs in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)
MÜ-B	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr;		**Lastgang für die Marktlokation:** • Übermittlung des

Messwert-übermit-tlungsfall (MÜ)	**Kategorie Marktlokation**	**TAF1**	**TAF2**	**TAF7**
	unter 100.000 kWh NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch	Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)		Lastgangs in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt (für den Verwendungszweck der Bilanzierung)
MÜ-C	NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch		**Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:** • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. • **Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung**: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT	

Messwert-übermit-tlungsfall (MÜ)	**Kategorie Marktlokation**	**TAF1**	**TAF2**	**TAF7**
			Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt: • Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)	
MÜ-D	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)		

Messwert-übermit-tlungsfall (MÜ)	**Kategorie Marktlokation**	**TAF1**	**TAF2**	**TAF7**
MÜ-E	NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch 10.000 kWh		**Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:** • Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. • Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT **Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt:** • Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt (für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)	
MÜ-F	Marktlokation mit Erzeugung	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** • Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.		**Lastgang für die Marktlokation/Tranche:** • Übermittlung des Lastgangs in kWh Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt

Messwert-übermit-tlungsfall (MÜ)	Kategorie Marktlokation	TAF1	TAF2	TAF7
		• Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** • Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt (für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)		(für den Verwendungszweck: Bilanzierung)

5.2.5.2.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom NB an den LF zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
1	Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung: **Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME:, • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. • Bei Zweitarif:	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt[2]:** Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den LFN zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die angefallenen Energiemengen für HT und NT ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin sind an den LFN zu übermitteln. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.	Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum **Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.

[2] Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundsversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren.

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: o Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum: Die Energiemenge, die ab dem bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum anfällt, ist an den LFN zu übermitteln. o Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: o Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum: Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum fällt an den LFN o Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.
2	Lieferende / Abmeldungsanfrage	Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage: **Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME:	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:**

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		• Bei Eintarif: Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.	Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum. Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum
		Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt[3]: Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu senden. • Bei Zweitarif: Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum	**Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.

[3] Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundsversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		bestätigten Abmeldedatum sind an den LFA zu senden. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: o Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung: Übermittlung der Energiemenge für den 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA. o Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: o Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung: Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab dem 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA. o Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten: Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.
3	Zwischenablesung	U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation	

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF. • Bei Zweitarif: Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den LF. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an ist den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung
		Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt: Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden. • Bei Zweitarif: Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum	**Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		Datum der Zwischenablesung sind an den LF zu senden. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden. Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	Messwerterhebung Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung
8	Gerätewechsel und TAF Wechsel	Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden. Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau. Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel: **Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.	**Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:** Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		• Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstande sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den LF zu senden. Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden. Bei iMS: • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E: Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen teilweise berücksichtigt. kME mit RLM: Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.	des Gerätewechsels Bei iMS: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels

5.3. Sternförmige Messwertübermittlung

Bei der sternförmigen Messwertübermittlung erhält der EMT die Messwerte direkt aus dem iMS. Grundlage hierfür ist eine erfolgreiche Konfiguration des iMS durch den MSB.

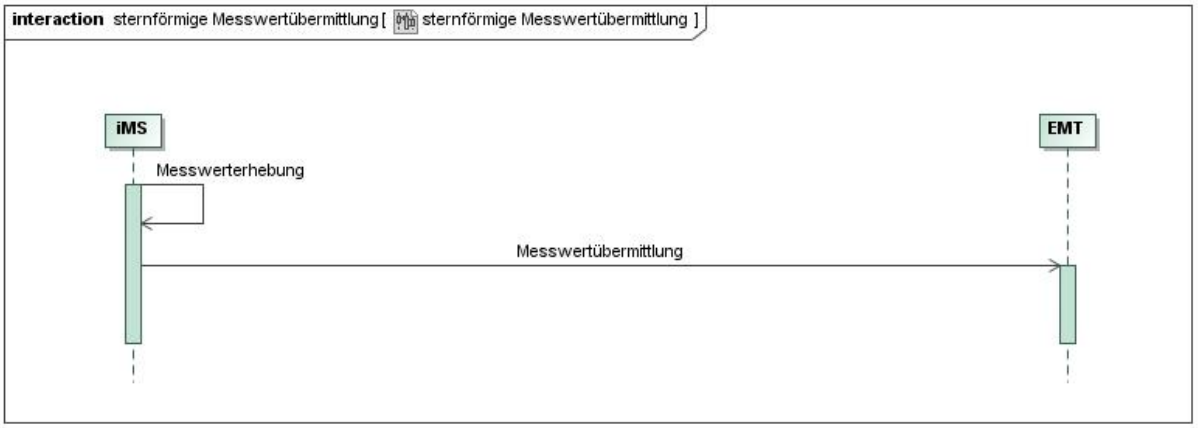

Dieses Bild dient zur Illustration der sternförmigen Messwertübermittlung und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

Die sternförmige Messwertübermittlung kommt unter folgenden Rahmenbedingungen zur Anwendung:

- Der ÜNB ist, neben dem MSB, der einzige EMT für die sternförmige Messwertübermittlung, allerdings nur für die Messlokationen der EE-Marktlokationen, welche dem ÜNB gemäß der gesetzlichen Regelungen zustehen.
- Es kommt ausschließlich der TAF7 zur Anwendung.
- Es erfolgt die Übermittlung der Messwerte in der im iMS vorliegenden Qualität. Es erfolgt keine Plausibilisierung, Ersatzwertbildung oder Berechnung von Messwerten, bspw. aus mehreren Messlokationen außerhalb des iMS.
- Es erfolgt kein verpflichtendes Datenclearing zu übermittelten Messwerten.
- Es besteht keine Rückschlusswirkungen auf den Rolloutplan des MSB.
- Es erfolgt keine technische Sonderausprägung für den EMT bzw. ÜNB.

Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung:

- Auf einen konkreten Prozess zum Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung wird gegenwärtig verzichtet, da von einer Standard-Konfiguration des ÜNB als EMT in dem iMS ausgegangen wird.
- Das Kommunikationsdatenblatt mit den Kommunikationsparametern des ÜNB wird auf der Homepage des jeweiligen ÜNB veröffentlicht und können von dort vom MSB abgerufen werden.
- Die erforderlichen Zertifikate müssen vorliegen.
- Jeder MSB, der für den Einbau von iMS von EE-Messlokationen verantwortlich ist, informiert im Vorfeld den zuständigen ÜNB über seine Kommunikations- und Zertifikatsinformation per E-Mai als Vorbereitung der Kommunikation der Bewegungsdaten. Sofern ein automatisches Bereitstellen der Messwerte gegenüber dem ÜNB ohne vorherige Kontaktaufnahme möglich ist, kann die vorherige Kontaktaufnahme entfallen.
- Voraussetzung für den Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung ist insbesondere, dass der Austausch der Kommunikationsparameter und Zertifikatsinformationen zwischen EMT, MSB sowie iMS erfolgreich abgeschlossen ist.
- Die Vergabe der eindeutigen TAF-Identifikationsnummer (TAF7) erfolgt durch den MSB

6. Prozess Netznutzungsabrechnung

In diesem Geschäftsprozess werden die ~~Datenaustauschprozesse~~ Prozesse beschrieben, die für eine automatisierte, ~~zählpunktscharfe~~ marktlokationsscharfe Netznutzungsabrechnung benötigt werden, bzw. die den automatisierten Klärungsprozess fehlerhafter Rechnungen unterstützen.

Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt.

~~Die nachfolgende Prozessbeschreibung für die Netznutzungsabrechnung gilt unter folgender Voraussetzung:~~

- ~~Lieferant und/oder Netzbetreiber haben gemäß Ziffer 4. b) des Tenors dieses Beschlusses verlangt, das Verfahren als Abwicklungsvereinfachung zu nutzen.~~
- ~~Die Vorarbeiten (z.B. Kontenklärung, Testbetrieb) sind vor Ablauf der Umsetzungsfrist nach Ziffer 4. b) abzuschließen. Die Marktpartner sind verpflichtet, aktiv die Vorarbeiten zu betreiben.~~

~~Ziel dieses Netznutzungsabrechnungsprozesses ist es einen massenmarkttauglichen, standardisierten, aufwandsarmen und papierarmen Ablauf zu etablieren, welcher die Effizienz der Bearbeitung beim Lieferanten aber auch beim Netzbetreiber erhöht.~~

Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsabrechnung stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine ~~INVOIC-Nachricht~~Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. ~~Für eine darüber hinaus gehende Detaillierung müssen beide Marktpartner ein Verfahren zu Aufwandsminimierung finden soweit der Prozess keine automatisierte Lösung vorgibt.~~

~~Umsatzsteuernachweise sind in der Prozessbeschreibung angeführt, da sie im Rahmen diese Prozesses übermittelt werden müssen. Die Netzbetreiber müssen dazu gewährleisten, dass ein markteinheitlicher, papierbasierter Übermittlungsstandard etabliert ist, welches von allen Netzbetreibern identisch anzuwenden ist. Im Falle eines papiergebundenen Umsatzsteuernachweises muss eine eindeutige Referenz auf die elektronische Datei hergestellt werden. Zudem soll die Versendung der Umsatzsteuernachweises synchron (zeitgleich) zur Versendung der INVOIC-Datei (kann mehrere INVOIC-Nachrichten erhalten) erfolgen. Ergänzend soll, wenn wirtschaftlich sinnvoll, ein Verfahren etabliert werden in dem die ausgetauschten Dateien elektronisch signiert und verschlüsselt werden, wobei die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten sind. Im Fall, dass die Datei mittels elektronischer Signatur den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügt, kann auf den papiergebundenen Umsatzsteuernachweis verzichtet werden.~~

Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut erstellte(n) Rechnung(en) ~~abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte(n)~~werden zu einer Datei zusammengefasst~~, für die ein Umsatzsteuernachweis (entweder in Papierform oder durch signieren der Datei) erzeugt wird.~~

~~Für den Fall des Prozessschrittes 9a (der VNB stellt fest, dass die reklamierte Abrechnung korrekt war und teilt dies dem Lieferanten mit) sind die Netzbetreiber verpflichtet ein Verfahren bereitzustellen, welches markteinheitlich von allen Netzbetreibern angewandt wird.~~

Grundsätzlich sind unter dem Begriff „Netznutzungsabrechnung“ Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.

6.1. Strukturierte Beschreibung Netznutzungsabrechnung

Anwendungsfall	Netznutzungsabrechnung mit dem ~~Lieferant~~LF~~en~~ für den Fall, dass dieser die Netznutzungsentgelte schuldet.
Kurzbeschreibung	Der Prozess beinhaltet die Kommunikation der für ~~der~~ die Abrechnung der Netznutzung zwischen NB und LF benötigten Informationen.~~ unterstützenden Informationen und di Übergabe der buchungsrelevanten Belege~~.

Vorbedingung	Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom ~~V~~NB veröffentlicht. Die Zuordnung der vom ~~Lieferanten~~ LF angemeldeten ~~Lieferstellen~~Marktlokationen wurde vom ~~V~~NB bestätigt.
Nachbedingung	Der ~~Lieferant~~LF hat die vom ~~V~~NB gestellte Netznutzungsabrechnung bezahlt. ~~Der buchungsrelevante Beleg liegt dem Lieferanten vor.~~
Auslöser	Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig. Die Fälligkeit kann entsprechend dem Abrechnungszeitraum turnusmäßig oder ereignisgesteuert (z. B. durch einen Lieferantenwechsel) erfolgen.
~~**Weitere Informationen**~~	~~Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsstellung können der VDEW-Materialie „Prozessbeschreibung der elektronischen Rechnungsstellung“ M-09/2005 in der Version 1.01 vom 15.01.2006 entnommen werden. Dieses Dokument hat keinen rechtsverbindlichen Charakter.~~

6.2. Sequenzdiagramm Netznutzungsabrechnung

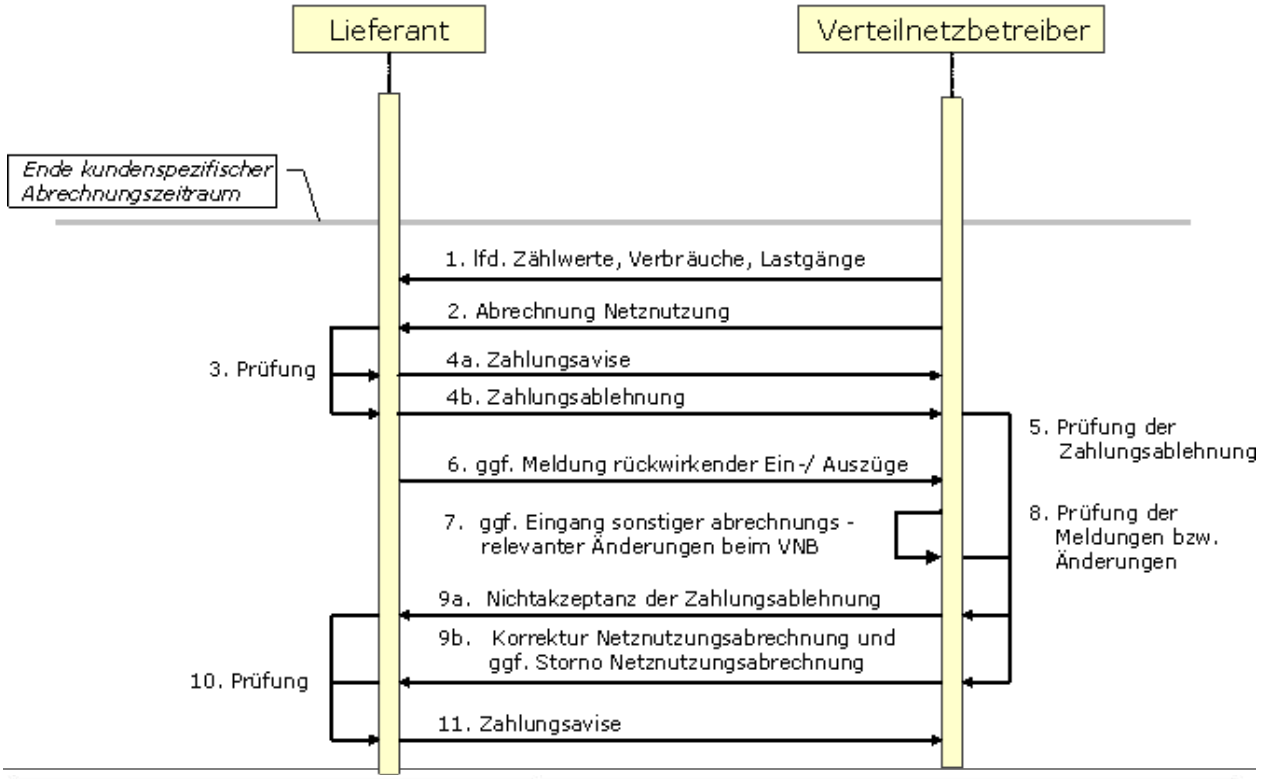

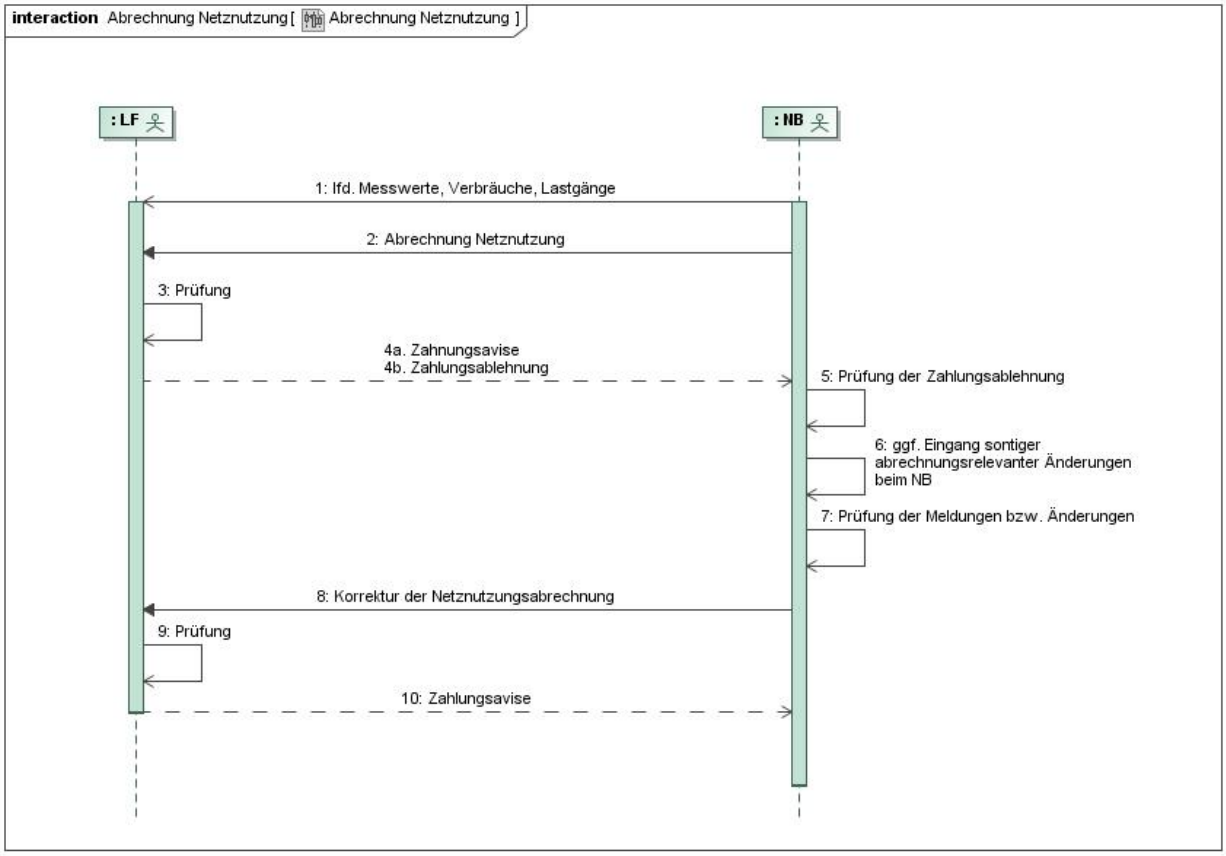

6.3. Beschreibung des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung

Nr.~~:~~	Von	An	~~Beschreibung/Aktivität~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen/Bedingungen~~Hinweis/Bemerkung
1	NB	LF	Die ~~Zählwerte~~Messwerte, Verbräuche bzw. Lastgänge ~~für die abrechnungsrelevanten Energiearten (Wirk- und Blindenergie), welche Grundlage der Netznutzungsabrechnung sind, werden übermittelt.~~	Gemäß Prozess „~~Zählerstand-/ Zählwertübermittlung~~Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten“	Der Prozessschritt gilt für die abrechnungsrelevanten Energiearten (Wirk- und Blindenergie), welche Grundlage der Netznutzungsabrechnung sind. Es kann sich um turnusmäßige oder ereignisgesteuerte Erfassungen handeln. Dies können auch ~~Schätzwerte~~ Ersatzwerte sein, sofern innerhalb der Bereitstellungsfrist keine plausiblen Ablesewerte verfügbar sind. Im Falle der ereignisgesteuerten Ablesung werden die abgelesenen Zählerstände ggf. auf den Ereigniszeitpunkt abgegrenzt. Die ~~MSCONS~~ Nachricht mit den Messwerten hat immer vor der ~~INVOIC-Nachricht~~Rechnung einzugehen.
2	NB	LF	Abrechnung Netznutzung~~Die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum wird vom VNB an den Lieferanten gesendet.~~	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktages nach Übermittlung der ~~Zählwerte~~Messwerte.	Das Zahlungsziel darf 10 WT nach ~~Versand~~ Empfang der ~~INVOIC~~ Rechnung nicht unterschreiten. Vom ~~Lieferanten~~ LF geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine ~~Gutschrift~~ Rückerstattung ergeben). Der ~~VNB~~NB fasst im Falle mehrerer ~~INVOIC-Nachrichten~~Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit ~~lieferstellenbezogenen~~ marktlokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den ~~Lieferanten~~LF. ~~Der umsatzsteuerrelevante Papierbeleg ist zeitlich synchron und aggregiert je INVOIC-Datei und mit einer eindeutigen Referenz zur INVOIC- Datei zu faxen.~~

Nr.~~:~~	Von	An	~~Beschreibung/Aktivität~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen/Bedingungen~~Hinweis/Bemerkung
3	LF		Prüfung~~Der Lieferant prüft die Rechnung~~.	10 Werktage~~;~~ ~~Abweichungen zwischen INVOIC und MSCONS führen zur Rechnungs-ablehnung.~~	Der LF prüft die Rechnung. ~~Zur Prüfung der Netznutzungsabrechnung können bei Bedarf die vom VNB monatlich zum 16. WT versendeten Listen der zugeordneten Lieferstellen herangezogen werden.~~ Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor eine Zahlungsablehnung Kontakt mit dem ~~VNB~~NB aufgenommen werden. Hinweis: Abweichungen zwischen Rechnung und den übermittelten Messwerten führen zur Rechnungsablehnung.
4a	LF	NB	Zahlungsavise~~Der Lieferant bestätigt die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsavises.~~	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungs~~ab~~rechnung	Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises. Die Bestätigung der Zahlung einzelner ~~INVOIC-Nachrichten~~Rechnungen wird ~~zu einer REMADV-Nachricht~~ zusammengefasst. Eine ~~REMADV~~Bestätigungs~~-N~~nachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den ~~Lieferanten~~ LF veranlasst der ~~Lieferant~~ LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den ~~VNB~~NB.
4b	LF	NB	Zahlungsablehnung~~Der Lieferant lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.~~		Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab. Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den ~~Lieferanten~~ LF begründet~~ in der REMADV mitgeteilt~~. Die Ablehnung der Zahlung einzelner ~~INVOIC-Nachrichten~~Rechnungen wird zu einer ~~REMADV-Nachricht~~ zusammengefasst. Eine ~~REMADV-~~Ablehnungsn~~N~~achricht wird in einer Datei versendet.
5	NB		Prüfung der Zahlungsablehnung ~~Der VNB~~NB prüft, ob die ~~Zahlungsablehnung berechtigt ist.~~	Frühestens nach Eingang der Zahlungsavise bzw. Zahlungsablehnung~~REMADV(en)~~ aus Prozessschritt 4a/4b	Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist. Der ~~VNB~~NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem ~~Lieferanten~~ LF auf. Hinweis im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Netznutzungsrechnung korrekt ist:. Der NB teilt dies dem LF mit. Da dadurch, die im Prozessschritt 2 versendete Netznutzungsrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.

Nr.~~:~~	Von	An	~~Beschreibung/Aktivität~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen/Bedingungen~~Hinweis/Bemerkung
~~6~~	~~Ggf. rückwirkende Meldung von Lieferbeginn und Lieferende~~			~~Maximal 6 Wochen rückwirkend zum Termin des Lieferbeginns bzw. Lieferendes~~	~~Bis zu 6 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraums können Lieferbeginn und Llieferende bei Ein-/ Auszügen gemeldet werden, deren rückwirkender Umsetzungstermin in den Abrechnungszeitraum fallen kann.~~ ~~Die An-/ Abmeldung von Ein-/ Auszügen ist in den Kapiteln Lieferbeginn und –ende beschrieben.~~ ~~Hinweis: Diese Meldungen können zeitlich auch früher beim VNB eingehen. Entscheidend ist, ob diese Meldungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom VNB schon abschließend bearbeitet waren.~~
~~7~~6	NB		Ggf. Eingang sonstiger abrechnungsrelevanter Änderungen beim NB~~Ggf. Eingang von sonstigen für den Abrechnungszeitraum relevanten Änderungen~~		Dies kann z. B. der verspätete Eingang eines abgelesenen Zählerstands sein, der einen in der Netznutzungs~~ab~~rechnung verwendeten ~~Schätzwert~~ Ersatzwert ersetzen soll. Hinweis: Die Änderungen können zeitlich auch früher auftreten. Entscheidend ist, ob diese Änderungen zum Zeitpunkt der Rechnungserzeugung vom ~~VNB~~NB schon abschließend bearbeitet waren.
~~8~~7	NB		Prüfung der Meldungen bzw. Änderungen~~Der VNBNB prüft die ggf. eingegangenen Meldungen/ Änderungen, die Rückwirkung auf den Abrechnungszeitraum haben.~~		Der NB prüft die ggf. eingegangenen Meldungen/ Änderungen, die Rückwirkung auf den Abrechnungszeitraum haben. Bei Änderungen, die sich nur geringfügig auf den Rechnungsbetrag auswirken und die im nächsten Abrechnungszeitraum mit dem ~~Lieferanten~~ LF ausgeglichen werden können, kann in Abstimmung mit dem ~~Lieferanten~~ LF auf eine Stornierung der ~~INVOIC-Nachrichten~~Rechnung, Korrektur und Neuabrechnung der betroffenen ~~Entnahmestellen~~Marktlokationen verzichtet werden.
~~9a~~	~~Der VNB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung für die reklamierte(n) Entnahmestelle(n) korrekt war und teilt dies dem Lieferanten mit.~~			~~Frühestens nach Eingang der REMADV(en) aus Prozessschritt 4a/4b~~	~~Da die im Prozessschritt 2 versendete Netznutzungsabrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue INVOIC-Nachricht erforderlich. Die Feststellung dieses Sachverhaltes sollte möglichst während der Kontaktaufnahme mit dem Lieferanten gemäß Schritt 5 geschehen.~~ ~~Die Netzbetreiber sind verpflichtet ein Verfahren bereitzustellen, welches markteinheitlich von allen Netzbetreibern angewandt wird.~~

Nr.~~:~~	Von	An	~~Beschreibung/Aktivität~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen/Bedingungen~~Hinweis/Bemerkung
~~9~~8~~b~~	NB	LF	Korrektur der Netznutzungsrechnung~~Der VNB~~NB ~~stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsabrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornorechnung an den Lieferanten. Anschließend führt er die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Übermittlung der Rechnung im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung~~	Frühestens nach Eingang der Zahlungsavise bzw. Zahlungsablehnung~~REMADV(en)~~ aus Prozessschritt 4a/4b	Der NB stellt fest, dass die ursprüngliche Netznutzungsrechnung nicht korrekt war und sendet eine Stornorechnung an den LF. Anschließend führt er die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt im Rahmen der nächsten Rechnungsstellung. Sofern die Zahlung der Rechnung vom ~~Lieferanten~~ LF bestätigt worden war (Prozessschritt 4a), wird der gezahlte Betrag im Zahlungsverkehr berücksichtigt (z. B.: Rückzahlung bei Schlussrechnung, Verrechnung bei Folgerechnung). Sofern die Zahlung der Rechnung vom ~~Lieferanten~~ LF abgelehnt worden war (Prozessschritt 4b), und der Ablehnungsgrund vom ~~VNB~~NB akzeptiert wurde, wird eine Stornorechnung ~~als INVOIC-Nachricht~~ gesendet. Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Zähldaten erforderlich wurde, müssen diese geänderten Zähldaten dem ~~Lieferanten~~ LF vor der Versendung der korrigierten Rechnung ~~(INVOIC) per MSCONS-Nachricht~~ mitgeteilt worden sein; grundsätzlich ist eine als „nicht-korrekt“ akzeptierte Rechnung im Korrekturfall im Vorfeld zu stornieren und anschließend erneut ~~als INVOIC~~ zu versenden.
~~10~~ 9	LF		Prüfung~~Der Lieferant prüft neue INVOIC Datei, sowie den dazugehörigen Umsatzsteuernachweis.~~ Diese ~~Datei kann neue Netznutzungsabrechnungen, Stornos und korrigierte Rechnungen enthalten.~~	10 Werktage	Der LF prüft die neue Rechnungsdatei. Diese Datei kann neue Netznutzungsrechnungen, Stornos und korrigierte Rechnungen enthalten.

Nr.~~:~~	Von	An	~~Beschreibung/Aktivität~~Aktion	Frist	~~Anmerkungen/Bedingungen~~Hinweis/Bemerkung
~~11~~10	LF	NB	Zahlungsavise~~Der Lieferant bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsavises und veranlasst die Zahlung.~~	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungs~~ab~~rechnung.	Der LF bestätigt die Zahlung der ursprünglichen bzw. korrigierten Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungsavises und veranlasst die Zahlung. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den ~~Lieferanten~~ LF ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim ~~VNB~~NB abgeschlossen. Eine nach Prüfung durch den ~~Lieferanten~~ LF ggf. weiterhin bestehende oder nicht begründete Zahlungsablehnung, wird hier nicht weiter betrachtet. Falls sich ~~Lieferant~~ LF und ~~VNB~~NB bezüglich der betroffenen ~~Entnahmestelle(n~~Marktlokation(en) nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen richtet sich in diesem Fall nach den individuellen Mahnprozessen des ~~VNB~~NB, das hier nicht weiter detailliert wird.

6.4. Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen Netznutzungsabrechnung

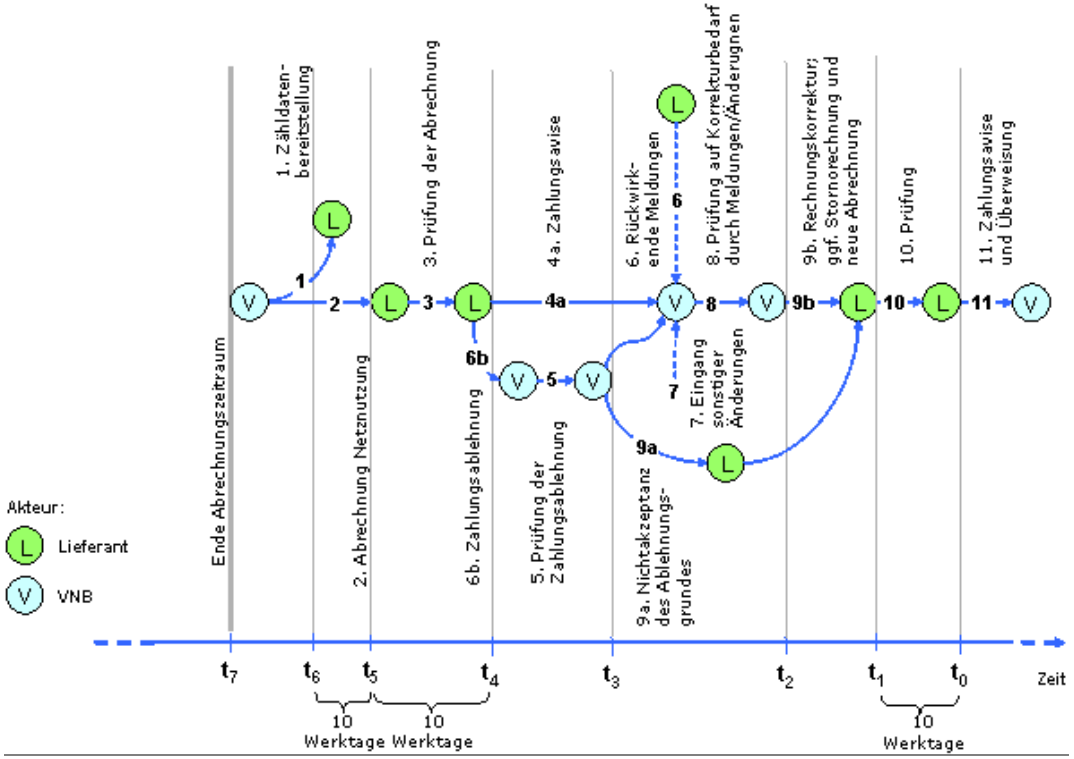

7. Prozess Stammdatenänderung

Dieser Geschäftsprozess kann von unterschiedlichen Marktteilnehmern angestoßen werden. Abhängig davon können unterschiedliche Informationen ausgetauscht werden, die in der Folge zu Veränderungen der Lieferbeziehung und evtl. von Verträgen führen können. Daraus können sich unterschiedliche Rechte zur Zustimmung oder Ablehnung von gewünschten Veränderungen ergeben. Wenn gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen können diese im Einzelnen im Voraus - unter Beachtung an das Erfordernis der massenmarktfähigen Ausgestaltung – vertraglich geregelt werden.

Die Akzeptanz von Stammdatenäderungen kann an vertragliche Voraussetzungen geknüpft sein (Beispiel: Bilanzkreiswechsel eines Lieferanten setzt die Fristeinhaltung und eine abgeschlossene Zuordnungsermächtigung voraus, falls er nicht selbst auch BKV ist). Die Akzeptanz von Stammdatenänderungen kann vertraglich zu vereinbarende Folgeprozesse auslösen.

Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur mit einer Meldefrist von einem Monat zum ersten eines Monats geändert werden. Abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Stammdaten sind:

Zählpunkt-Aggregation, Zählpunkt, Versorgungsart, Regelzone, Bilanzkreis bzw. Lieferantenkonto beim ÜNB, Zählverfahren, Standardlastprofil, Jahresverbrauchsprognose, Jahresverbrauchsprognose NT, Profilschar, Spezifische Arbeit HT und NT, Temperaturmessstelle, Verbrauchsaufteilung, Zählpunkt für Summenlastgang.

7.1. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Anwendungsfall	Stammdatenänderung
Kurzbeschreibung	Für den Prozess gibt es unterschiedliche Auslöser. Bei einer beteiligten Partei ändern sich Umstände, die bestimmend für die Verträge und ggf. deren Vertragsbeziehungen sind (Stammdaten). Diese Informationen müssen den beteiligten Marktpartnern unverzüglich mitgeteilt werden. Die Marktpartner müssen diese Daten auf Relevanz prüfen und evtl. eine Zustimmung geben. Anschließend wird die Veränderung bestätigt.
Vorbedingung	Es besteht eine aktive oder zukünftig aktive abgestimmte Lieferbeziehung.
Nachbedingung	Die veränderten Stammdaten liegen allen Partnern vor und sind abgestimmt.
Auslöser	Hierzu gehören **bspw.** folgende Geschäftsvorfälle: Der Kunde löst den Prozess aus: Namensänderung **Änderung des Verbrauchsverhaltens (Jahresverbrauchsprognose), Bsp. Einzug eines Kunden (der VNB kennt den Kunden und somit dessen Verbrauch nicht)** Änderung der Kundengruppe

	~~**Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung**~~ ~~Der Lieferant löst den Prozess aus:~~ ~~Neue Bilanzkreiszuordnung des Kunden~~ ~~Wechsel der Bilanzkreiszuordnung des Lieferanten,~~ ~~**Gewünschter Wechsel der Messung,**~~ ~~**Verändertes Verbrauchsverhalten des Kunden (der Lieferant übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde)**~~ ~~**Änderung der Kundengruppe (der Lieferant übermittelt lediglich die Änderung, Auslöser ist der Kunde)**~~ ~~**Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung**~~ ~~Der VNB löst den Prozess aus:~~ ~~**Änderung der Kundengruppe**~~ ~~Wechsel von Lastprofilverfahren zu Lastgangzählung~~ ~~Gerätewechsel~~ ~~Veränderung Jahresverbrauchsprognose~~
~~**Weitere Informationen**~~	

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander– ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

7.1. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktakteuer immer auf dem zeitgleichen korrekten Stand der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

Der Verteiler ist für ein Stammdatum entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

7.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voran stehend definierten Marktpartner. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

Use-Case-Name	**Stammdatenänderung**
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Stammdaten. Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt. Die Definitionen für welches Stammdatum welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden. Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegeben Frist geändert werden. Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden. Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem zu dem sich das Stammdatum geändert hat dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind.. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle LF oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird. Eine Stammdatenänderung wird verwendet • für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation, • für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation, • für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie • für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation). Wird eine Stammdatenänderung von einem verantwortlichen Marktpartner versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannte Stammdatums enden soll.
Rollen	• NB

	• MSB • LF Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.
Auslöser	Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.
Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.
Nachbedingung	Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

7.2.1. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

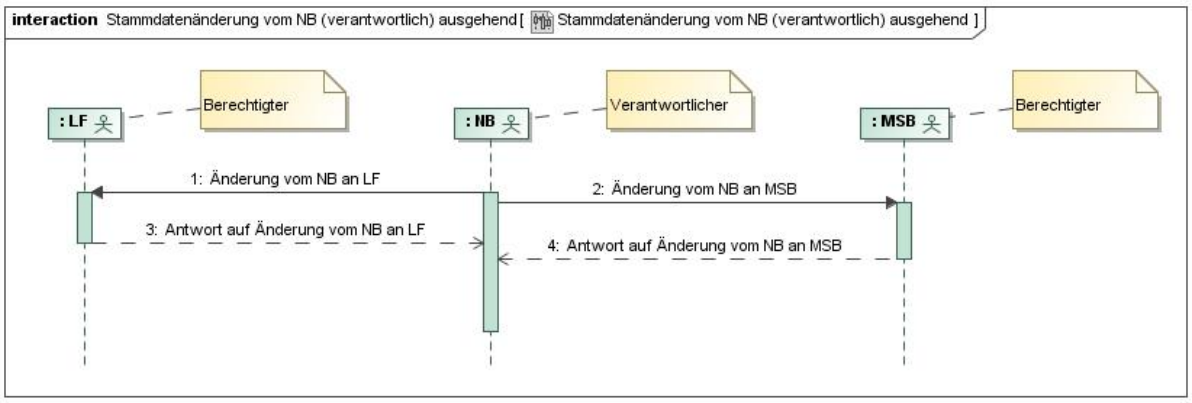

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Änderung vom NB an LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat mögich. Sonstige Stammdaten: Unverzüglich nach Kenntnisnahme	Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt: a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	NB	MSB	Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF	Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF	
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB	

7.2.2. Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

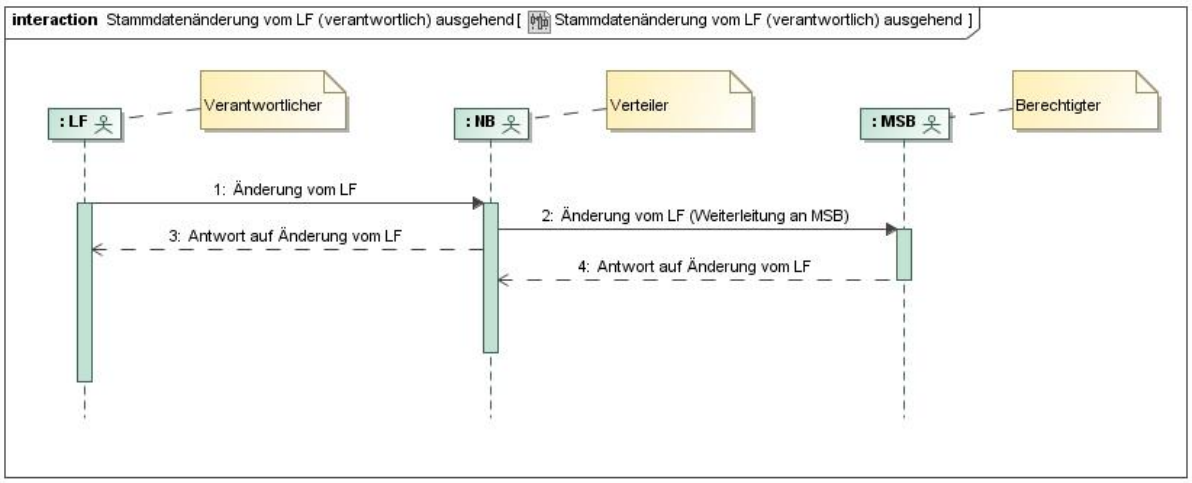

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Unverzüglich nach Kenntnisnahme	
2	NB	MSB	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des LF	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	NB	LF	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.

7.2.3. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

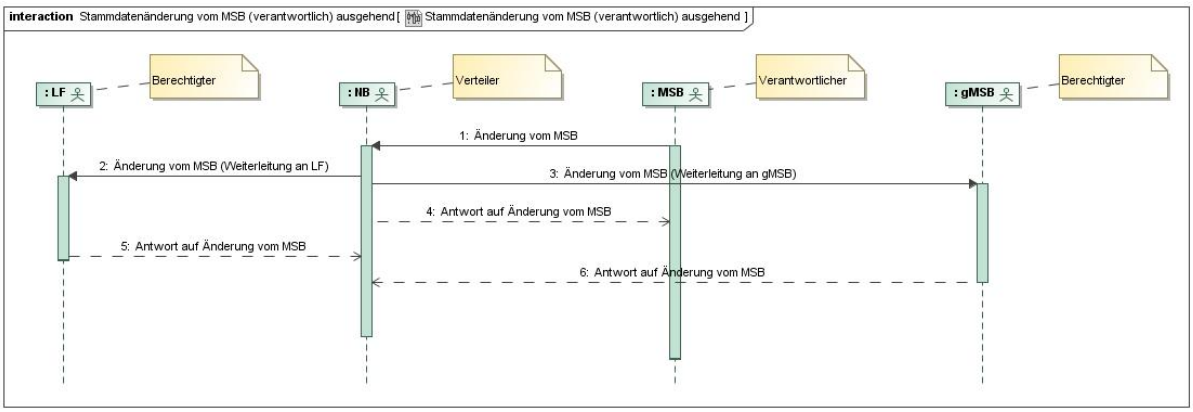

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Änderung vom MSB	Unverzüglich nach Kenntnisnahme	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.
2	NB	LF	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die LF weiter zu leiten: a. Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	gMSB	Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die gMSB weiter zu leiten, sofern der gMSB aufgrund des angekündigten Rollouts eines iMS an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	NB	MSB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.
5	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort der berechtigten LF wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben
6	gMSB	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort der berechtigten gMSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weiter gegeben.

7.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten. Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist. Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikation des EDI@Energy Dokuments zu entnehmen.
Rollen	• NB • MSB • LF Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.
Auslöser	Bei einem für ein Stammdatum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.

Vorbedingung	Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.
Nachbedingung	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Weitere Anforderungen	In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.

7.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

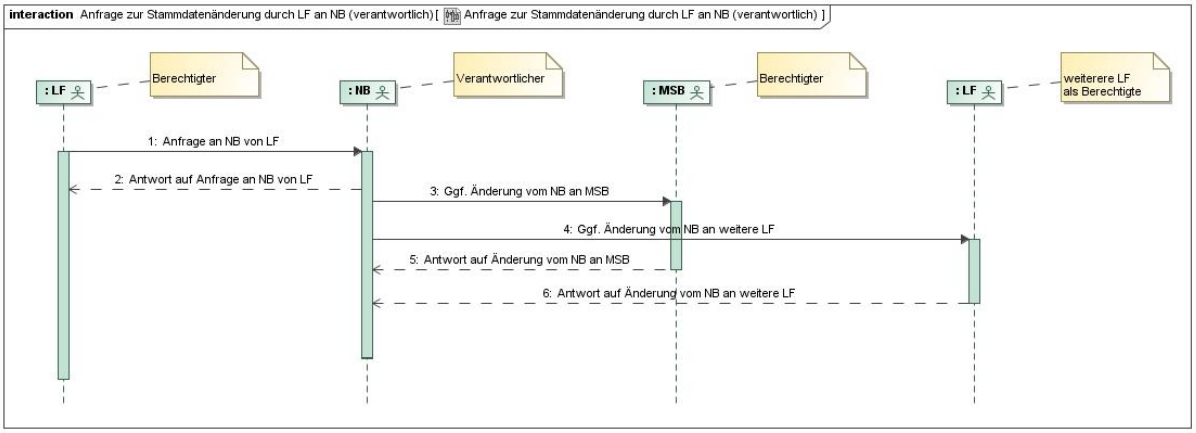

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an NB von LF		
2	NB	LF	Antwort auf Anfrage an NB von LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF	a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat, b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.
4	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
5	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

7.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

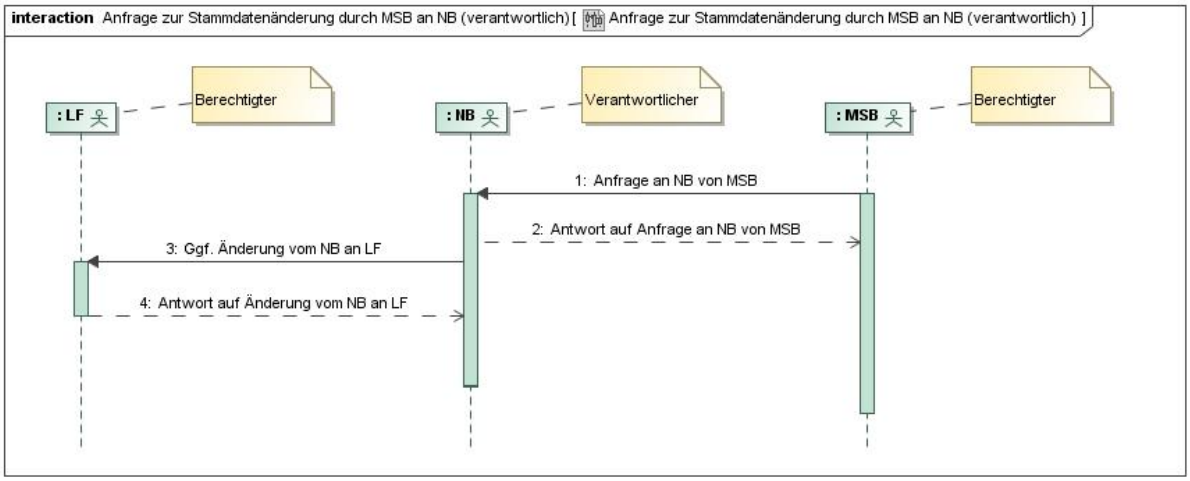

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an NB von MSB		
2	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an NB von MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom NB an LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben. a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.

7.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

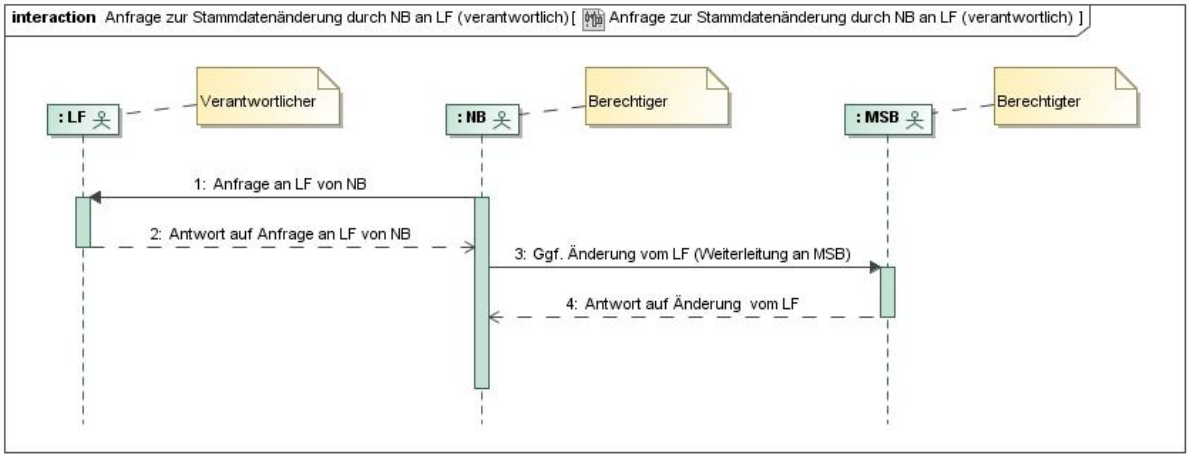

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Anfrage an LF von NB		
2	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF von NB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des LF	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.

7.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

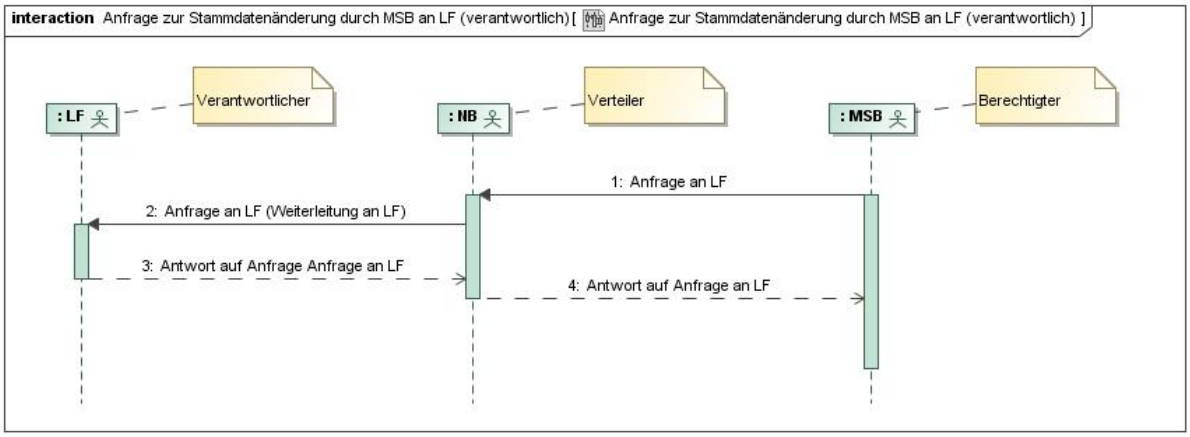

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an LF		
2	NB	LF	Anfrage an LF (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

7.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)

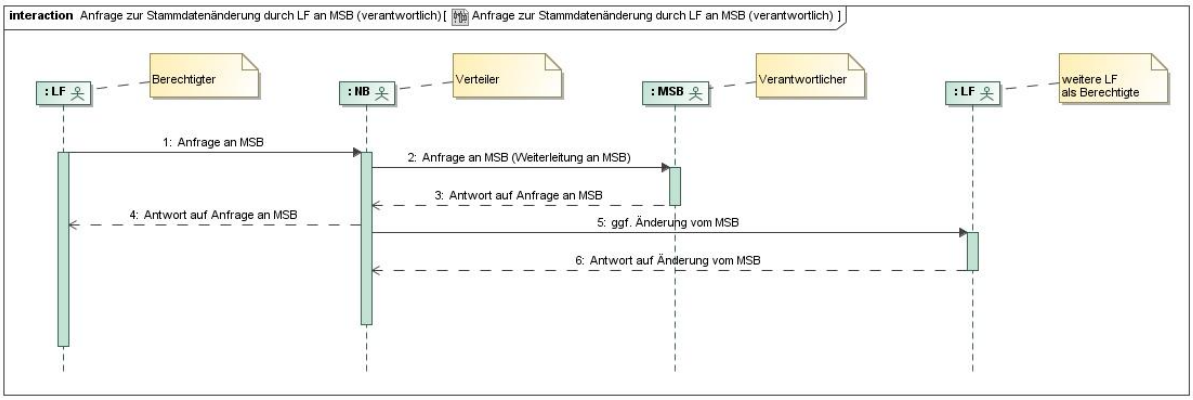

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an MSB		
2	NB	MSB	Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	NB	LF	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	NB	weiterer LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

7.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

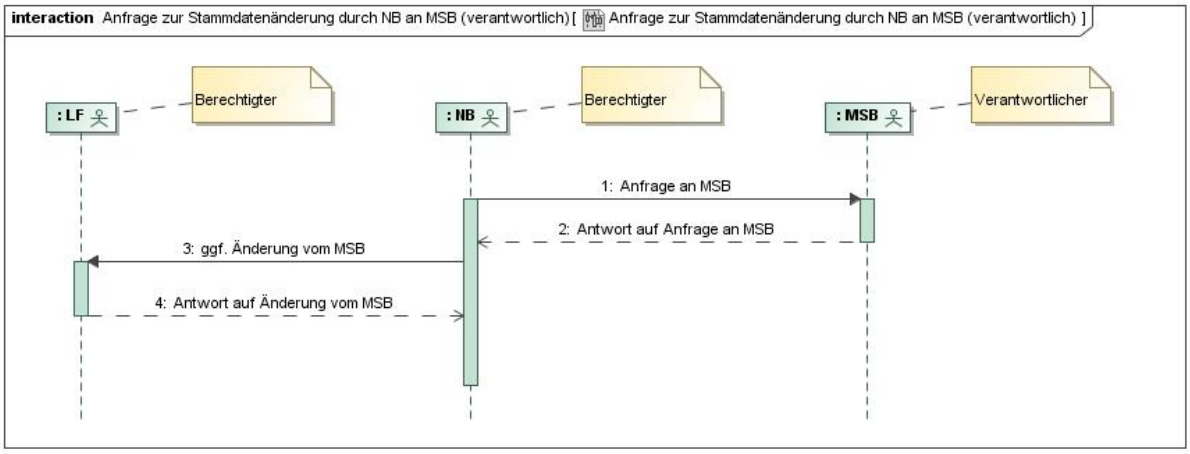

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Anfrage an MSB		
2	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

8. Prozess Geschäftsdatenanfrage

8.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

Anwendungsfall	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu Kunde und Entnahmestelle zwischen zwei Marktpartnern.
Kurzbeschreibung	Der Kunde erteilt dem Anfragenden eine Vollmacht, mit deren es dem Anfragenden ermöglicht wird, die benötigten Informationen beim Angefragten zu beziehen, sofern die Berechtigung nicht schon aus einem gültigen Vertragsverhältnis vorliegt. Der Datenaustausch im Rahmen des Geschäftsprozesses Lieferantenwechsel bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferantenwechsels anzufragen, unberührt.
Vorbedingung	Der Anfragende hat eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen und/oder ein bestehendes gültiges Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder es besteht eine gesetzliche Berechtigung.
Nachbedingung	Der Anfragende hat die Daten erhalten.
Fehlersituationen	Der Kunde oder die Entnahmestelle konnte nicht identifiziert werden. Die Daten liegen dem Angefragten (z.B. VNB, Lieferant) nicht vor.
Auslöser	Eine Anfrage geht ein.
Weitere Informationen	

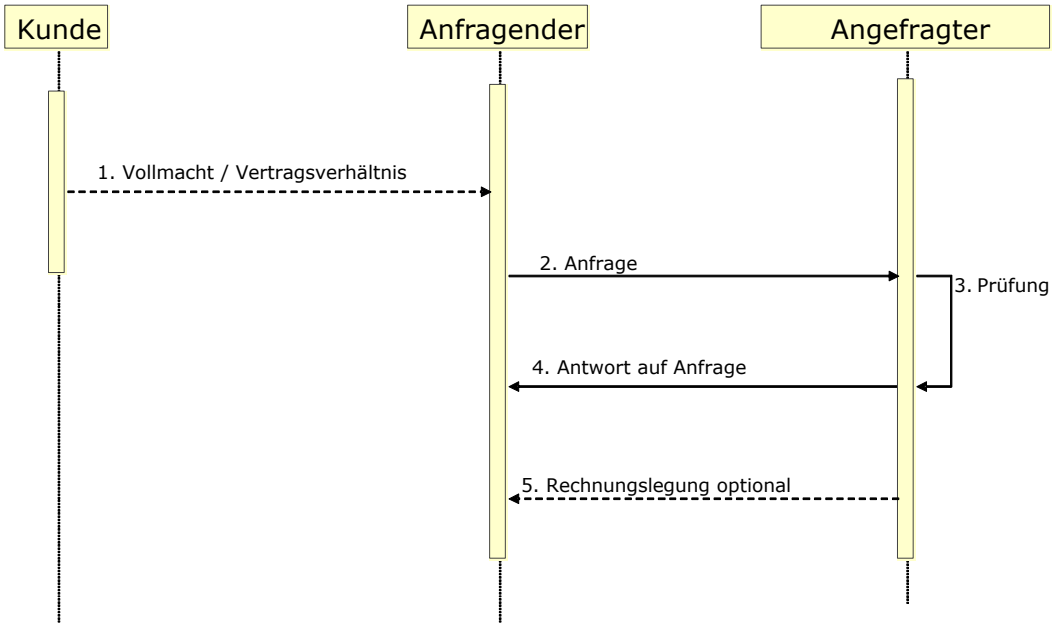
Kunde
Anfragender
Angefragter
1. Vollmacht / Vertragsverhältnis
2. Anfrage
3. Prüfung
4. Antwort auf Anfrage
5. Rechnungslegung optional

8.2. Beschreibung des Geschäftsprozesses Geschäftsdatenanfrage

Nr.:	Beschreibung/Aktivität	Information	Frist	Nachricht
1	nicht weiter detailliert		-	
2	Der Anfragende sendet seine Geschäftsdatenanfrage.	Informationswunsch mit identifizierendem Kriterium gemäß Strom NZV	-	UTILMD I ORDERS
3	Die Geschäftsdatenanfrage wird vom Angefragten geprüft.	Zeitraum gewünschter Informationsumfang	Unverzüglich	
4	Der Angefragte beantwortet die Anfrage positiv oder negativ.	Zeitraum, vorhandener Informationsumfang	Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage	bei negativ Antwort: O sonst UTIL MSCONS
5	nicht weiter detailliert			

~~8.3. Anlage Stornierung~~

~~Nr.:~~	~~Stornierung möglich~~	~~Anmerkung~~
~~1~~	~~Entfällt~~	
~~2~~	~~Ja~~	~~Solange er noch keine Antwort erhalten hat. Ob eine stornierte Anfrage kostenpflichtig bilateral zu klären. Überschneiden sich Stornierung und Antwort auf Geschäftsdatenan die Rückabwicklung nicht berücksichtigt.~~
~~3~~	~~Entfällt~~	
~~4~~	~~Nein~~	
~~5~~	~~Nicht weiter detailliert~~	

~~8.4. Übersichtsdiagramm Ablauf und Fristen für Geschäftsdatenanfrage~~

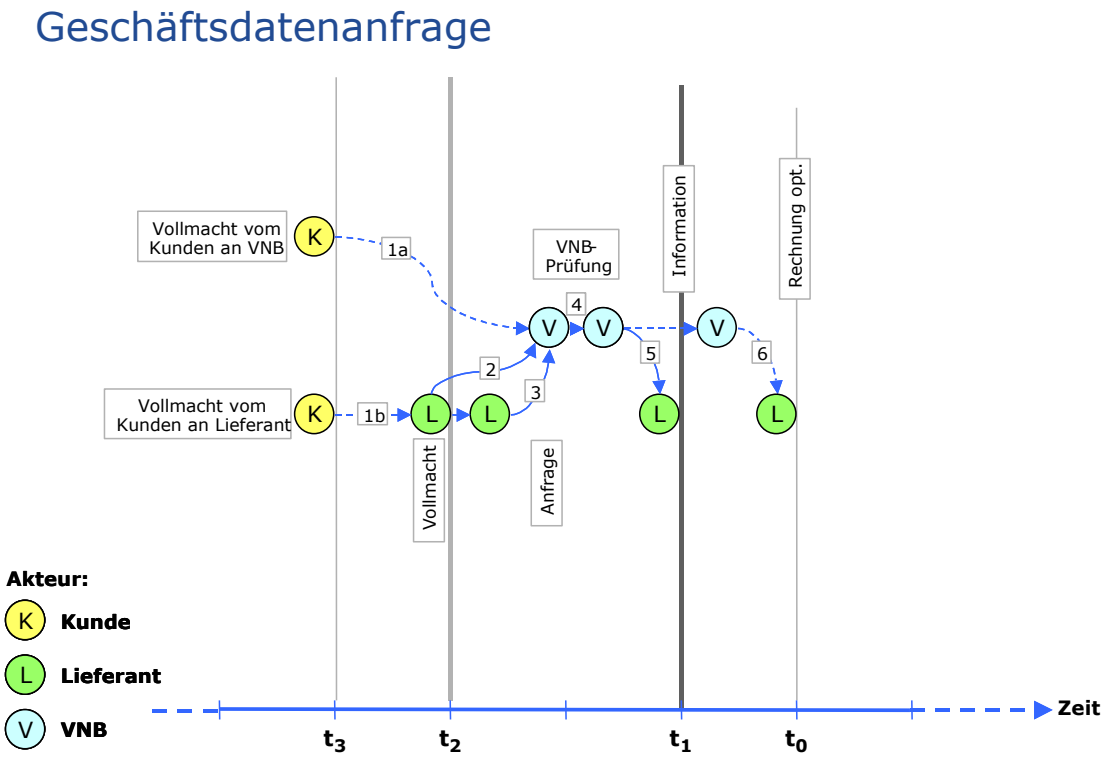

8.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.

Use-Case-Beschreibung	Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage. Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen. Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage. Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.
Rollen	NB Anfragender (in der jeweiligen Rolle)
Vorbedingung	Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet anderweitig berechtigt die angefragten Daten zu erhalten. Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.
Nachbedingung	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Fehlerfälle	Der Anfragende hat keine Berechtigung. Die Identifikation schlägt fehl. Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.
Weitere Informationen	Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.

8.2. Geschäftsdatenanfrage von LF an NB

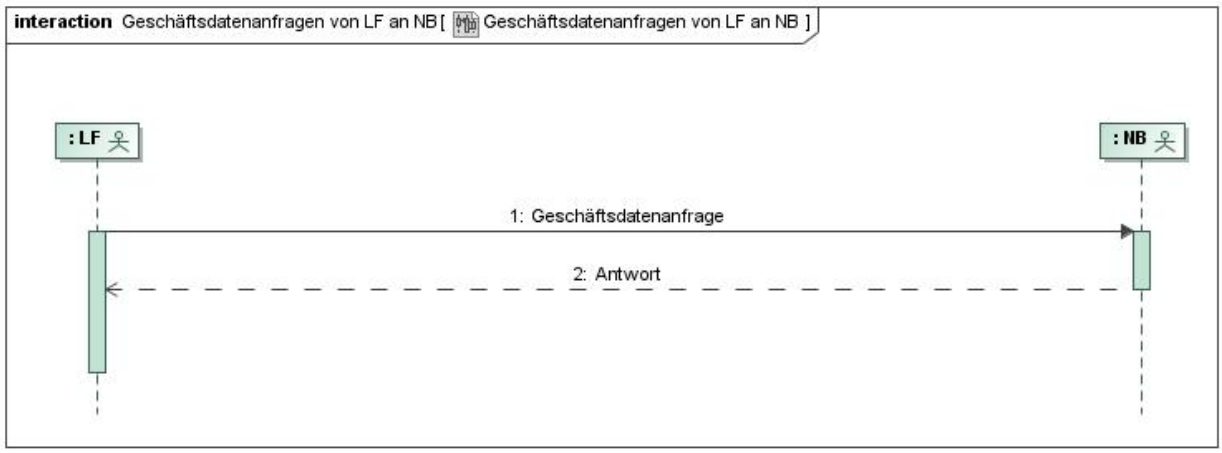

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der LF hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt. Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	NB	LF	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

8.3. Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB

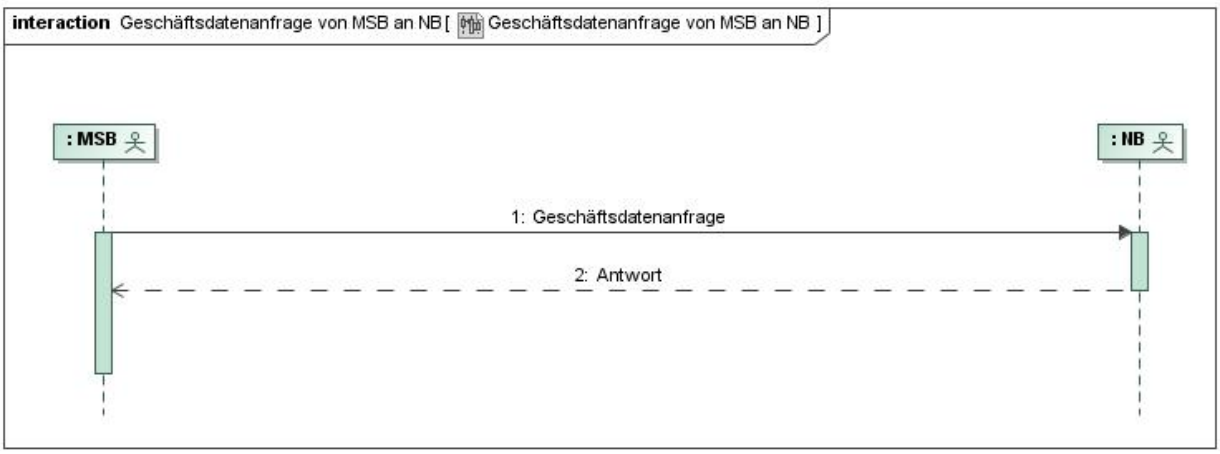

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritte s	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation bzw. zu einem Lokationsbündel anzufragen.
2	NB	MSB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation bzw. des Lokationsbündels übermittelt.

8.4. Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB

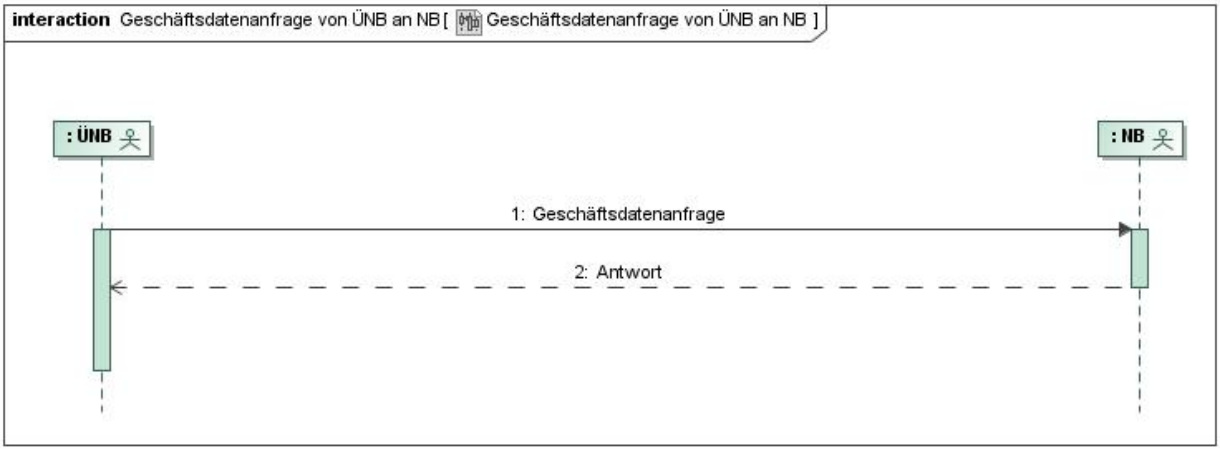

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschritte s	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	ÜNB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	ÜNB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Bei positiver Antwort werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

IV. Anhänge

1. Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich in zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückwicklung

Stornierung	**Rückabwicklung**
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet
Stornierung wird elektronisch beantwortet Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Manueller Prozess Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartnern

Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

2. Darstellung der ~~Abwicklung der Mengenzuordnung bei Meldungen zum Ein-/ Auszug~~Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis

Um die Bilanzierung des Netzgebietes fristgerecht zu gewährleisten ~~Um die Prozesse Lieferende und Lieferbeginn konform zum Lieferantenwechsel abwickeln zu können,~~ ist es notwendig, dass die Meldungen ~~des ein- bzw. ausziehenden Kunden frühzeitig~~ fristgerecht ~~vor dem Umzug~~ bei den beteiligten ~~Marktpartnern~~ Marktpartnern eingehen.

~~Um die Bilanzierung des Netzgebietes fristgerecht zu gewährleisten, ist der Zeitpunkt maßgeblich, an dem der Ein-/Auszug beim VNB eingeht. Die Prüfung, ob ein Ein-/Auszug fristgerecht im Hinblick auf die unten genannte 6-Wochenfrist gemeldet ist, erfolgt anhand des mitgeteilten Ein-/Auszugsdatums. Ab dem Tag des Ein-/Auszugs gilt die Meldung als rückwirkend. Die Lieferanten verpflichten sich, ihnen bekannt gewordene Ein- und Auszüge unverzüglich an den VNB weiterzumelden. Dieses Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Lastprofilkunden und die vom Kunden verursachten Verzögerungen.~~

Die Bilanzierung von Marktlokationen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder IMS mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis zählerstandsgangbasierter Lastgänge erfolgt synchron zur Netznutzung.

Abweichend werden im Folgenden die Abwicklung des Asynchronmodells zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden ~~Mehr- und Mindermengenmodell~~ vorgestellt, da das Synchronmodell ~~– wie in der Einleitung beschrieben –~~ mit den Anforderungen an die Bilanzkreisabrechnung nach § 8 Abs.2 StromNZV nicht vereinbar ist.~~:~~

2.1. Kurzbeschreibung Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden~~Mehr-/Mindermengenmodell~~:

~~- Bei Eingang der betreffenden Meldung beim VNB innerhalb von 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzug wird das Lieferende bzw. der Lieferbeginn auf das Aus- bzw. Einzugsdatum gesetzt.~~

~~- Später als 6 Wochen nach Aus- bzw. Einzugsdatum ist eine Ab- bzw. Anmeldung nur nach den Fristen gemäß dem Geschäftsprozess Lieferantenwechsel möglich, d. h. ein Monat zum Ablauf des Folgemonats. In diesem Fall wird das Lieferende bzw. Lieferbeginn auf das Datum gesetzt, zu dem der Bilanzkreiswechsel vollzogen wird.~~

~~- Erfolgt die Anmeldung für einen Einzug beim VNB innerhalb von 6 Wochen, die Abmeldung für einen Auszug aber erst später oder gar nicht, so wird das Auszugsdatum auf den Vortag des Einzugsdatums gesetzt. Eine Korrektur des Auszugsdatums kann nur erfolgen wenn eine fristgerechte Abmeldung für einen Auszug eingereicht wird.~~

In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als „Leerstand“ bezeichnet, erfolgt bei ~~Strombezug~~ Energiebezug die Lieferung der Energie durch den ~~Grundversorger~~E/G. Im Folgenden wird der Bilanzkreis, dem der LF Marktlokationen zuordnen darf ~~dieses Lieferanten~~ als BK-L bezeichnet.

Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das Aus- bzw. Einzugsdatum des Kunden.

~~Bei Anwendung des Mehr-/Mindermengenmodells findet der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung~~

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der ~~Entnahmestelle ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats,~~Antwortnachricht.

Nachfolgend erfolgt eine Präzisierung zu den einzelnen Prozessen:

SLP-Kunden: - Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monatserster

- Bilanzierungsende ist immer ein Monatsletzter

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.

1) Prozess Lieferbeginn:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

~~- der Abmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-A zum Bilanzkreis BK-L~~

~~- der Anmeldungsbestätigung folgt, vom Bilanzkreis BK-L zum Bilanzkreis BK-B.~~Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.

2) Prozess Lieferende

Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats.

Damit können asynchrone Zeiträume auftreten.

In der folgenden Abbildung beliefert der ~~Lieferant~~LF A den Kunden A an einer ~~Entnahmestelle~~Marktlokation, ~~aus welcher der Kunde~~bis dieser auszieht. An derselben ~~Entnahmestelle~~Marktlokation zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch den ~~Lieferant~~LF B beliefert wird. Der ~~Lieferant~~LF A ordnet die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation dem Bilanzkreis BK-A zu, der ~~Lieferant~~LF B ordnet die ~~Entnahmestelle~~Marktlokation ~~den~~ dem Bilanzkreis BK-B zu.

Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Kunden:

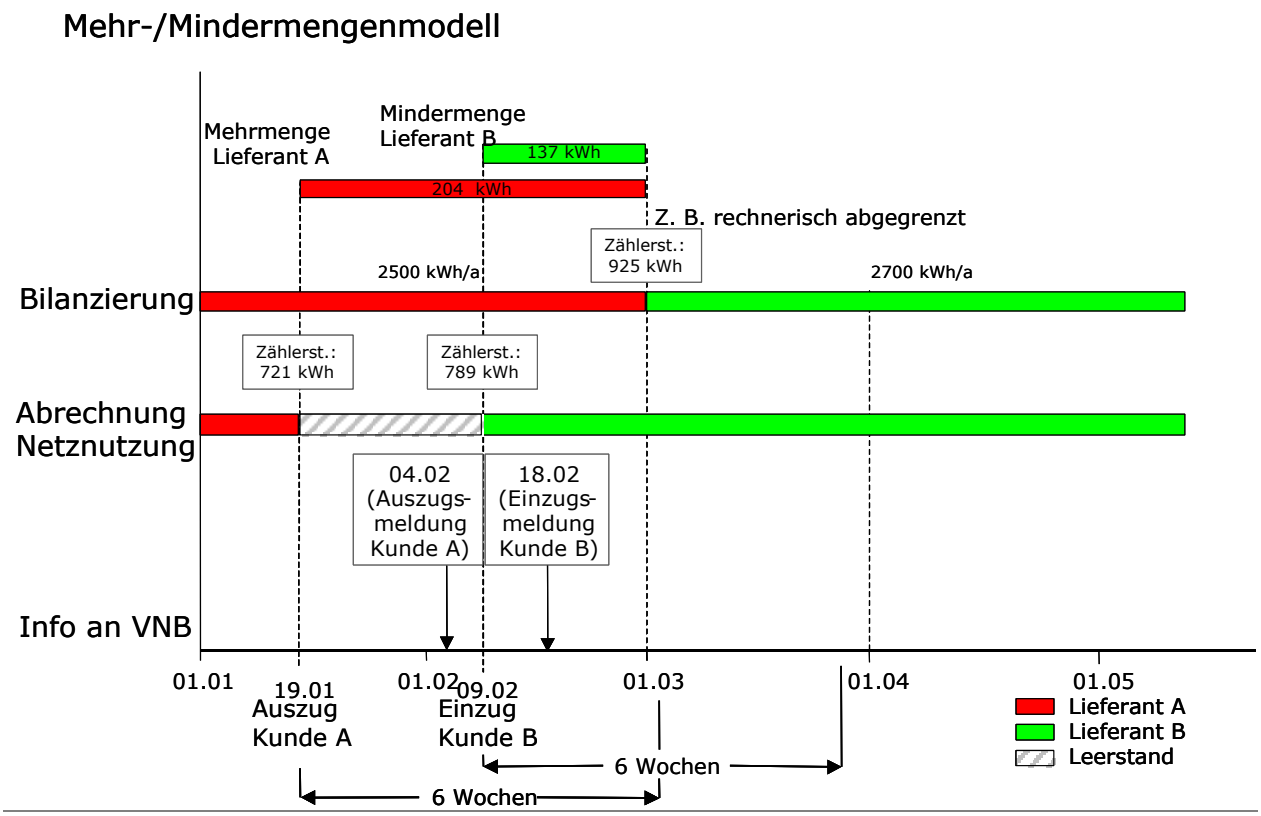

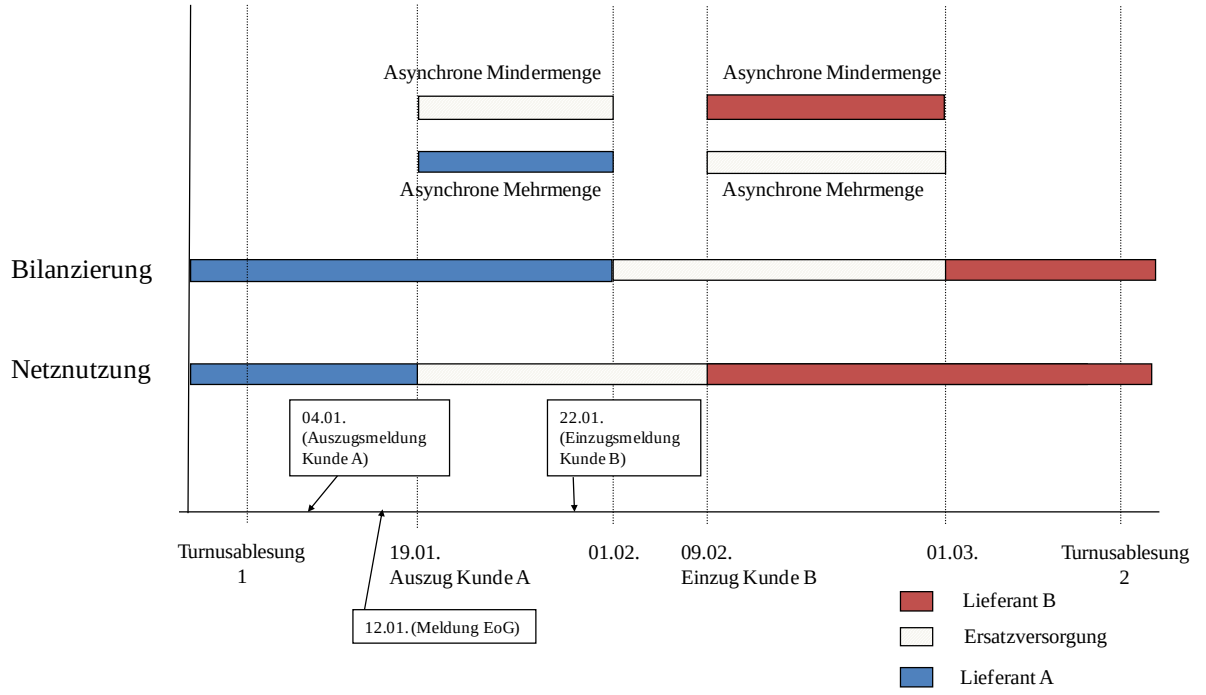
Asynchrone Mindermenge
Asynchrone Mindermenge
Asynchrone Mehrmenge
Asynchrone Mehrmenge
Bilanzierung
Netznutzung
04.01.
(Auszugsmeldung
Kunde A)
22.01.
(Einzugsmeldung
Kunde B)
Turnusablesung
1
19.01.
Auszug Kunde A
01.02.
09.02.
Einzug Kunde B
01.03.
Turnusablesung
2
12.01. (Meldung EoG)
Lieferant B
Ersatzversorgung
Lieferant A

3. Änderung Bilanzierungsverfahren

3.1. Grundsätzliches

Marktlokationen mit kME ohne RLM oder mit mME werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktlokationen mit kME mit RLM werden auf Basis von gemessenen Energiemengen bilanziert.

Sind nicht alle Messlokation einer Marktlokation mit einer kME mit RLM und mit iMS ausgestattet, wird die Marktlokation anhand von Profilen bilanziert.

Bei iMS:

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh ist laut Gesetzesbegründung zwingend ein ZSG und somit eine Bilanzierung auf Basis von Lastgängen vorgesehen.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- iMS, bei dem kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

  Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

  Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zudem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet sind.

  Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- iMS, bei dem ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

  Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

  Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

3.2. Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht oder durch den NB für Marktlokationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess gegenüber dem NB realisiert.

Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht.

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlungen der iMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatum zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

Für das Stammdatum, welches ausdrückt, ob eine Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktlokation wird ab Einbau des iMS an allen erforderlichen Messlokationen kommuniziert.

3.3. Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren

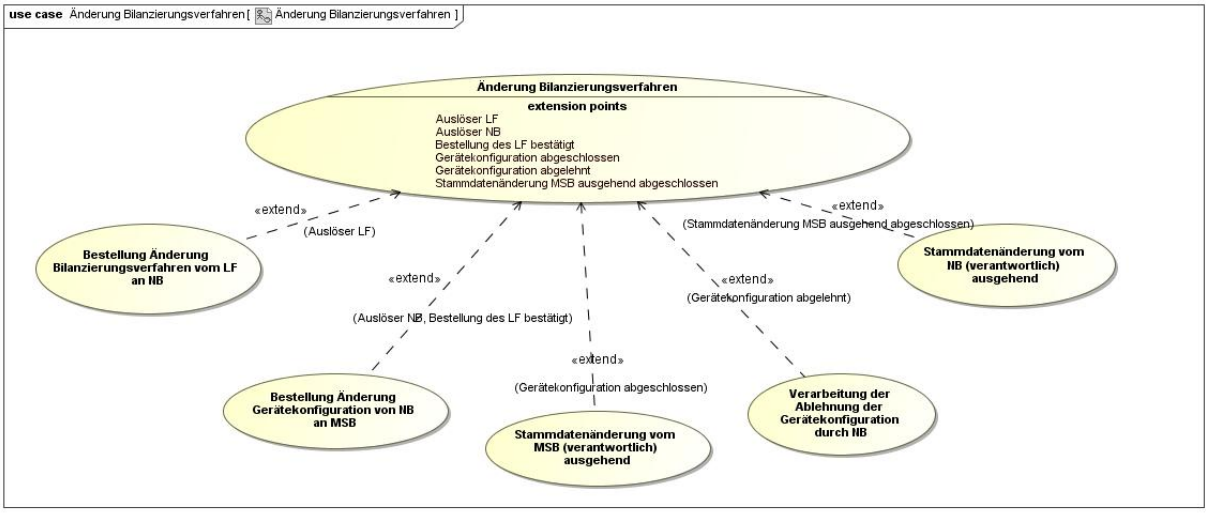

Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren
Prozessziel	Bilanzierungsverfahren für die Marktlokation wurde auf das gewünschte Bilanzierungsverfahren geändert.
Use-Case-Beschreibung	Es besteht der Bedarf das Bilanzierungsverfahren einer Marktlokation zu ändern. Besteht der Bedarf beim LF, bestellt dieser die Änderung des Bilanzierungsverfahrens beim NB. Besteht der Bedarf beim NB oder hat der NB der Bestellung des LF zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens zugestimmt, beauftragt der NB beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für alle Messlokationen der Marktlokation unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten. Sind alle Messlokationen entsprechend der Beauftragung konfiguriert, teilt dies der MSB dem NB und dem LF (über den NB als Verteiler an den LF als Berechtigten) per Stammdatenänderung mit und der NB führt die Änderung des Bilanzierungsverfahrens unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevanten Stammdaten durch. Abschließend teilt der NB dem LF, unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevante Stammdaten, die Änderung des Bilanzierungsverfahrens per Stammdatenänderung mit.

Vorbedingung	• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.
Fehlerfälle	• Der NB stimmt dem Wunsch des LF nicht zu. • Der MSB lehnt die Gerätekonfiguration ab.

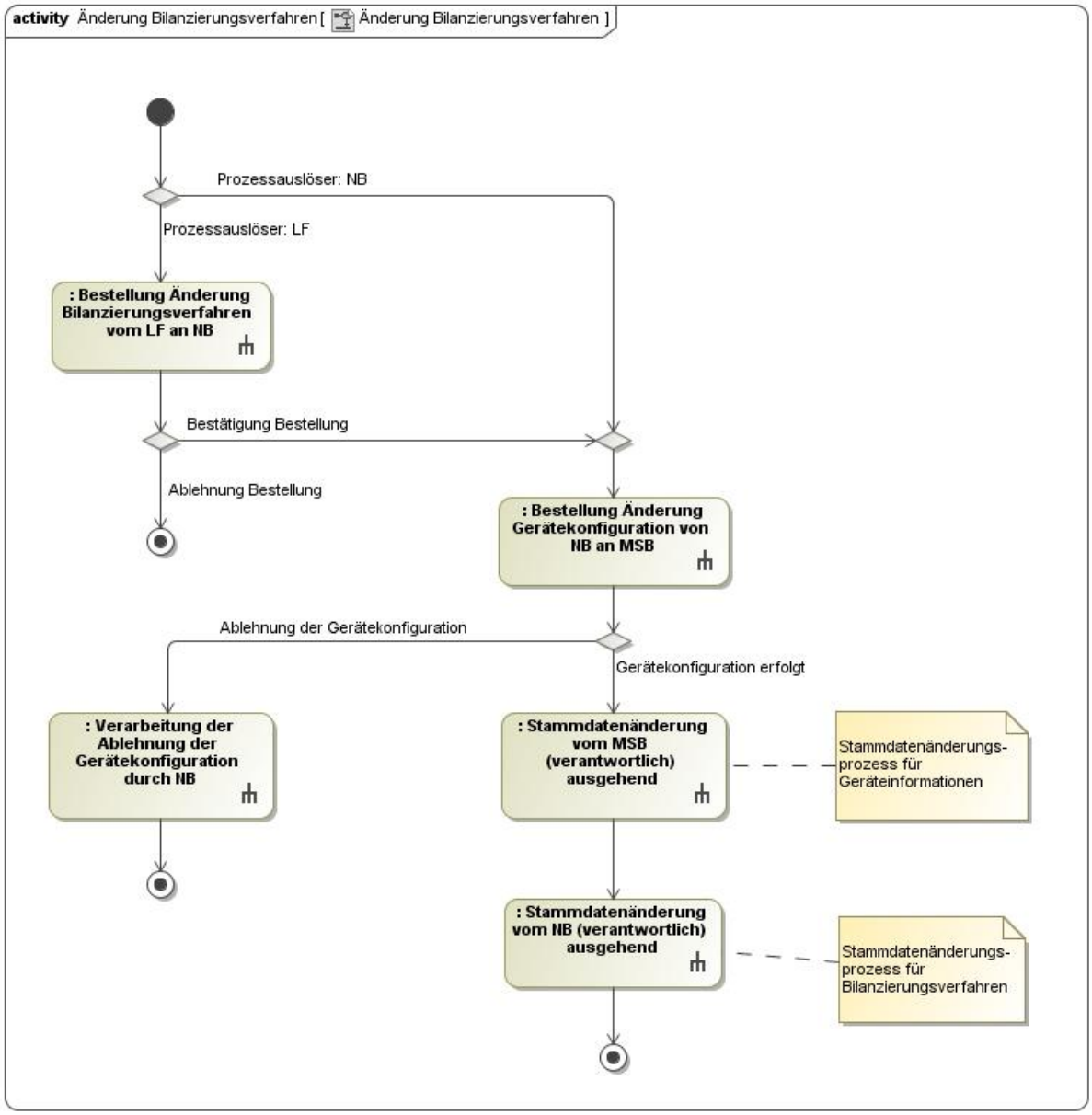

Dieses Bild dient zur Einordnung des prozessualen Ablaufs der nachfolgenden Beschreibungen und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

3.4. Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

3.4.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

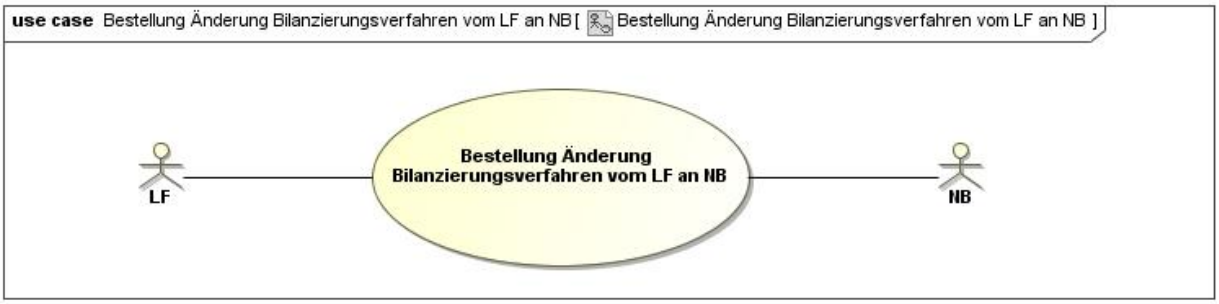

Use-Case-Name	Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB
Prozessziel	Der NB hat die Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens gegenüber dem LF bestätigt.
Use-Case-Beschreibung	Der LF bestellt für eine Marktlokation mit Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens.
Rollen	• LF • NB
Vorbedingung	• Für die Marktlokation besteht ein Wahlrecht zum Bilanzierungsverfahren.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Folgeprozess: Der NB bestellt für alle Messlokationen der Marktlokation bei dem MSB die Änderung der Gerätekonfiguration
Nachbedingung im Fehlerfall	• Der NB stimmt der Bestellung des LF nicht zu.
Fehler	• Für die Marktlokation besteht kein Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens. • Es sind nicht alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet.
Weitere Anforderungen	Keine

3.4.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

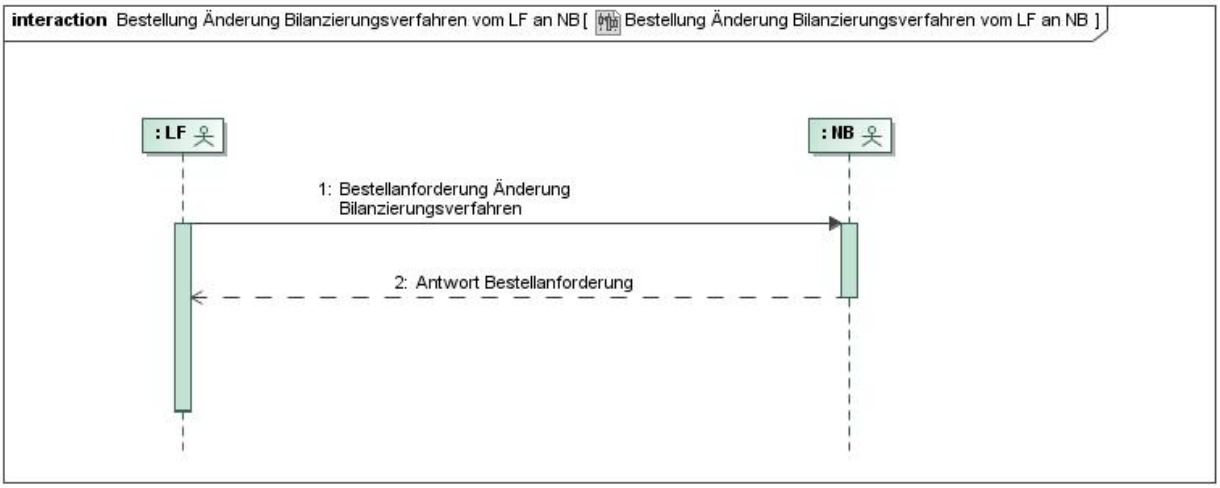

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Bestellanforderung Änderung Bilanzierungsverfahren	Mindestens mit einer Vorlauffrist von 1 Monat + 8 Werktagen vor dem geplanten Termin zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens	
2	NB	LF	Antwort Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Meldung	

3.4.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

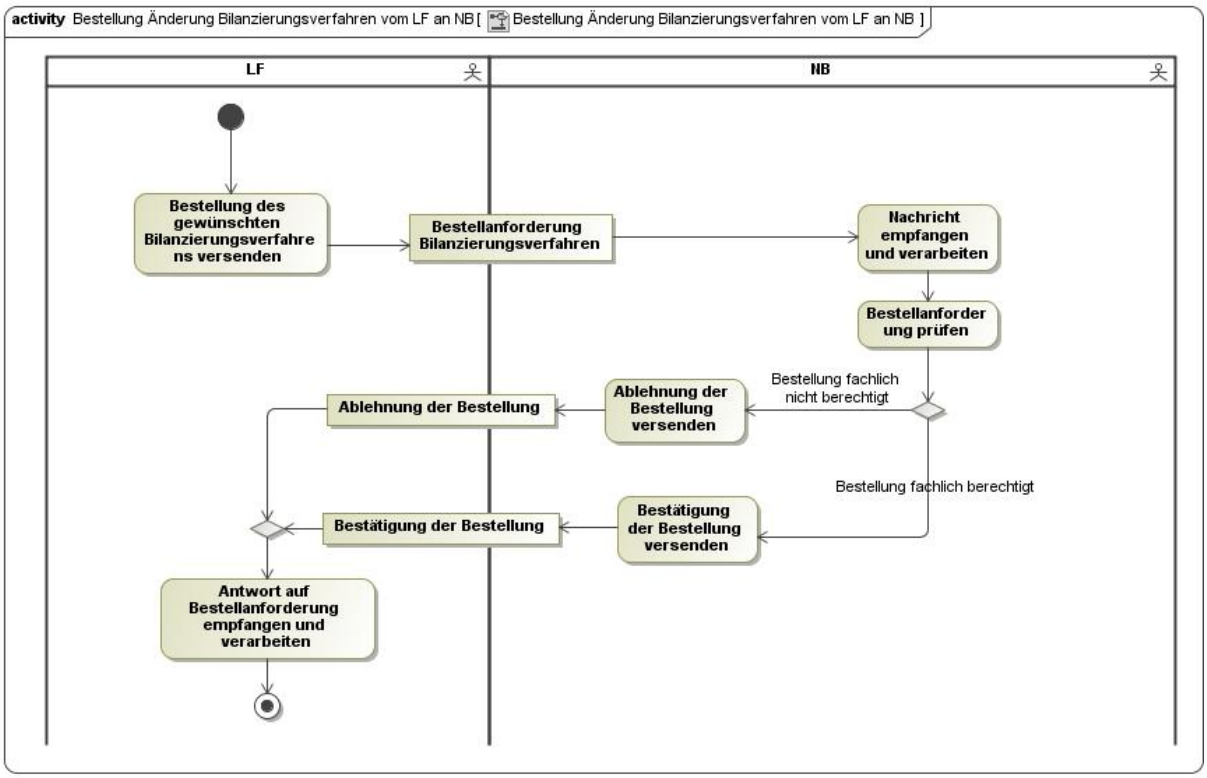

3.5. Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

3.5.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Prozessziel	Die von dem NB gewünschte Änderung der Gerätekonfiguration wurde durchgeführt.
Use-Case-Beschreibung	Der NB bestellt beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für eine Messlokation. Der MSB prüft die Bestellung. Stimmt er der Änderung zu, erfolgt die Gerätekonfiguration gemäß der Bestellanforderung. Ist die Änderung der Gerätekonfiguration aufgrund technischer Gründe nicht möglich oder lehnt der MSB die Änderung aus anderen Gründen ab, lehnt der MSB die Bestellanforderung zur

	Änderung der Gerätekonfiguration gegenüber dem NB ab.
Rollen	• MSB • NB
Vorbedingung	• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Folgeprozess: „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ beschrieben im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“
Nachbedingung im Fehlerfall	• Der MSB lehnt die Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration ab.
Fehler	• Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die TAF-Konfiguration vor. • Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration des TAF
Weitere Anforderungen	Keine

3.5.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

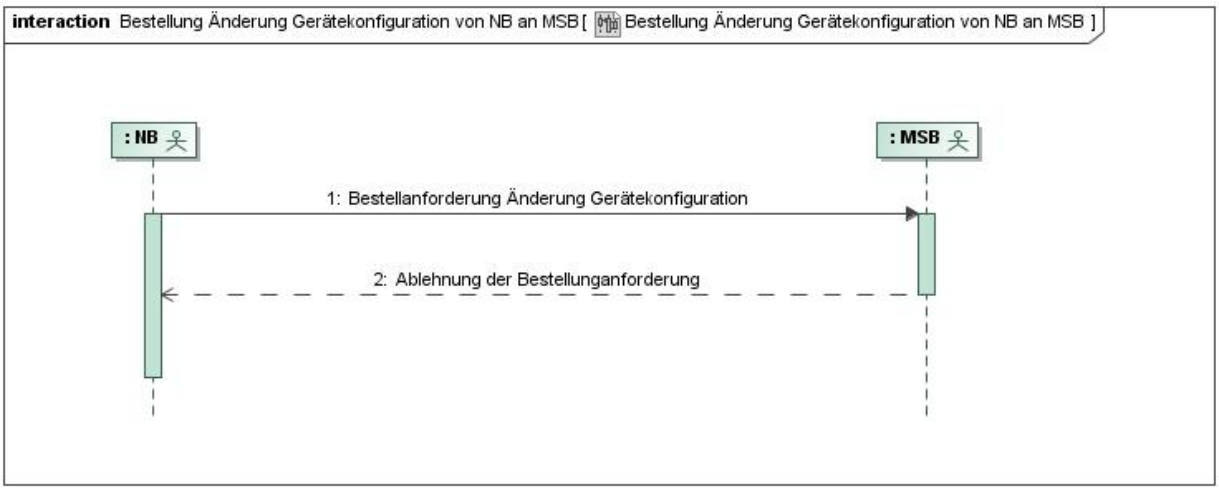

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Bestellanforderung Änderung Gerätekonfiguration	Unverzüglich nach Bestätigung der Bestellung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder nach Erkenntnis, dass eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist	

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	MSB	NB	Ablehnung der Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 6. WT nach Eingang der Meldung	

3.5.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

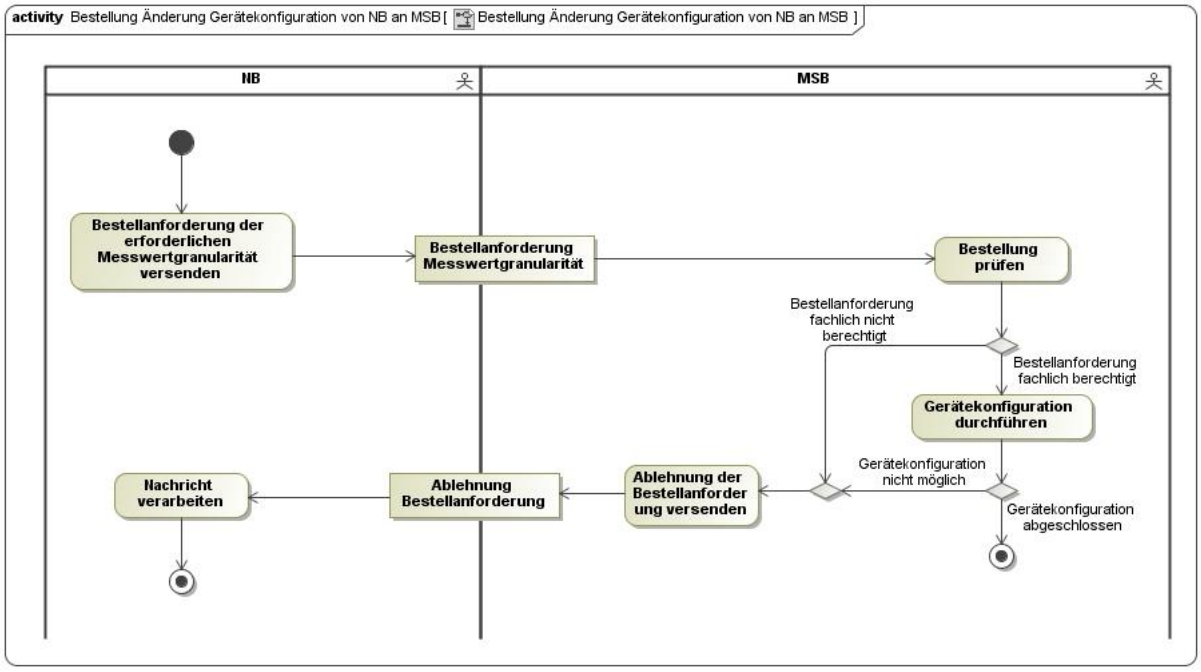

3.6. Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

3.7. Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

3.7.1. Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

Use-Case-Name	Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB
Prozessziel	Alle beteiligten Marktpartner sind über das Scheitern des Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens informiert.
Use-Case-Beschreibung	Dem NB liegt eine Ablehnung der Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration vor. Der Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens wird beendet. Sofern die Änderung des Bilanzierungsverfahrens von LF bestellt wurde, informiert der NB den LF über das Scheitern des Prozesses.
Rollen	• NB • LF
Vorbedingung	• Es liegt zu mindestens einer Messlokation der Marktlokation eine Ablehnung zu einer Bestellung der Änderung der Gerätekonfiguration vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	• Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist. • Ggfs. bereits umkonfigurierte Messlokationen werden per Bestellung vom NB an den MSB in den Ursprungs-TAF zurück geführt.
Nachbedingung im Fehlerfall	• Keine
Fehler	• Es sind nicht zu allen Messlokationen die Rückmeldungen über die Änderung der Gerätekonfiguration vorhanden und bei allen vorliegenden Rückmeldungen ist die Änderung erfolgt.
Weitere Anforderungen	Keine

3.7.2. Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

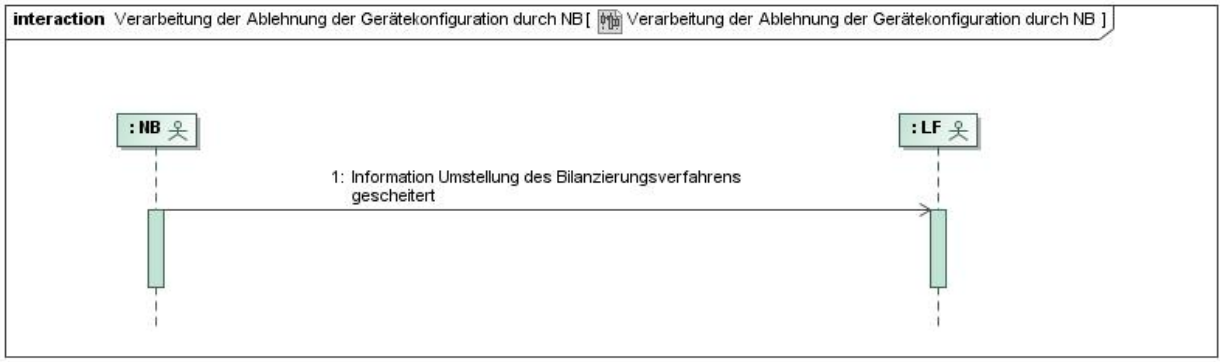

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Information Umstellung des Bilanzierungsverfahrens gescheitert	Unverzüglich nach der Information über Ablehnung der Gerätekonfiguration	

3.7.3. Aktivitätendiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

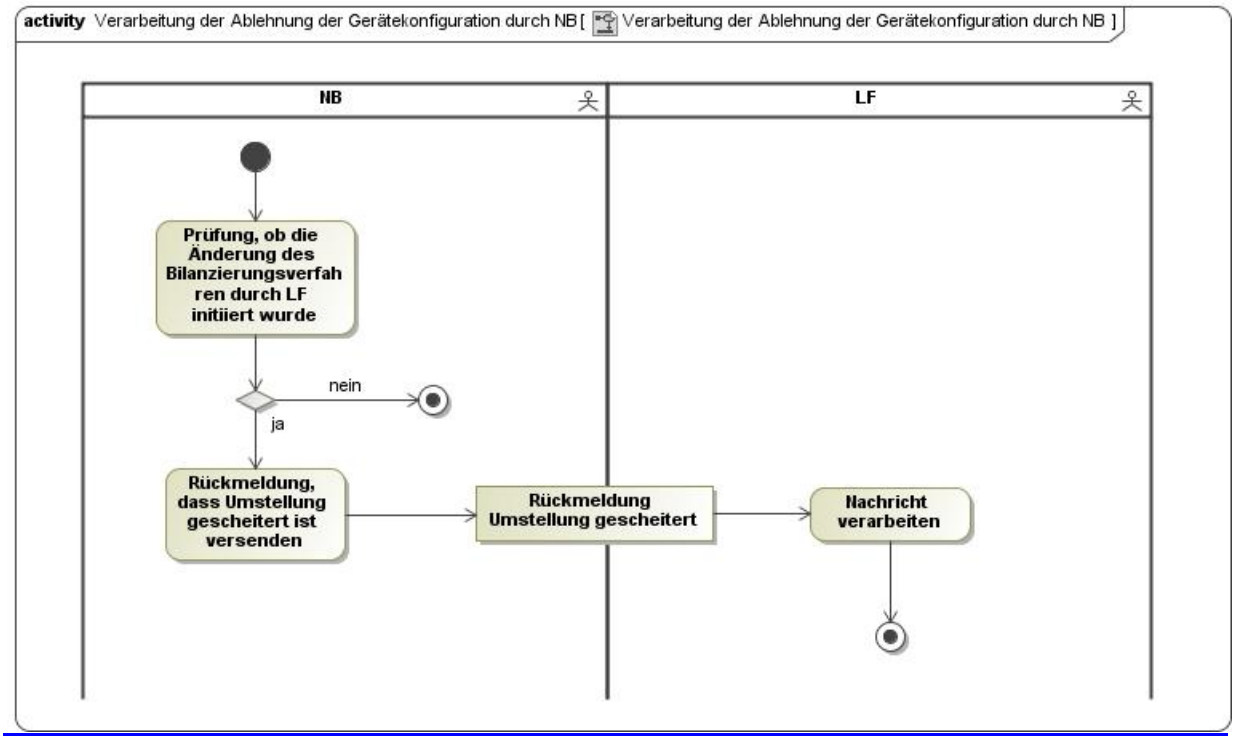

3.7.4. Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

V. Glossar

ALP	Analytisches Lastprofil, Summenprofil eines Lieferanten (Aggregator, BKV)
Anschlussnutzer	Ist jede natürliche oder juristische Person, die über einen Netzanschluss elektrische Energie aus dem Netz des Netzbetreibers bezieht oder in dieses liefert (Einspeiser). Der Anschlussnutzer kann auch Anschlussnehmer sein.
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
CONTRL	Control Message
E/G	Ersatz- / Grundversorger
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EDM	Energiedatenmanagement
Ersatzversorgung	Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
Fristenmonat	Der Monat vor Lieferbeginn
Grundversorgung	Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
INVOIC	Invoice Message
iMS	Intelligentes Messsystem
kME	Konventionelle Messeinrichtung
LFA	Alter Lieferant
LFN	Neuer Lieferant
LGZ	Lastgangzählung
MDL	Messdienstleister
mME	Moderne Messeinrichtung
MSB	Messstellenbetreiber
MSCONS	Metered services consumption report message
ORDERS	Purchase Order Message
ORDRSP	Purchase Order Response Message
Profilkunde	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden
REMADV	Remittance Advice
REQDOC	Request for Document Message
RLM	Registrierende Leistungsmessung
SLP	Standard-Lastprofil
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber

~~UTILMD~~	~~Utilities Master Data Message~~
~~VNB~~	~~VerteilnetzbetreiberNetzbetreiber~~
~~WT~~	~~Werktag; darunter sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertage sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.~~
~~Zuordnungsermächtigung~~	~~Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktpartners rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).~~
~~Zuordnungsliste~~	~~Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.~~
~~Zwangsauszug~~	~~Es handelt sich um eine Abmeldung einer EntnahmestelleMarktlokation durch den VNB beim Lieferanten alt, aufgrund einer auf der EntnahmestelleMarktlokation positiv geprüften Einzugs-Anmeldung und fehlender Auszugs-Abmeldung.~~